

Inhaltsverzeichnis

15.05.2013 Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4

Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Vorlage:
Offenlagebeschluss 184/2013-7

Vorlage

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Übersichtskarte

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Bebauungsplanentwurf

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Textliche Festsetzungen

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Begründung

Top Ö 5

Fortschreibung Straßenbauprogramm 2013 - 2016 Vorlage:
088/2013-9

Vorlage

Vorlage: 088/2013-9

Vorlage:
088/2013-9

Deckblatt

Vorlage: 088/2013-9

Vorlage:
088/2013-9

Kurzeinleitung

	Vorlage: 088/2013-9	Vorlage: 088/2013-9
	Sonstige Verkehrsbauvorhaben Stand-16.04.13	
	Vorlage: 088/2013-9	Vorlage: 088/2013-9
	Straßenbauprogramm-Stand-16.04.13	
Top Ö 6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 230/2013-7
	Vorlage	
	Vorlage: 230/2013-7	Vorlage: 230/2013-7
	1 Übersichtplan	
	Vorlage: 230/2013-7	Vorlage: 230/2013-7
Top Ö 7	2 Projektbeschreibung	
	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 229/2013-7
	Vorlage	
	Vorlage: 229/2013-7	Vorlage: 229/2013-7
Top Ö 8	Übersichtplan	
	Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel	Vorlage: 107/2013-7
	Vorlage	
	Vorlage: 107/2013-7	Vorlage: 107/2013-7
Top Ö 9	Übersichtsplan	
	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Stadt Bornheim	Vorlage: 196/2013-7
	Vorlage	
	Vorlage: 196/2013-7	Vorlage: 196/2013-7
	Begründung zur Regionalplanänderung	
	Vorlage: 196/2013-7	Vorlage: 196/2013-7
	Umweltbericht	

Top Ö 10	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Fahrradschutzstreifen auf der Bonner Straße zwischen dem Roisdorfer Ortseingang und der Kreuzung Herseler Straße/Bonner Straße/Siegesstraße Vorlage Vorlage: 191/2013-7	Vorlage: 191/2013-7 Vorlage: 191/2013-7
Top Ö 11	Antrag Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Probebetrieb Königstraße anpassen - Verkehrsteilnehmer schützen Vorlage Vorlage: 182/2013-9	Vorlage: 182/2013-9 Vorlage: 182/2013-9
	Antrag Vorlage: 182/2013-9	Vorlage: 182/2013-9
	Ergänzungsvorlage Vorlage: 182/2013-9	Vorlage: 182/2013-9
Top Ö 12	Ergänzungsantrag Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2013 betr. Ausbauplanung für die L 182 (Ortsteil Brenig) Vorlage Vorlage: 204/2013-7	Vorlage: 204/2013-7 Vorlage: 204/2013-7
Top Ö 13	Antrag Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Vorlage Vorlage: 218/2013-9	Vorlage: 218/2013-9 Vorlage: 218/2013-9
	Antrag Vorlage: 218/2013-9	Vorlage: 218/2013-9
	Ergänzungsvorlage	

Top Ö 14	Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens zur Schonewegstraße im Ortsteil Bornheim Antragsvorlage Vorlage: 222/2013-9	Vorlage: 222/2013-9 Vorlage: 222/2013-9
Top Ö 15	Antrag Antrag des OV Marx und OV Velten vom 12.04.2013 betr. straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren gem. § 45 StVO; zeitnahe Zufahrt zur L 300 von der Burgunderstraße in Widdig Vorlage Vorlage: 234/2013-9	Vorlage: 234/2013-9 Vorlage: 234/2013-9
Top Ö 18	Antrag Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Radwegebau entlang der L300 von Widdig bis Hersel Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 250/2013-7	Vorlage: 250/2013-7 Vorlage: 250/2013-7
Top Ö 19	Anfrage Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren auf der L 300 zwischen der Einmündung Richard-Piel-Straße und Bornheimer Straße mit dem Ziel der Geschwindigkeitsreduzierung Vorlage Vorlage: 253/2013-9	Vorlage: 253/2013-9 Vorlage: 253/2013-9
Top Ö 20	Antrag Teilausbau Keldenicher Straße in Sechtem Vorlage Vorlage: 258/2013-9 Erläuterungsbericht Vorlage: 258/2013-9 Ausbauplanung Ladespur	Vorlage: 258/2013-9 Vorlage: 258/2013-9 Vorlage: 258/2013-9

	Vorlage: 258/2013-9	Vorlage: 258/2013-9
	Übersichtskarte	
	Vorlage: 258/2013-9	Vorlage: 258/2013-9
	Schnitt C-C Ladespur	
	Vorlage: 258/2013-9	Vorlage: 258/2013-9
	Kostenberechnung	
Top Ö 21	Mitteilung betr. neuer Nummer des AST-Taxi ab dem 01.05.2013	Vorlage: 255/2013-7
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 255/2013-7	Vorlage: 255/2013-7
	Anschreiben Rhein-Sieg-Kreis zum AST wg. neuer Nummer	
Top Ö 22	Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und am Alfterer- Bornheimer Bach	Vorlage: 180/2013-SUA
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 180/2013-SUA	Vorlage: 180/2013-SUA
	ÜSG-Entwurf_Rhein-Stellungnahme	
	Vorlage: 180/2013-SUA	Vorlage: 180/2013-SUA
	HWGefahrenkarten-ABB-Stellungnahme	
	Vorlage: 180/2013-SUA	Vorlage: 180/2013-SUA
Top Ö 23	HWGefahrenkarten-ABB-Tabelle	
	Mitteilung betr. Errichtung von Unterkünften für Erntehelfer in Dersdorf, Neugrabenweg	Vorlage: 200/2013-6
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 200/2013-6	Vorlage: 200/2013-6
	Lageplan	
	Vorlage: 200/2013-6	Vorlage: 200/2013-6
	Katasterauszug	

Top Ö 24	Mitteilung betr. Ergebnisse verschiedener straßenverkehrsrechtlicher Anhörverfahren bzw. Sachstände straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 212/2013-9
Top Ö 25	Mitteilung betr. Ersatzvornahme Grundstück Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstück 3 (Feldlage zwischen Merten und Sechtem) Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 227/2013-6 Lageplan Vorlage: 227/2013-6 Auszug Flächennutzungsplan	Vorlage: 227/2013-6 Vorlage: 227/2013-6 Vorlage: 227/2013-6
Top Ö 26	Mitteilung betr. Aussage Landesbetrieb Straßen zum Ausbau L 182 Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 257/2013-7
Top Ö 28	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2013 betr. Sachstand zum beantragten Reiterhof am Brombeerweg in Roisdorf - Auswirkungen der Entscheidung der Höheren Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 135/2013-6	Vorlage: 135/2013-6 Vorlage: 135/2013-6
Top Ö 29	Anfrage des stv. AM Pohl vom 25.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Gestaltungsleitlinien für den Ortskern von Bornheim Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 214/2013-7 Anfrage Vorlage: 214/2013-7	Vorlage: 214/2013-7 Vorlage: 214/2013-7 Vorlage: 214/2013-7
Top Ö 30	Ergänzungsvorlage Anfrage des stv. AM Pohl vom 26.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bei dem Bebauungsplan Bo 13 und Bo 13 - 1. Änderung Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 215/2013-7

	Vorlage: 215/2013-7	Vorlage: 215/2013-7
	Anfrage	
	Vorlage: 215/2013-7	Vorlage: 215/2013-7
	Ergänzungsvorlage	
Top Ö 31	Anfrage des stv. AM Pohl vom 28.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Verknüpfung der K 42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192	Vorlage: 213/2013-7
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 213/2013-7	Vorlage: 213/2013-7
	Anfrage	
	Vorlage: 213/2013-7	Vorlage: 213/2013-7
	Ergänzungsvorlage	
Top Ö 32	Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Probetrieb Königstraße	Vorlage: 216/2013-9
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 216/2013-9	Vorlage: 216/2013-9
	Anfrage	
Top Ö 33	Anfrage des OV und stv. AM Marx vom 04.04.2013 betr. Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus in der Gemarkung Uedorf auf Landwirtschaft, Verkehr und Umwelt - Absage Runder Tisch zwischen Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf/Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bornheim	Vorlage: 221/2013-SUA
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 221/2013-SUA	Vorlage: 221/2013-SUA
	Anfrage	
Top Ö 34	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Aufnahme von Radwanderrouen in den Bornheimer Stadtplan	Vorlage: 248/2013-7
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 248/2013-7	Vorlage: 248/2013-7
	Anfrage	

Top Ö 35

Gemeinsame Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 17.04.2013 betr. Kombiniertes Rad-/Gehweg an der Herseler Straße in der Ortsdurchfahrt Roisdorf und nordöstliche Verlängerung des Radweges entlang der L 118 bis Hersel

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 249/2013-7

Vorlage:
249/2013-7

Vorlage:
249/2013-7

Anfrage

Top Ö 36

Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.04.2013 betr. Zustand des Baudenkmals "Rodenkirchener Hof" in Waldorf

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 261/2013-6

Vorlage:
261/2013-6

Vorlage:
261/2013-6

Anfrage

Einladung



Sitzung Nr.	32/2013
VPLA Nr.	5/2013

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 02.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 15.05.2013, 18:00 Uhr**
und am Mittwoch, 22.05.2013, 18:00 Uhr
, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Offenlagebeschluss	184/2013-7
5	Fortschreibung Straßenbauprogramm 2013 - 2016	088/2013-9
6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	230/2013-7
7	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	229/2013-7
8	Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel	107/2013-7
9	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Stadt Bornheim	196/2013-7
10	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Fahrradschutzstreifen auf der Bonner Straße zwischen dem Roisdorfer Ortseingang und der Kreuzung Herseler Straße/Bonner Straße/Siegesstraße (VPLA 24.04.2013)	191/2013-7
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Probetrieb Königstraße anpassen - Verkehrsteilnehmer schützen (VPLA 24.04.2013)	182/2013-9
12	Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2013 betr. Ausbauplanung für die L 182 (Ortsteil Brenig) (VPLA 24.04.2013)	204/2013-7

13	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) (VPLA 24.04.2013)	218/2013-9
14	Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens zur Schonewegstraße im Ortsteil Bornheim	222/2013-9
15	Antrag des OV Marx und OV Velten vom 12.04.2013 betr. straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren gem. § 45 StVO; zeitnahe Zufahrt zur L 300 von der Burgunderstraße in Widdig	234/2013-9
16	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.04.2013 betr. Teilnahme von Bornheim am NRW-Planungswettbewerb 2013 für einen Radschnellweg zwischen Bonn, Alfter, Bornheim und Brühl	236/2013-7
17	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Fahrrad-Abstellmöglichkeiten am Roisdorfer Haltepunkt der Deutschen Bahn	251/2013-7
18	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Radwegebau entlang der L300 von Widdig bis Hersel	250/2013-7
19	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren auf der L 300 zwischen der Einmündung Richard-Piel-Straße und Bornheimer Straße mit dem Ziel der Geschwindigkeitsreduzierung	253/2013-9
20	Teilausbau Keldenicher Straße in Sechtem	258/2013-9
21	Mitteilung betr. neuer Nummer des AST-Taxi ab dem 01.05.2013	255/2013-7
22	Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und am Alfterer-Bornheimer Bach (UmweltA 23.04.2013, VPLA 24.04.2013)	180/2013-SUA
23	Mitteilung betr. Errichtung von Unterkünften für Erntehelfer in Dersdorf, Neugrabenweg (VPLA 24.04.2013)	200/2013-6
24	Mitteilung betr. Ergebnisse verschiedener straßenverkehrsrechtlicher Anhörverfahren bzw. Sachstände straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten (VPLA 24.04.2013)	212/2013-9
25	Mitteilung betr. Ersatzvornahme Grundstück Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstück 3 (Feldlage zwischen Merten und Sechtem)	227/2013-6
26	Mitteilung betr. Aussage Landesbetrieb Straßen zum Ausbau L 182	257/2013-7
27	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
28	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2013 betr. Sachstand zum beantragten Reiterhof am Brombeerweg in Roisdorf - Auswirkungen der Entscheidung der Höheren Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln (VPLA 24.04.2013)	135/2013-6
29	Anfrage des stv. AM Pohl vom 25.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Gestaltungsleitlinien für den Ortskern von Bornheim (VPLA 24.04.2013)	214/2013-7
30	Anfrage des stv. AM Pohl vom 26.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bei dem Bebauungsplan Bo 13 und Bo 13 - 1. Änderung (VPLA 24.04.2013)	215/2013-7
31	Anfrage des stv. AM Pohl vom 28.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Verknüpfung der K 42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192 (VPLA 24.04.2013)	213/2013-7

32	Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Probebetrieb Königstraße (VPLA 24.04.2013)	216/2013-9
33	Anfrage des OV und stv. AM Marx vom 04.04.2013 betr. Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus in der Gemarkung Uedorf auf Landwirtschaft, Verkehr und Umwelt - Absage Runder Tisch zwischen Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf/Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bornheim	221/2013-SUA
34	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Aufnahme von Radwanderwegen in den Bornheimer Stadtplan	248/2013-7
35	Gemeinsame Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 17.04.2013 betr. Kombiniertes Rad-/Gehweg an der Herseler Straße in der Ortsdurchfahrt Roisdorf und nordöstliche Verlängerung des Radweges entlang der L 118 bis Hersel	249/2013-7
36	Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.04.2013 betr. Zustand des Baudenkmals "Rodenkirchener Hof" in Waldorf	261/2013-6
37	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
38	Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 9, Flurstück 16, Altenbergergasse	260/2013-6
39	Vergabe des Auftrages für den Straßenausbau im Neubaugebiet Hm01	166/2013-1
40	Vergabe des Auftrages zum Bau eines BaumtoresXL mit Spielbereich in Hersel im Rahmen des Projektes Grünes C	205/2013-1
41	Mitteilung betr. Standortsuche für die Verlegung bzw. Neubau einer Rettungswache auf einem städtischen Grundstück; Flächen Am Hellenkreuz	259/2013-6
42	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
43	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Wilfried Hanft
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirtin)

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	184/2013-7
Stand	21.03.2013

Betreff Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Offenlagebeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim für einen Bereich südlich der Straße „In der Profffläche“ einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 beschlossen. Ebenfalls in dieser Sitzung beschloss der Rat der Stadt Bornheim von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abzusehen (vgl. Vorlage Nr. 032/2013-7).

Der Plangeltungsbereich liegt südlich der Straße „In der Profffläche“ und umfasst die Flurstücke 105 (tlw.), 191/103 (tlw.), 418 (tlw.), 419, 420, 455 (tlw.), 456 (tlw.), Flur 35 in der Gemarkung Bornheim Brenig im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Bo 21 in der Ortschaft Bornheim. Der Bebauungsplan weist die o.g. Flurstücke als private Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die Festsetzungen ermöglichen eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Die Erschließung erfolgt über die Straße „In der Profffläche“.

Für Flächen im Bereich der zweiten Bebauungsplanänderung wurde bereits Bauinteresse bekundet und seitens der Stadt als „Lückenschluss“ als städtebaulich sinnvoll bewertet. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit soll die Änderung des Bebauungsplanes vor der Abrechnung der Straßenbaukosten erfolgen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll nun einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

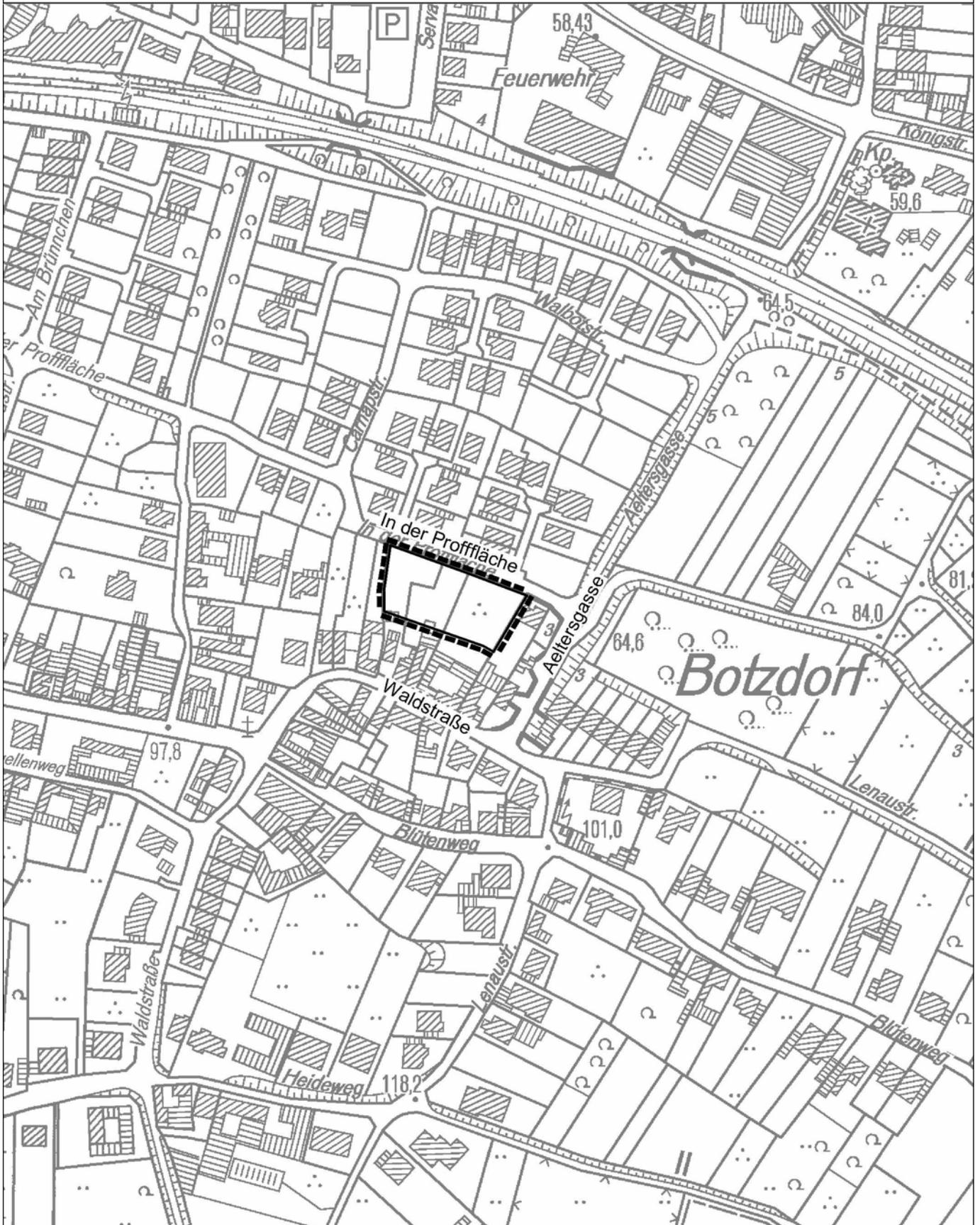
1.500,- € für die Bekanntmachung, Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Erstellung der nächsten Vorlage.

Anlagen zum Sachverhalt

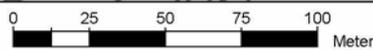
1. Übersichtskarte
2. Bebauungsplanentwurf
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21

In der Ortschaft Bornheim



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

Geltungsbereich

WA Allgemeines Wohngebiet

I max. ein Vollgeschoss

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

o offene Bauweise

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katastralschweis (Stand der Plangrundlage Oktober 2012) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

..... den

Allgemeine Darstellung

— Gemarkungsgrenze

— Flurgrenze

— Flurstücksgrenze

vorhandene Bebauung

parallele Gerade

Bebauungsplan Bo 21

2. Änderung

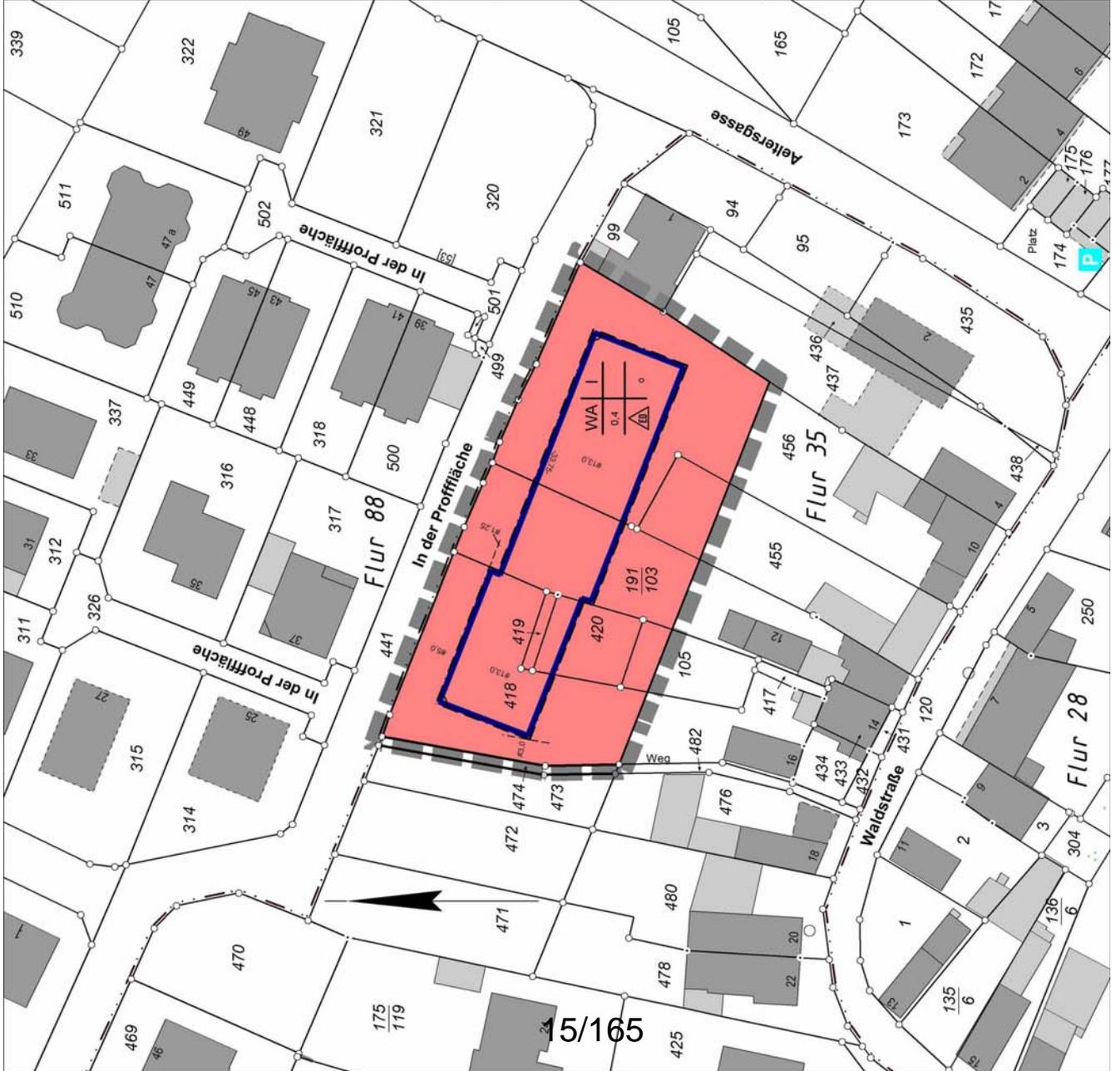
in der Ortschaft Bornheim

Gemarkung: Bornheim-Brenig • Flur: 35

Maßstab 1:500

Stand: 21.03.2013

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
 Bauzonenverordnung (BauZO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
 Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.



Stadt Bornheim

2. Änderung des Bebauungsplans Bo 21

in der Ortschaft Bornheim

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Firsthöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 8,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden,

Die Traufhöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden.

Es gelten folgende Definitionen für die Höhe baulicher Anlagen:

Die Firsthöhe (FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis Oberkante First.

Die Traufhöhe (TH) ist als das Abstandsmaß zwischen Oberkante Erdgeschossboden und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

2.2 Höhenlage der Gebäude

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländehöhe liegen, gemessen mittig der vorderen Baugrenze.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

3. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) sind nur Nebenanlagen in Form von Einrichtungen für Abfallbehälter zulässig.

Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Baugrundstück nur eine Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt zulässig.

3.2 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Stellplätze sind außerdem vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten) zulässig.

3.3 Einfahrten von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Einfahrten von Stellplätzen und Garagen können ausnahmsweise auch an Stellen zugelassen werden, an denen auf der angrenzenden Verkehrsfläche Einbauten im Verkehrsraum vorhanden sind, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die vorhandenen Einbauten auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte begrenzt.

5. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und –neigung zu übernehmen. Nebeneinander liegende Garagen und Carports sind mit einem Flachdach in gleicher Traufhöhe auszuführen. Bei Errichtung von Gebäuden mit Satteldächern sind zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig.

5.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

5.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortsgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

5.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)**

Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Zufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasenkammersteine, Schotterrasen) zu befestigen.

Vorgartenflächen (Flächen vor der straßenseitigen Baugrenze und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) dürfen nur bis 50 % (Stellplätze und Zufahrten sind anzurechnen) versiegelt werden.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen (siehe Pflanzliste).

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist das Anpflanzen einer min. einreihigen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe Pflanzliste) zwingend vorgeschrieben.

B Hinweise

1. **Archäologische Funde**

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,

Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und

Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

STADT BORNHEIM

2. Änderung des Bebauungsplans Bo 21

in der Ortschaft Bornheim

Begründung

Begründung – Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans**
- 2. Anlass und Ziel der Planung**
- 3. Aufstellungsverfahren**
- 4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne**
- 5. Bestand / Städtebauliche Situation**
- 6. Städtebauliches Konzept**
- 7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen**
- 8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung**
- 9. Verkehrliche Erschließung**
- 10. Infrastrukturelle Versorgung**
- 11. Bodenordnung**
- 12. Altlasten**
- 13. Immissionen und Emissionen**
- 14. Denkmalpflege**
- 15. Umweltbezogene Auswirkungen**
- 16. Hinweise**

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das ca. 1.800 qm große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 105 (tlw.), 191/103 (tlw.), 418 (tlw.), 419, 420, 455 (tlw.), 456 (tlw.), Flur 35 in der Gemarkung Bornheim Brenig. Nördlich an den Änderungsbereich grenzt die Straße „In der Profffläche“ an.



(Übersichtskarte, genordet, ohne Maßstab)

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Bo 21 ist seit dem 09.03.1998 rechtskräftig. Es ist eine Eingeschossigkeit mit Begrenzungen der Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Das Änderungsgebiet ist als private Grünfläche festgesetzt.

Die durch den Bebauungsplan Bo 21 festgesetzte Straße „In der Profffläche“ ist mittlerweile ausgebaut. Die Erschließungsbeiträge sind hierfür jedoch noch nicht abgerechnet.

Da für die südlich der Straße „In der Profffläche“ festgesetzte private Grünfläche bereits Bauinteresse bekundet wurde und eine Bebauung hier als „Lückenschluss“ sinnvoll ist, soll aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit nun vor der Abrechnung der Straßenbaukosten der Bebauungsplan im Bereich der privaten Grünfläche geändert werden, um die Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs an Bauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim.

Es soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit an die umliegende Bebauung angepassten, eingeschossigen Doppel- und Einzelhäusern festgesetzt werden.

Der Abstand der Häuser von der Straßenbegrenzungslinie soll 5 m betragen, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die neue Bebauung sicherzustellen.

3. Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren

kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden. Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zulässig.

4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gültigen, seit dem 15.06.2011 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplan Bo 21 gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan

Der seit dem 09.03.1998 rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 setzt für das gesamte Änderungsgebiet eine private Grünfläche fest.

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Landschaftsplan nicht aufgenommen.

Richtfunk

Durch das Plangebiet verläuft in nord-südlicher Richtung eine Richtfunkstrecke. Bei der vorgesehenen maximalen Eingeschossigkeit und damit einhergehenden maximalen Bauhöhen von 8,5 m, sind wechselseitige Einflüsse oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Daher wird auf eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan verzichtet.

5. Bestand / Städtebauliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung sind derzeit unbebaut und werden als Hausgärten genutzt.

Nördlich grenzt die Straße „In der Profffläche“ an. Durch diese ist die Erschließung der künftigen Wohnbebauung gesichert.

Das Änderungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Südlich angrenzend besteht die überwiegend zweigeschossige Bebauung der Waldstraße. Im Norden, Osten und Westen an das Plangebiet angrenzend befindet sich die eingeschossige Wohnbebauung des Bebauungsplanes Bo 21.

6. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept (siehe Abbildung) zeigt ein Beispiel für die mögliche Bebauung des Plangebietes auf. Im Sinne der umgebenden Bebauung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Des Weiteren werden, um ein Einfügen in den umliegenden

Gebäudebestand zu erreichen, Einzel- und Doppelhäuser mit maximal eingeschossigkeit und Beschränkungen der Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.



(Städtebauliches Konzept, genordet, ohne Maßstab)

7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (WA, I, GRZ: 0,4) des Bebauungsplanes Bo 21 sowie die Festsetzungen zu Nebenanlagen werden für das Änderungsgebiet übernommen.

Um eine Anpassung an die heutigen Standards von Festsetzungen zu erreichen, wird ergänzt, dass die festgesetzte Traufhöhe durch äußere Umwehrungen von Dachterrassen, Balkonen und Loggien maximal um 1,10 m überschritten werden darf und dass außerhalb der überbaubaren Flächen nur eine Nebenanlage zulässig ist, um eine Ansammlung verschiedener Nebenanlagen zu unterbinden und sowohl den Schutz des Ortsbildes als auch die einheitliche Behandlung der benachbarten Bauvorhaben sicherzustellen.

Des Weiteren werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung derart geändert, dass die Begrenzungen der First- und Traufhöhe für zweigeschossige Gebäude gestrichen werden, da diese im Änderungsgebiet (wie im Ursprungsplan) nicht zulässig sind. Die Festsetzungen der Höhenlagen der Gebäude des Bo 21 werden ersetzt. Das Gelände im Plangebiet steigt Richtung Süden an. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländehöhe liegen, gemessen mittig der vorderen Baugrenze. Diese Festsetzung soll in Verbindung mit den Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse und der höchstzulässigen First- und Traufhöhe ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild des Straßenraumes gewährleisten.

Die Festsetzung zu Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen wird übernommen, jedoch entfällt der Teil, dass o.g. Anlagen innerhalb gesondert dafür ausgewiesenen Flächen zulässig sind, da solche Flächen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden.

Es wird die Festsetzung ergänzt, dass Einfahrten von Stellplätzen und Garagen ausnahmsweise auch an Stellen zugelassen werden können, an denen auf der angrenzenden Verkehrsfläche Einbauten im Verkehrsraum vorhanden sind, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die vorhandenen Einbauten auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen. Somit ist trotz eines bestehenden Verkehrseinbaus auf der an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße eine beliebige Platzierung der Stellplätze oder einer möglichen Garage mit Zufahrt realisierbar.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplans Bo 21 werden dergestalt geändert, dass eine Anpassung an aktuelle Standards und Anforderungen erfolgt. Je angefangene 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Dieser muss 3 mal verpflanzt sein, einen Stammumfang von 18-20 cm besitzen und spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gepflanzt werden. Nicht überbaubare und befestigte Grundstücksflächen sind ebenfalls in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten. Des Weiteren dürfen Vorgartenflächen (Flächen vor der straßenseitigen Baugrenze und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) nur bis 50 % versiegelt werden. Hierauf anzurechnen sind Stellplätze und Zufahren.

Aufgrund mangelnder Praktikabilität entfällt die Festsetzung, dass Einfriedungen nur als standortgerechte, einheimische Hecken zulässig sind. Statt dessen sind darüber hinaus in den Vorgartenbereichen offen gestaltete Zäune bis 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, sind bis zu einer Tiefe von 3,0 m von diesen Festsetzungen ausgenommen.

Wie im Ursprungsplan ist das Anpflanzen einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zwingend vorgeschrieben. Statt einer festgesetzten Breite wird aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit eine mindestens einreihige Hecke gefordert.

Die Festsetzung, je Gebäude mindestens eine Wand mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen, wird gestrichen, um möglichen Problemen bei der Wärmedämmung durch die Fassadenbegrünung vorzubeugen.

Ebenfalls entfällt, dass festgesetzte Baumstandorte mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen sind sowie dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft der natürlichen Sukzession zu überlassen und Pflege und Eingriffe nicht zulässig sind, da keine entsprechenden Standorte bzw. Flächen festgesetzt werden.

Aus dem selben Grund entfällt auch die Festsetzung Nr. 7 aus dem Ursprungsplan Bo 21 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die Pflanzliste des Bebauungsplans Bo 21 wurde durch eine aktualisierte Pflanzliste der Stadt Bornheim ersetzt.

Folgende Festsetzungen zur Bauweise, überbaubaren Grundstücksfläche und zur Anzahl der Wohneinheiten werden ergänzt:

Um die Struktur des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bo 21 fortzuführen, werden Doppel- und Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau sind aufgrund des beengten Straßenraumes sowie der knappen Stellplatzsituation nicht zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen bestimmt so bestimmt, dass eine Bebauung mit Doppel- und Einzelhäusern realisierbar ist. Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal zwei Seiten um bis zu 1,50 überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal einer Seite um bis zu 2 m.

Je Doppelhaushälfte oder Einzelhaus dürfen maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden, da ansonsten die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr nicht erfüllt werden können. Mit dieser Festsetzung wird der städtebaulich angestrebten maßvollen Neubebauung entsprochen.

Als örtliche Bauvorschrift gem. § 86 der Landesbauordnung NRW wird in den Bebauungsplan eine Gestaltungssatzung aufgenommen. Diese enthält Vorschriften zur Gestaltung der Dächer und Dachaufbauten sowie Einfriedungen.

Alle hier nicht erwähnten Festsetzungen des Bebauungsplanes Bo 21 bestehen unverändert fort.

8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes und kann über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden.

Laut des im Zuge der Aufstellung eines des Bebauungsplanes Bo 21 erstellen Geohydrologischen Fachgutachtens, ist eine Regenwasserversickerung in Form einer Mulden- oder Rigolenversickerung auf den einzelnen Grundstücken nicht möglich. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird außerdem eine dezentrale Versickerung nicht empfohlen. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan keine Festsetzung und kein Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen.

9. Verkehrliche Erschließung

Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebiets wird über das angrenzende bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erschlossen. Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den Baugrundstücken sichergestellt.

ÖPNV

Es besteht eine gute Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Bushaltestelle der Linien 817, 818 und 822 liegt ca. 600 m entfernt an der Königsstraße. Die Linien 817 und 818 verbinden das Plangebiet mit den übrigen Ortschaften am Rhein und im Vorgebirge.

Darüber hinaus besteht über die in ca. 500 m Entfernung liegende Stadtbahnhaltestelle „Bornheim“ mit den dort verkehrenden Linien 18 und 68 eine sehr gute Anbindung an die Stadtzentren von Köln, Brühl und Bonn.

Damit ist das Änderungsgebiet optimal an den ÖPNV angebunden.

10. Infrastrukturelle Versorgung

Infrastrukturelle Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze sowie kirchliche und soziale Einrichtungen etc. sind in fußläufiger Entfernung oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Ortschaft Bornheim zu erreichen.

Der Bedarf an Gütern der Nahversorgung kann in dem fußläufig erreichbaren, nördlich des Plangebiet liegenden Hauptversorgungszentrum rund um die Königstraße gedeckt werden.

11. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Planänderung nicht erforderlich. Jedem Eigentümer ist es möglich, separat zu bauen. Bei privater Regelung der Grenzen ist eine noch bessere Bebaubarkeit möglich.

12. Altlasten

Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet.

13. Immissionen und Emissionen

Immissionskonflikte in Folge der Planänderung sind nicht zu erwarten.

14. Denkmalpflege

Im Änderungsgebiet sind keine Bau- und/oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung des § 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind.

15. Umweltbezogene Auswirkungen

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebiets der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes ist anzumerken, dass der Stadt Bornheim keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsgebiet vorliegen.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Das Änderungsgebiet stellt aus avifaunistischer Sicht keinen essentiellen Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten dar.

Besonders und streng geschützte Amphibienarten sind durch die Planung nicht berührt, da entsprechende Lebensräume (Gewässer, Tümpel etc.) fehlen.

Artenschutzkonflikte werden daher nicht gesehen.

Des Weiteren wurde für den Ursprungsbebauungsplan Bo 21 eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung für die Natur und Landschaft erstellt. Die Hausgärten im Plangebiet der 2. Änderung sind in diese Berechnung mit eingeflossen. Für die Flächen der Hausgärten wurde nach der Planung eine Wertigkeit von 0 angenommen, sodass der Eingriff durch eine Bebauung bereits im Ursprungsplan berücksichtigt wurde. Die Eingriffe auf Baugrundstücken sind auf den Baugrundstücken selbst auszugleichen. Dies wird durch die Festsetzungen Nr. 6 im Textteil des Bebauungsplanes geregelt. Da diese Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) nicht unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen, sondern teilweise modifiziert oder gestrichen wurden, ist es möglich, dass der Eingriff nicht in Gänze ausgeglichen werden kann. Da diese Bebauungsplanänderung einer städtebaulich sinnvollen Nachverdichtung im Innenbereich dient und für die geplante Wohnbebauung somit eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden werden kann, wird auf eine erneute Eingriffsberechnung und auf die Forderung nach einem errechneten Vollaussgleich verzichtet.

Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Da keine wesentlichen Änderungen dieser Aspekte durch die Planänderung zu erwarten sind, werden diese ebenfalls nicht auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Boden

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überprägt (Hausgärten). Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt wird, führt zu keiner besonderen städtebaulichen Einschränkung.

Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Landschaft

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen und eine eingeschossige Wohnbebauung geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

16. Hinweise

Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen

Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD-Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	088/2013-9
-------------	------------

Stand	18.04.2013
-------	------------

Betreff Fortschreibung Straßenbauprogramm 2013 - 2016**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Fortschreibung des Straßenausbauprogramms zur Kenntnis und beschließt die Fortschreibung des Straßenbauprogramms 2013 bis 2016 (Stand 16.04.2013).

Sachverhalt

In dem anliegenden Entwurf der Fortschreibung des Straßenbauprogramms (Stand 16.04.2013) sind alle derzeit erkennbaren Maßnahmen aufgeführt, für die in den Jahren 2013 bis 2016 ein dringender Bedarf besteht.

In den letzten Jahren sind im Durchschnitt ca. 1,5 Mio. € an eigenen Bauprojekten betreut und realisiert worden. Bei gleichbleibender Arbeitskapazität kann dieses Bauvolumen entsprechend in den Folgejahren berücksichtigt werden. Allein der Bedarf für 2013 von ca. 3,2 Mio. € übersteigt die Kapazität um mehr als das Doppelte. Deshalb ist inzwischen eine personelle Verstärkung um einen weiteren Tiefbauingenieur im Fachbereich Tiefbau und Straßenverkehr veranlasst worden.

Es sind derzeit nur die zeitlich erfassbaren Projekte in der Fortschreibung des Straßenbauprogramms enthalten. Das Straßenbauprogramm ist mit dem Entwurf des Bauplans 2013 Abwasser soweit abgestimmt.

In dem vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Straßenbauprogramms sind alle derzeit zur Ausführung durch die Stadt bekannten Maßnahmen aufgeführt, die in den Jahren 2013 bis 2016, unabhängig vom finanziell oder personell Leistbaren, angeschoben sind. Dadurch ergibt sich eine Abweichung gegenüber dem Beschluss des Rates zum Haushalt 2012/2013. Die Daten aus dem Haushaltsplan 2012/2013 sind im Straßenbauprogramm in der Spalte Haushaltsansatz in Klammern angegeben.

In einer Anlage zum Straßenbauprogramm sind auch die sonstigen Verkehrsbauvorhaben aufgelistet, die durch Dritte ausgeführt, aber durch die Stadt zu betreuen sind. Hier baut z.B. ein Investor eine Straße in Eigenregie, die nach Abnahme ins städtische Eigentum übergeht. Steuerung und Kontrolle der Projekte sind durch die Verwaltung zu gewährleisten. Weiterhin sind in dieser Anlage einige konsumtive Projekte enthalten, die im Haushalt enthalten sind.

Zusätzlich sind weitere Projekte durch Investoren oder Dritte an die Stadt herangetragen worden. Hier kann zur Zeit noch keine zeitliche oder finanzielle Betreuung durch die Stadt angegeben werden. Bei diesen Projekten liegt es in der Hand der Investoren, wann und wie schnell diese Projekte vorangetrieben werden können. Diese werden entsprechend dem weiteren Fortgang jeweils in das jährlich fortzuschreibende Programm der sonstigen Verkehrsbauvorhaben integriert. Zur Zeit sind folgende Projekte angeschoben, aber noch nicht

konkret kalkulierbar:

Mittelweg zwischen L 118 und Allerstraße, sowie ein Teilstück der Allerstraße ab Mittelweg in Hersel. Weiterhin Baugebiete in Merten, Rösberg und der Rahmenplan Bornheim-West, sowie die Rampen als Anschluss der K 42 an die L 192.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Anlagen zum Sachverhalt

Straßenbauprogramm

Sonstige Verkehrsbauvorhaben

Straßenbauprogramm **Stadt Bornheim**

Zeitraum 2013 – 2016

(Stand: 16.04.2013)

Kurzeinleitung zum Straßenbauprogramm

(Stand: 16.04.2013)

Bei der Entscheidung über die Aufnahme ins Straßenbauprogramm war neben der Verkehrsbedeutung der örtlich erkennbare Zustand (Verkehrssicherheit) maßgebend. Weiterhin wurde überprüft, in wieweit bereits Voraussetzungen von Seiten der Anlieger gezahlt wurden. Ebenso sind Maßnahmen aufgenommen worden, bei denen Fördermittel in Aussicht gestellt wurden. Spezielle Untersuchungen z.B. hinsichtlich des Straßenaufbaues wurden nicht durchgeführt. Der Realisierungszeitpunkt und -umfang der geplanten Maßnahmen des Straßenbauprogramms ist abhängig von der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit.

Derzeit ist eine konkrete Zeitplanung ausschließlich für das laufende bzw. folgende Haushaltsjahr möglich. Für die weiteren Jahre kann nur grob ein möglicher Zeitrahmen gesagt werden. Dies muss und wird jährlich neu angepasst.

Im Zuge der jährlichen Fortschreibung des Bauprogramms werden die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Priorität und Rangfolge überprüft und gegebenenfalls im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten zeitlich neu eingeordnet. Dabei werden Erfordernisse aus der Sicht der Verkehrssicherheit und der Straßenunterhaltung sowie mögliche Einsparungen durch die gemeinsame Ausführung von Kanal- und Straßenbau berücksichtigt, ebenso die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen. Mit der Priorität 1 sind die Maßnahmen aufgeführt, bei denen Voraussetzungen erhoben oder die bereits begonnen wurden, Fördermittel in Aussicht gestellt oder schon beschieden oder die im Rahmen der Innenstadtentwicklung durchzuführen sind. Zur Priorität 2 zählen die Maßnahmen, die ebenfalls dringend aufgrund der Verkehrssicherheit eines Ausbaus bedürfen, bei denen aber noch nicht alle Voraussetzungen für den Ausbau vorliegen. Weitere Projekte, die noch nicht so dringend unabweisbar sind, sind mit der Priorität 3 ins Straßenbauprogramm übernommen worden.

Die Spalte Ausbauart/-priorität gibt Auskunft über die in der Verkehrsrahmenplanung angegebene Funktion der Straße. Diese Einschätzung wird im Zuge der konkreten Straßenplanung überprüft und ggf. aktualisiert. Anliegerweg (AW), Anliegerstraße (AS), Sammelstraße (SS) und Hauptammelstraße (HS) unterliegen unterschiedlichen Ausbaustandards. GS steht für die Gewerbestraßen in den Gewerbebezugsweiterungen. Die Angabe, ob ein Teilausbau/Ergänzung bzw. ein vollständiger Ausbau der Straße vorgesehen ist, wird im Rahmen der auszuarbeitenden Straßenplanung überprüft.

Die Spalte Kostenabrechnung informiert über die Abrechnungsgrundlage der entstehenden Kosten. Bei einer Abrechnung nach Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalabgabengesetz (KAG) sind anteilige Kosten von den Anliegern zu zahlen.

Die Spalte Ansatz gibt Auskunft über die grob geschätzten Kostenansätze der einzelnen Baumaßnahmen und den vorgesehenen Realisierungszeitraum. Die in Klammern angegebenen Werte sind übernommen aus dem Haushalt 2012/2013. Die Werte ohne Klammern sind die laut Straßenbauprogramm notwendigen angepassten Zahlen. Die Kostenansätze werden bei Durchführung der einzelnen Maßnahmen durch konkrete Planungen und entsprechende Berechnungen überprüft und fortgeschrieben. Die Ansätze für eine ggf. herzustellende bzw. zu ergänzende Straßenbeleuchtungsanlage sind im einzelnen Ansatz nicht enthalten, sondern wird als Gesamtansatz für alle Einzelprojekte ausgewiesen.

In der Spalte Bemerkungen sind kurze Erklärungen zur Maßnahme enthalten.

SONSTIGE VERKEHRSBAUVORHABEN 2013 - 2016

16.04.2013	Ausbauart/-priorität				Ansatz						Bemerkungen			
	Ausbaupriorität	Funktion der Straße	Vollständiger Ausbau	Teilausbau, Ergänzung	2013		2014		2015			2016		
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	
Straße/Maßnahme	Projekt-Nr.													
Bo 16 (Königstraße, Mühlenstraße, Linie 18)	1	SS, AS	X		800									Bauvorhaben Dritter
Me 15.2 (Einzelhandel)	1	AS	X		450									Bauvorhaben Dritter
Mertener Mühle	1	AS	X						50				50	Ausbau ab 2017
Ka 03 (Verlängerung Schelmenpfad)	2	SS, AS	X						870					Bauvorhaben Dritter
GE Bornheim-Süd 1. Bauabschnitt	1	GS	X		75		30		7					WFG, L 183 n Anschluss Robert-Bosch-Straße, Straßenausbau Robert-Bosch-Straße, Anbindung Raiffeisenstraße
GE Bornheim-Süd 2. Bauabschnitt	1	GS	X		200		230		252				25	WFG, Unterführung Allerstraße, L 183 n, Straßenausbau Robert-Bosch-Straße, Verlängerung Alexander-Bell-Straße
GE Bornheim-Süd 3. Bauabschnitt (Ro 18.1)	1	GS	X		65		95		120				72	WFG, Baustraße Allerstraße, Straßenausbau, Ansatz für mögliche Unterschließung
Ka 02	1	GS	X		115		75		75				51	WFG, Ringschluss Lintgestuhr, Straßenausbau 1. BA, Baustraße 2. BA, Straßenausbau 2. BA
GE Sechtem Erweiterung	2	GS	X				190		510				1.262	WFG
zweigleisiger Ausbau	2	--	--		150		150		150				150	Abschlagszahlungen bis 2018

SONSTIGE VERKEHRSBAUVORHABEN 2013 - 2016

16.04.2013		Ausbauart/-priorität				Ansatz						Bemerkungen	
		Ausbaupriorität	Funktion der Straße	Vollständiger Ausbau	Teilausbau, Ergänzung	2013		2014		2015			2016
Straße/Maßnahme	Projekt-Nr.					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Bahnsteigmodernisierung Linie 16 und 18		1	-	-		200	160	20					
Schulwegsicherung		1	-	-		15	15	15		15			
Unterhaltung Brücken		1	-	-		95	95	95		95			
Erhaltung Verkehrsanlagen		1	-	-		70	70	70		70			
Grünflächenanierung		1	-	-		100	100	100		100			
SBB Stadtpauschalen		1	-	-		1.050	1.050	1.050		1.050		1.050	
Grünes C		1	-	X		1.300							
Umsetzung Radverkehrskonzept		2				10	10	10		10		10	
Gesamtsumme						4.695	2.270	3.394	0	3.394	0	2.950	0

STRASSENBAUPROGRAMM 2013 - 2016

16.04.2013		Ausbauart/-priorität		Kostenabrechnung				Ansatz						Bemerkungen	
				Außenbereich	Nach BaugB	Nach KAG	BaugB oder KAG (Prüfung erforderlich)	2013		2014		2015			2016
Strasse/Maßnahme	Projekt-Nr.	Ausbaupriorität	Funktion der Straße	Vollständiger Ausbau	Teilausbau, Ergänzung			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	2016	2016
Am Aegidiushäuschen, Dechant-Blum-Straße, Effeisbergstraße, (Hemmerich 01)	5.000129.001- 5.000129.003	1	AS	X		X		340		60					Endausbau; Vorausleistungen 2003 erhoben; Am Aegidiushäuschen 60.000 €; Dechant-Blum-Straße 150.000 €; Effeisbergstraße 190.000 €, EU 280.000 €, ÜPL 60.000 € und VE 60.000 € (Ratsvorlage 211/2013-9)
Franz-von-Kempis-Weg, Kräwinkel Planstraße A, Kräwinkel Planstraße B, Kräwinkel Planstraße C, Klüttschpfad, (Walberberg 14)	5.000138.001- 5.000138.005	1	AS	X		X		728	(0)	140	(0)				Endausbau; Vorausleistungen 2003 erhoben, Franz-von-Kempis-Weg (Anbindung an Verkehrsnetz) 200.000 €; Kräwinkel Planstraße A 83.000 €; Kräwinkel Planstraße B 45.000 €; Kräwinkel Planstraße C 200.000 €; Klüttschpfad 340.000 €, EU 728.000 €, VE 140.000 € (Ratsvorlage 201/2013-9)
Kitzburger Straße Sichweg (Walberberg Wb 14)	5.000138.006	1	AS	X		X		48	(0)		43				Ausbau, EU 48.000 €
Polberger Straße Beseitigung BÜ Sechtem	5.000108		--	X				(100)	(0)	(0)	(0)				Restabwicklung, in Abhängigkeit des Schlußverwendungsnachweises nach Abrechnung durch die DB, EU 33.000 €
Friedrichstraße Roisdorf	5.000099	1	AS	X		X		794	(0)	110	646				
Münzstraße Sechtem	5.000109	1	AS	X		X		(15)	(0)	(210)		(273)			Verkehrssicherungspflicht; Unterhaltungsaufwand, EU 49.000 €
Königstraße zw. Secundastr. und Burgstr. Bornheim	5.000064.002	1	HS	X				(545)	(170)	(480)	(160)				Einzelmaßnahme des IHK Königstraße; Fördermaßnahme; Kanalbauarbeiten im Zuge der Baumaßnahme; EU 22.000 €
Peter-Fryns-Platz Bornheim	5.000066	1	--	X				(5)	(0)	(10)	(0)	(476)	(271)		Einzelmaßnahme des IHK Königstraße; Zusammenhang mit Projekt Nr. 5.000227 (Pohlhausenstraße); Fördermaßnahme, EU 2.000 €

STRABENBAUPROGRAMM 2013 - 2016

16.04.2013		Ansatz												Kostenabrechnung				Ausbauart/-priorität				Projekt-Nr.	Straße/Maßnahme	Bemerkungen						
		2013		2014		2015		2016		2013		2014		2015		2016		Ausbaupriorität	Funktion der Straße	Vollständiger Ausbau	Teilausbau, Ergänzung	Außenbereich	Nach BaugB	Nach KAG	BaugB oder KAG (Prüfung erforderlich)					
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen																							
Raiffeisenstraße/Rosental (Bahnhof - L 118) Roisdorf				(603)		(716)	(2300)	(1140)	(0)									X	X			X								Verbreiterung und Aufbau eines Wirtschaftsweges zur Gewerbestraße; von Europol bis Raiffeisenstraße ist komplett ausgebaut, Gehweg und Beleuchtung schon von der Bahn aus ausgebaut
Park-and-ride-Anlage Sechtem				(100)		(884)	(400)	(258)	(160)										X	X									Maßnahme des Förderprogramms ÖPNV-Infrastruktur, weitere Fördereinnahme von 161.000 € ab 2017	
Rahmenplanung Sechtem Ost								(0)											X	X									Ausbau ab 2017, 2015 und 2016 Planung und Grunderwerb, Ausbaukosten geschätzt für L 190 n 3,3 Mio., zusätzlich innere Erschließung, Überprüfung und Konkretisierung nach Fortschritt der Bauleitplanung	
427165 Gehweg von Rankenberg bis Heiderbergstraße Wenig, Waldorf, Hemmerich				(0)															X	X									ggfls. Ausbau ab 2017, Förderantrag 2014, Gesamtkosten 5,0 Mio. mögliche Förderung 2,6 Mio., tw. Abrechnung nach BauGB möglich, muss noch verkehrswichtige Straße im FNP werden	
Uedorfer Weg / Bornheimer Straße Uedorf, Bornheim						(50)													X	X									Ausbau ab 2018, 2015 Förderantrag, Gesamtkosten inkl. Grunderwerb 6,7 Mio., 3,6 Mio mögliche Förderung als verkehrswichtige Straße	
Donnerstein und Oberdorfer Weg Roisdorf						(0)												X	X										zunächst Kanalerneuerung 2014/2015 und anschließend Straßenbau 2015/2016, siehe Vorlage 361/2012-7, KAG Abrechnung möglich	
Bürgerradweg L 300 Hersel, Uedorf, Widdig				(0)															X	X									Stadt hat Planung (60.000 €) zu erstellen und bezahlen, Landesbetrieb Straßenbau (800.000 €) baut und bezahlt, Landesbetrieb hat Grunderwerb	
Umsetzung Radverkehrskonzept				(10)		(10)		(10)											--	--										
Kreisverkehrsplatz Bonner Straße / Herseler Straße / Siegsstraße Roisdorf				(0)				(0)											X	X										

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	230/2013-7
Stand	15.04.2013

Betreff Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim südlich des Freibades zwischen der Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach und umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks 873, Flur 26 in der Gemarkung Bornheim-Brenig.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

Sachverhalt

Das Plangebiet der Bebauungsplanes Bo 23 befindet sich im Ortsteil zwischen der Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Badeplatz / Freibad“ dargestellt.

Der Planbereich stellt derzeit einen Teil der so genannten Freibadwiese dar. Ziel des Bebauungsplanes ist der Neubau eines Kindergartens als Ersatz für die Kindergarteneinrichtung an der Secundastraße sowie die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für das benachbarte Beethoven Stift. Berücksichtigung finden sollen auch die Fußwegebeziehungen zwischen Königstraße, Rilkestraße und dem Bachbegleitweg des Roisdorfer-Bornheimer Baches. Gemäß Beschluss des Rates vom 24.01.2013 (vgl. 450/2012-6 und 046/2013-6) sowie des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 28.02.2013 soll zudem die Grünfläche zwischen Kindergarten und Erweiterung des Beethovenstifts als Außenbereich des Kindergartens, Mehrgenerationenplatz und öffentliche Parkanlage gestaltet werden.

Die Kündigung des Mietvertrages der Kindergarteneinrichtung im ehemaligen Kloster an der Secundastraße macht den Umzug bzw. Neubau eines Kindergartens erforderlich. Durch die räumliche Nähe zum bisherigen Standort bietet sich die Fläche der Freibadwiese an. Hierdurch wird ein sonst erforderlicher Grunderwerb vermieden.

Des Weiteren hat der Betreiber des Beethoven Stifts an der Königstraße gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, eine Teilfläche der Freibadwiese käuflich zu erwerben.

ben, um dort als Erweiterung der bestehenden Einrichtung einen Pflege- und Betreuungscampus mit 6 Wohngruppen für insgesamt ca. 80 Bewohner bzw. Pflegeplätze zu errichten. Auch für dieses Projekt bietet sich die Fläche der Freibadwiese buchstäblich an, da ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Altstandort und der Erweiterungsfläche hergestellt werden kann.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der infrastrukturellen Versorgungssituation in Bornheim und werden daher seitens des Bürgermeisters ausdrücklich befürwortet.

Aufgrund der zukünftig gewünschten Nutzung beabsichtigt die Stadt Bornheim, die Fläche teilweise als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnheim“ festzusetzen.

Parallel muss dieser Bereich des Flächennutzungsplanes in einem gesonderten Verfahren geändert werden.

Ein erstes Bebauungskonzept für die Freibadwiese wird im Rahmen der Sitzung seitens des Ingenieurbüros Zurawski vorgestellt. Die Stellung der Baukörper ist derzeit noch variabel, da es sich um einen ersten Entwurf handelt. Erst im Laufe des Bauleitplanverfahrens wird hier eine abschließende Entscheidung getroffen.

Finanzielle Auswirkungen

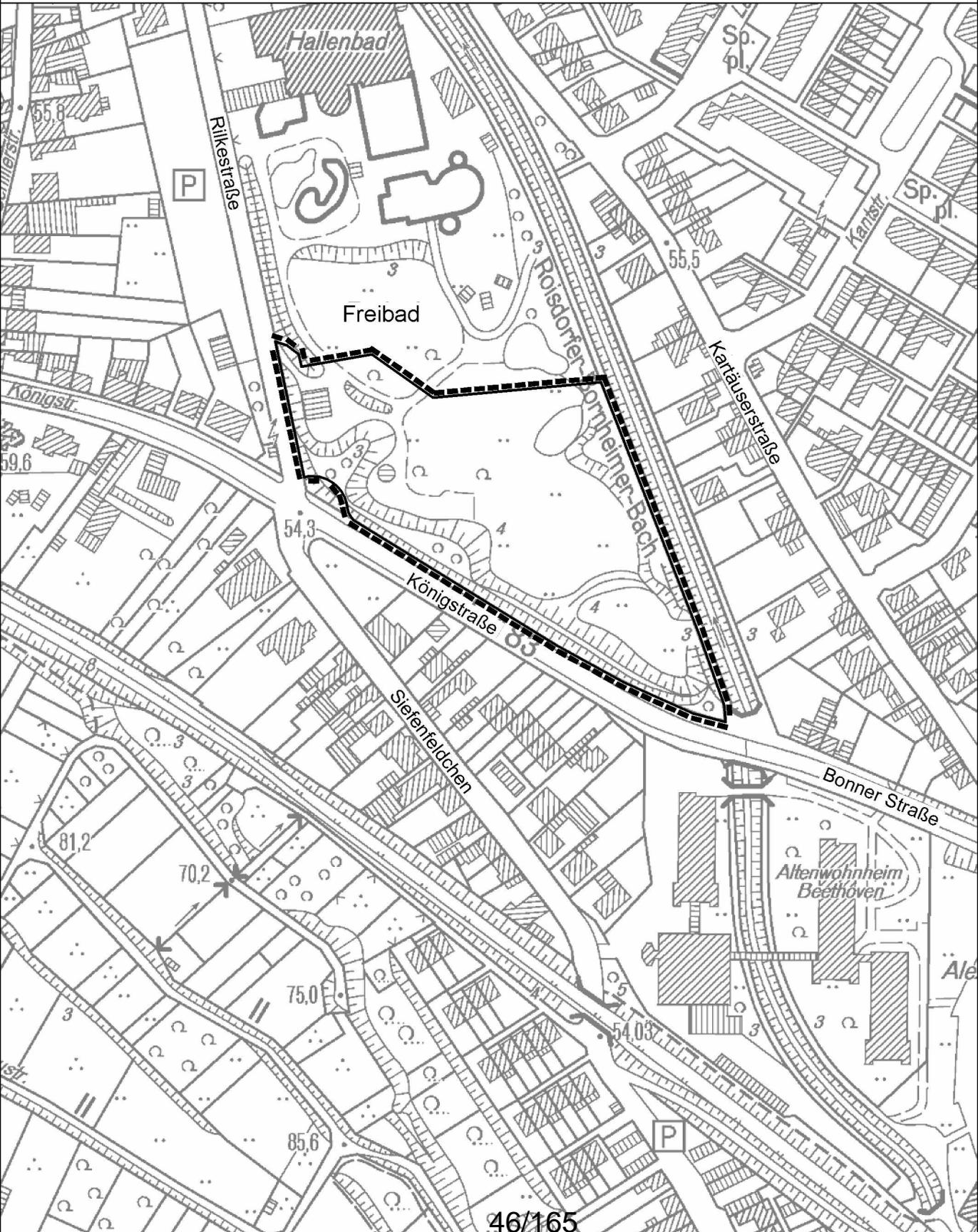
ca. 500,- € zur Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 Projektbeschreibung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 23

in der Ortschaft Bornheim



46/165

Stadt Bornheim

Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte und eines Neubaus für das Beethovenstift

Projektbeschreibung

Die Stadt Bornheim plant aufgrund des auslaufenden Mietvertrages für die Kindertagesstätte in der Secundastraße den Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte. Der Neubau soll im näheren Umfeld der bisherigen Kindertagesstätte entstehen und über eine durchgängige Barrierefreiheit verfügen.

Der Flächenbedarf zur Einrichtung einer sechsgruppigen Kindertagesstätte beträgt ca. 1.400m² BGF für das Gebäude, ca. 800m² für Erschließung und Parkplätze und weitere 1.800m² als Außenspielfläche.

Das an der Königstraße gelegene Beethovenstift möchte seine Einrichtung gerne um einen Pflege- und Betreuungscampus mit 6 Wohngruppen für insgesamt ca. 80 Bewohner bzw. Pflegeplätze zu errichten.

Die an das Freibad anschließende Grünfläche (ca. 20.000m²) würde für den Neubau der Kindertagesstätte und darüber hinaus für die geplante Erweiterung des Beethovenstiftes zur Verfügung stehen. Nach derzeitigen Erkenntnissen würde der Flächenbedarf insgesamt ca. 4.000m² für die Kindertagesstätte und ca. 7.500m² für das Seniorenheim betragen.

Beide Einrichtungen sollen von der Königstraße aus erschlossen werden. Die Zufahrt zum geplanten Neubau des Beethovenstiftes sollte, von der Königstraße aus, im südlichsten Bereich des Grundstückes hergestellt werden.

Die Erschließung der Kindertagesstätte soll ausschließlich über den vorhandenen Kreisverkehr erfolgen. Eine Durchfahrt zur Rilkestraße soll nur größeren Lieferfahrzeugen vorbehalten sein, um so auf eine Wendeanlage für LKW verzichten zu können.

Die Verkehrsfläche und die Stellplätze der Kindertagesstätte liegen somit auf der grünflächenabgewandten Seite und führen nicht zu einer Lärmbelastung der verbleibenden Grünfläche.

Auch die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen und zum Wirtschaftshof des Beethovenstiftes sowie dessen Lage sind so anzuordnen, dass es nicht zu einer Lärmbelastung der zentralen Grünfläche kommen kann.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	229/2013-7
Stand	15.04.2013

**Betreff 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim;
Aufstellungsbeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim zwischen Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach und umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks 873, Flur 26 in der Gemarkung Bornheim-Brenig.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

Sachverhalt

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Bornheim zwischen der Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Badeplatz / Freibad“ dargestellt.

Der Planbereich stellt derzeit einen Teil der so genannten Freibadwiese dar. Ziel des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Bo 23 ist der Neubau eines Kindergartens als Ersatz für die Kindergarteneinrichtung an der Secundastraße sowie die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für das benachbarte Beethoven Stift. Berücksichtigung finden sollen auch die Wegebeziehungen zwischen Königstraße, Rilkestraße und dem Bachbegleitweg des Roisdorfer-Bornheimer Baches.

Die Kündigung des Mietvertrages der Kindergarteneinrichtung im ehemaligen Kloster an der Secundastraße macht den Umzug bzw. Neubau eines Kindergartens erforderlich. Durch die räumliche Nähe zum bisherigen Standort bietet sich die Fläche der Freibadwiese an. Hierdurch wird ein sonst erforderlicher Grunderwerb vermieden.

Des Weiteren hat der Betreiber des Beethoven Stifts an der Königstraße gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, eine Teilfläche der Freibadwiese käuflich zu erwerben, um dort als Erweiterung der bestehenden Einrichtung einen Pflege- und Betreuungs-

campus mit 6 Wohngruppen für insgesamt ca. 80 Bewohner bzw. Pflegeplätze zu errichten. Auch für dieses Projekt bietet sich die Fläche der Freibadwiese buchstäblich an, da ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Altstandort und der Erweiterungsfläche hergestellt werden kann.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der infrastrukturellen Versorgungssituation in Bornheim und werden daher seitens des Bürgermeisters ausdrücklich befürwortet.

Aufgrund der zukünftig gewünschten Nutzung beabsichtigt die Stadt Bornheim, die Fläche teilweise als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnheim“ darzustellen.

Parallel wird in einem gesonderten Verfahren der zugehörige Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

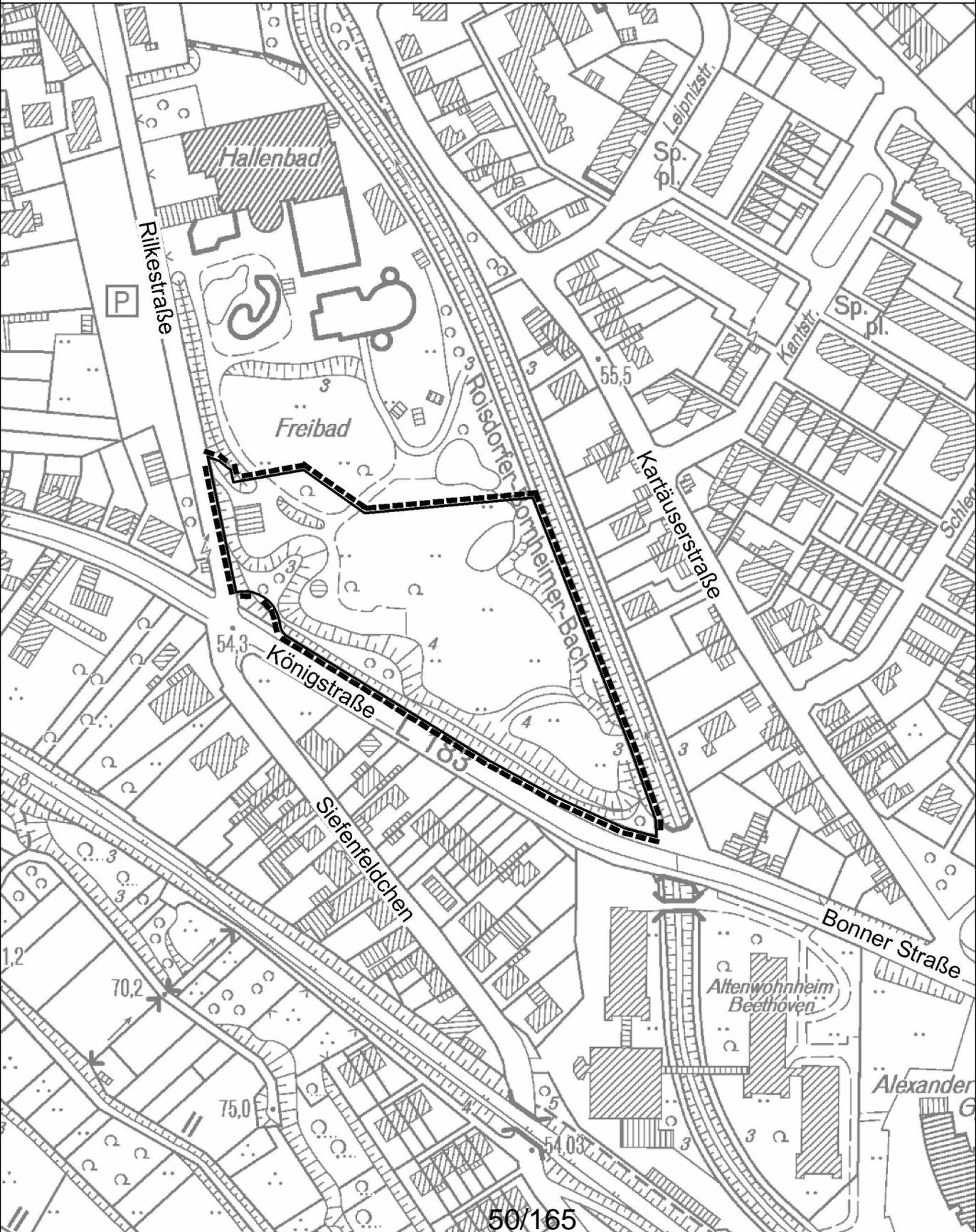
500,- € zur Vorbereitung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan

Übersichtskarte zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Bornheim



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	107/2013-7
Stand	06.02.2013

Betreff Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Hersel getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umlegung Hersel durch den Rezeß vom 29.01.1934 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstück 161, wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Im Rahmen eines Tauschvertrages soll die Fläche des Wirtschaftsweges Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstück 161 (s. beigefügten Übersichtsplan), der Firma Hans Hünten Sand und Kiesbaggerei, Hersel, übertragen werden. Der Weg wurde von der Firma auf Grund einer Abtragungsgenehmigung und einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Stadt Bornheim zur Sand- und Kiesgewinnung abgegraben und ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Zur Einziehung des Weges ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Voraussetzung für die Wegeeinziehung ist, dass der Weg für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr hat. Dies ist hier der Fall, da außer dem Flurstück 406 nur noch Grundstücke der Firma Hüntten an den Weg angrenzen. Das Flurstück 406 grenzt zusätzlich noch an die L 118 an, der Grundstückseigentümer wurde beteiligt und erhebt gegen die Wegeeinziehung keine Bedenken.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan



Flurstück: 161
Flur: 14
Gemarkung: Hersel
Mittelweg, Bornheim

Erstellt: 06.02.2013
Zeichen:



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	196/2013-7
-------------	------------

Stand	26.03.2013
-------	------------

Betreff Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs eine Regionalplanänderung für die Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in einem Bereich entlang der Roisdorfer Straße zwischen Stadtbahntrasse und regionalem Grünzug bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Sachverhalt

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg weist derzeit für den Bereich östlich der Roisdorfer Straße zwischen regionalem Grünzug und Stadtbahntrasse Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) aus.

Die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Bornheim für diesen Bereich entlang der Roisdorfer Straße ist die städtebauliche Aufwertung des Eingangsbereichs in den Ortsteil und die Entwicklung des Ergänzungsbereichs des Nahversorgungszentrum Hersel. Diese wurde bereits im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim optional vorgeschlagen, da in der Ortsmitte Hersel keine geeigneten Flächen für die Ansiedlung von großflächigen Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind und um die Nahversorgung in Hersel langfristig zu sichern.

Derzeit begehrt der an der Moselstraße ansässige Edeka-Markt die Verlagerung des Marktes an die Roisdorfer Straße in den Ergänzungsbereich des Nahversorgungszentrums. In dem Bereich befindet sich bereits der Discounter Aldi, der Discounter Lidl, der Fabrikverkauf Daniels und ein Bäcker. Es liegt bereits eine Stellungnahme der BBE Handelsberatung GmbH vor, die keine negativen städtebaulichen Auswirkungen durch die geplante Umsiedlung prognostiziert.

Die Zielsetzung der Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel steht im Widerspruch zu der Darstellung des Regionalplanes, denn für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ist die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vorgesehen. Aus diesem Grund möchte die Stadt Bornheim bei der Bezirksregierung Köln eine entsprechende Änderung des Regionalplanes für den Bereich Hersel beantragen.

Der Inhalt der Planänderung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) entlang der Roisdorfer Straße bis zur Fläche des regionalen Grünzuges im Bereich des jetzigen GIB.

Da durch diese Änderung dann beiderseits der Roisdorfer Straße ASB ausgewiesen wäre, würde dadurch des Weiteren der Ortseingang funktional als auch stadtgestalterisch aufgewertet werden.

Auf der Grundlage der Regionalplanänderung könnte eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes, die Entwicklung von Bebauungsplänen und letztendlich die Ergänzung und Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel erfolgen.

Anlagen zum Sachverhalt

Begründung zur Regionalplanänderung
Umweltbericht

Regionalplan Köln

Regionalplan

für den Regierungsbezirk Köln
Teilabschnitt
Region Bonn / Rhein-Sieg

... Planänderung

**Umwandlung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Stadt Bornheim**

Stand: März 2013

REGIONALPLAN

für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg

... Planänderung

Stand: März 2013

Umwandlung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Stadt Bornheim

INHALT

1. Einführung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 07.11.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 06.02.2004 (GV. NRW Nr. 4, 2004, S. 78) bekannt gemacht.

Die Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Bornheim, Ortsteil Hersel
- sachlich: - die Umwandlung von Gewerbe- und Industriebereich (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die ... Regionalplanänderung wird von der Stadt Bornheim angeregt.

2. Planänderung

Das Nahversorgungszentrum und sein Ergänzungsbereich

In der Stadt Bornheim, Stadtteil Hersel, wird die Nahversorgung gemäß dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim durch das Nahversorgungszentrum entlang der Moselstraße wahrgenommen. Durch die in den letzten Jahren erfolgte Verlagerung eines Discounters (Aldi), durch einen vorhandenen Discounter (Lidl) und durch die Ansiedlung des Drogeriemarktes Rossmann sowie eines Bäckers hat sich faktisch das Nahversorgungszentrum im Südwesten ergänzt.

Entsprechend dieser Entwicklung wurde ein Ergänzungsbereich zum zentralen Versorgungsbe- reich entlang der Roisdorfer Straße definiert. Durch diese Standortentwicklung soll in räumlicher Zuordnung zum Bahnhofpunkt und zur Siedlungsentwicklung nördlich der Roisdorfer Straße die Nahversorgungsfunktion in Hersel gesichert werden.

Zu beachten ist dabei auch, dass in der Ortslage Hersel östlich der Bahntrasse keine geeigneten Flächen für die erforderlichen Entwicklungen für Lebensmittel-SB-Märkte vorhanden sind. Um die

im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim nachgewiesene erforderliche Nahversorgung in Hersel langfristig sicher zu stellen, wird es erforderlich, das Nahversorgungszentrum westlich des Bahnhofpunktes auch weiter entwickeln zu können.

Bestandsbeschreibung

Bei dem Ergänzungsstandort handelt es sich um einen Standortverbund, der aus dem Lebensmitteldiscountmarkt (Aldi), dem Drogeriemarkt (Rossmann) und einer Bäckerei mit Café besteht. Nordöstlich schließt die weitere Einzelhandelsnutzung eines Outlet Storelagerverkaufs (Daniels) an. Während die Einzelhandelsnutzung auf der südlichen Seite der Roisdorfer Straße liegt, befinden sich auf der Nordseite Wohngebäude als Einzel- und Doppelhäuser sowie kleine Hofstrukturen. Im Süden liegen in der Nachbarschaft Gewerbegebiete mit unterschiedlichen produzierenden und verarbeitenden Betrieben.

Die Erschließung des Standortes erfolgt vorrangig über die Landesstraße 118, Roisdorfer Straße, die eine direkte Autobahnanbindung an die A 555 aufweist. Sie verbindet Hersel mit Roisdorf und stellt damit eine sehr gute Anbindung für die motorisierten Kunden dar.

An das ÖPNV-Netz ist der Ergänzungsstandort optimal über den 300 m östlich gelegenen Stadtbahnhofpunkt angeschlossen. Die fußläufige Anbindung des Gebietes erfolgt über den Fußweg entlang der Roisdorfer Straße. Die Herseler Wohngebiete liegen alle innerhalb des 1000 m Radius um den Standort und sind deshalb auch unter Nahversorgungsgesichtspunkten fußläufig gut erreichbar.

Ziele der Ansiedlung Edeka und des weiteren Ausbaus des Ergänzungsstandortes

Zu der geplanten Verlagerung des Lebensmittelsupermarktes in Bornheim-Hersel auf den Standort an der Roisdorfer Straße wurde eine Stellungnahme erarbeitet (BBE Handelsberatung GmbH, Köln November 2011 / Februar 2012). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der vorgesehenen Verlagerung um eine bestandssichernde Maßnahme handelt, die jedoch nur eine geringe Umsatzsteigerung für den Betrieb erbringen wird. Änderungen im Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept sind hier nicht vorgesehen. Hieraus resultiert, dass keine städtebaulichen Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen und bei der wohnungsnahen Versorgung der Stadt Bornheim und im Umland zu befürchten sind. Die zu erwartende Kaufkraftabschöpfung lässt nicht erwarten, dass die geplante Verlagerung an die Roisdorfer Straße die Entwicklungsfähigkeit der Versorgungszentren in Bornheim und Bonn wesentlich beeinträchtigt.

Der Regionalplan sieht derzeit hier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) vor. Die Einzelhandelseinrichtungen, die sich in den zentralen Versorgungsbereichen konzentrieren sollen, sollen teilweise aus großflächigem Einzelhandel bestehen, der nicht auf diesen Flächen zulässig wäre. Der Regionalplan sieht für derartige Einrichtungen die Darstellung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor.

Für den Regionalplan ergibt sich durch die Änderung, dass dann beidseits der Roisdorfer Straße bis zur Fläche des regionalen Grünzuges Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen werden. Städtebaulich würden dadurch der zentrale Versorgungsbereich um den Bahnhofpunkt und dieser zentrale Ortsbereich sowohl funktional als auch stadtgestalterisch deutlich aufgewertet.

Die Flächen sind dem im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bornheim vorgeschlagenen Ergänzungsbereich zum Nahversorgungszentrum Hersel zugeordnet. Sie sind geeignet für großflächige Nahversorgungseinrichtungen, für die in der Ortsmitte Hersel aufgrund fehlender Grundstücksmöglichkeiten keine Realisierungschancen bestehen.

Städtebauliche Entwicklung des Standortes

Der Standort ist aus mehreren Gründen für die gewünschte städtebauliche Entwicklung geeignet. Er entspricht den Anforderungen als Nahversorgungsstandort für die Ortschaft Hersel, da sich die Wohnsiedlungsbereiche innerhalb eines 1.000 m-Radius erstrecken und somit eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben ist. Diese Anbindung wird durch den geplanten Ausbau des Fuß- Radweges parallel zur Roisdorfer Straße noch gefördert und weiter komplettiert. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat den Ausbau in sein Programm für 2013 aufgenommen.

Durch die Nähe zu Stadtbahnhaltestelle Hersel, ist der Standort auch fußläufig von dem ÖPNV-Knotenpunkt erreichbar.

Die Ausweisung von ASB-Flächen entlang der Roisdorfer Straße ermöglicht neben dem Versorgungsaspekt auch städtebauliche Entwicklungen, die der Lage eines qualitativollen Ortseingangsbereiches eher entsprechen, als dieses die bestehenden maroden Industrie- und Gewerbeanlagen derzeit darstellen. Auch bei einer Weiterentwicklung dieser Flächen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) wird es kaum möglich sein, diesen Standort als qualitativollen Eingangsbereich in den Ortsteil zu entwickeln. Ein Mischgebietscharakter, wie es die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) ermöglicht, entspricht dagegen viel eher einer der Lage angemessenen städtebaulichen Entwicklung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die auf der Nordseite der Roisdorfer Straße vorhandenen Wohnhäuser in den hier ausgewiesenen ASB-Flächen eine gewerbliche und industrielle Entwicklung auf der anderen Straßenseite deutlich behindern. Der erforderliche Immissionsschutz der bestehenden Wohnungen führt nur zu eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der GIB-Flächen. Ein Puffer bestehend aus den geplanten ASB-Flächen entlang der Roisdorfer Straße erscheint deshalb auch städtebaulich sinnvoll.

Entwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel mit den geplanten Ergänzungsflächen im Rahmen der Regionalplanänderung

Das Nahversorgungszentrum Hersel mit den geplanten Ergänzungsflächen nimmt die Grundversorgungsfunktionen für den Ortsteil Hersel sowie auch für Uedorf und Widdig wahr. Da diese benachbarten Ortschaften keine eigene Nahversorgung aufweisen, ist ein gut erreichbares und leistungsfähiges Nahversorgungszentrum zwingend erforderlich. Nach den Ermittlungen der BBE Handelsberatung GmbH (siehe hierzu Angebots- und Wettbewerbssituation aus BBE-Stellungnahme vom November 2011 / Februar 2012) sind die Hauptfunktionsträger der zu verlagernde Edeka Markt mit ca. 1.600 qm Verkaufsfläche sowie die Lebensmitteldiscountmärkte Lidl und Aldi mit jeweils 800 qm Verkaufsfläche. Das Lebensmittelsegment wird durch drei Bäckereifilialen komplettiert.

Zusätzliche Angebote ergeben sich durch den Rossmann-Drogeriemarkt sowie das bestehende Daniels-Outletstore mit einem Kleidungsangebot. Auf den weiteren Flächen an der Roisdorfer Straße besteht die Möglichkeit zur Ansiedlung weiterer Fachmärkte, die aufgrund ihrer Flächenbeanspruchung im Innenbereich Hersel nicht angesiedelt werden können.

Die Auswirkungen einer Edeka-Verlagerung auf die Nachbarkommunen sind laut Verträglichkeitsgutachten der BBE sehr gering. Von Seiten der Nachbarkommunen Bonn und Alfter wurden zur geplanten Verlagerung des Edeka Marktes daher keine Bedenken vorgetragen. Seitens der Stadt Bonn gab es zwar kritische Anmerkungen zur Abgrenzung des dargestellten Nahversorgungszentrum Hersel, diese Ausweisung wird aber auch nach einer Regionalplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim neu überdacht werden müssen. Das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim sieht hier eine mögliche Änderung der Abgrenzung bereits vor.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

Zu der Regionalplanänderung wird ein Umweltbericht erarbeitet, der mit Stand März 2013 vorliegt. In dem Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt hat, beschrieben und bewertet.

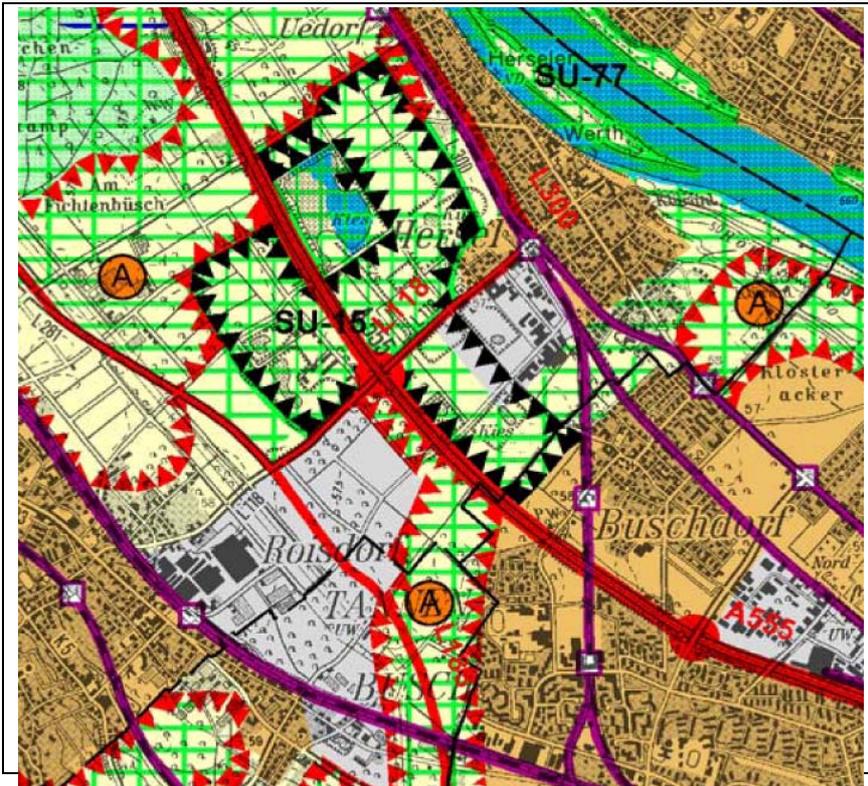
Zur Ermittlung des Umfanges der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wird als nächster Schritt auf der Basis der bisherigen Bearbeitungen ein Scoping durchgeführt.

Die Erkenntnisse des Scopings und die Ergebnisse der weiteren Bearbeitungen werden dann in den Umweltbericht integriert und in die Planung eingearbeitet. Insbesondere werden dabei auch die Belange des Artenschutzes weiter im Verfahren behandelt.

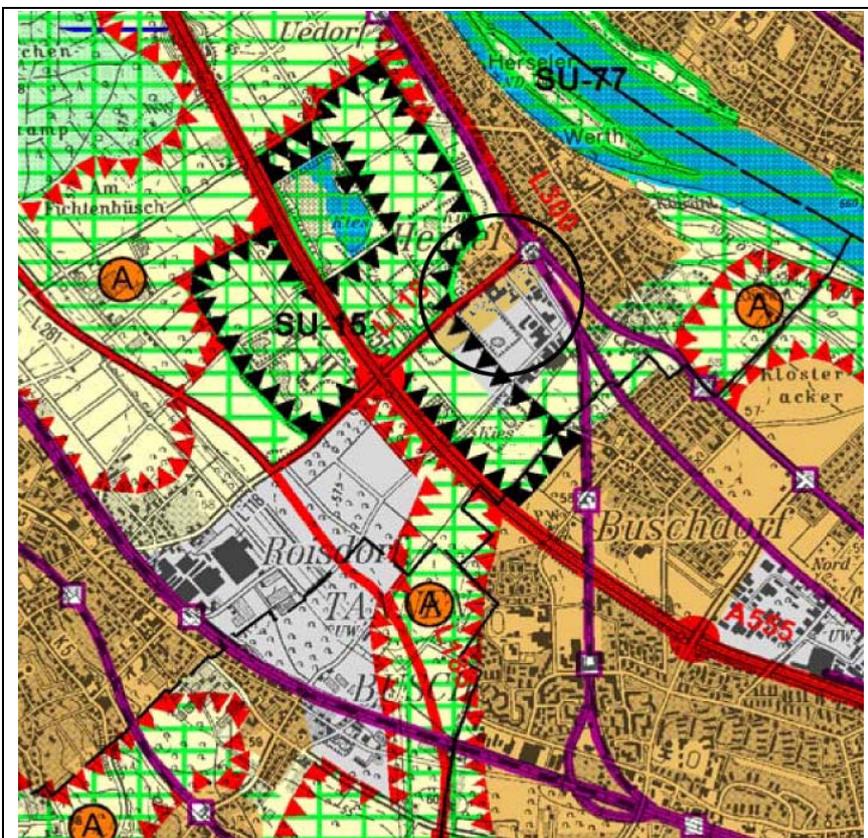
Da die Änderung Bereiche betrifft, die bereits heute bauleitplanerisch als Gewerbeflächen ausgewiesen sind (GIB), die auch weiterhin Bauflächen bleiben sollen, entstehen keine zum derzeitigen Zeitpunkt erkennbare nachhaltige Umweltverschlechterungen durch Flächenausweitungen von Bauflächen oder durch zusätzliche erhöhte oder umweltbelastende Nutzungen.

Da GIB-Flächen durch ihre Nutzungsmöglichkeiten im Regelfall mehr negative Einflüsse auf die Umwelt verursachen als ASB-Flächen, werden aufgrund der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes im Rahmen der derzeit vorliegenden Erkenntnisse keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt gegenüber dem gültigen Regionalplan erwartet.

4. Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg mit der vorgesehenen Planänderung



Siedlungsräumliche Darstellung im Bereich der Stadt Bornheim, Hersel



Geplante Änderung des Regionalplanes Bonn / Rhein-Sieg

Legende

1. Siedlungsraum

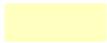


Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

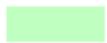


Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Waldbereiche



Oberflächengewässer

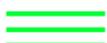
Freiraumfunktionen



Schutz der Natur



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Regionale Grünzüge

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



Sonstige Zweckbindungen, u.a.:



Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Bezirksregierung Köln Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Stadt Bornheim

Umweltbericht

Stand: März 2013

Umweltprüfung

Im § 15 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPLG NRW) ist vorgeschrieben, im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erarbeiten. Vor der Erstellung des Umweltberichtes sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu ermitteln und festzulegen. Nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei diesem Scopingverfahren die Personen des Privatrechts, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten sowie die öffentlichen Stellen zu beteiligen. Dieses Scoping kann in Form eines schriftlichen Beteiligungsverfahrens oder einer Veranstaltung durchgeführt werden.

Ziel dieses Umweltberichtes ist es, den derzeitigen Bearbeitungsstand zu Beginn der Planung deutlich zu machen, um auf dieser Grundlage das Scoping durchführen zu können.

I. Inhalt und Ziel der Regionalplanänderung

(vgl. Verordnung zum LPRG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 1)

1. Beschreibung des Vorhabens

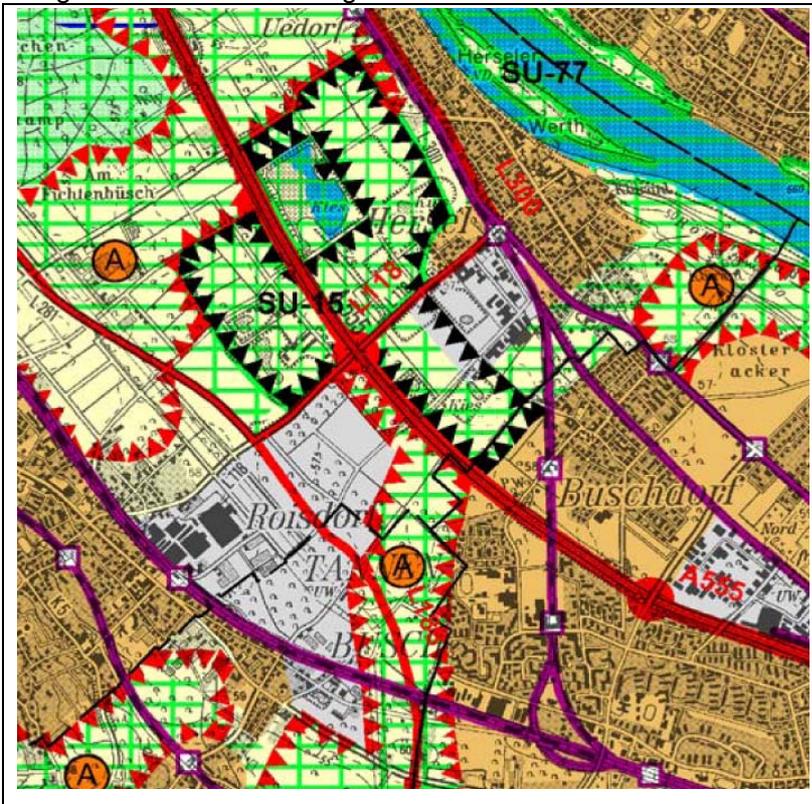
Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist das siedlungsräumliche Vorhaben der Stadt Bornheim, welches einen Teilbereich der regionalplanerischen Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) betrifft. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich entlang der Roisdorfer Straße. Die Stadt Bornheim möchte in diesem Teilbereich eine städtebauliche Aufwertung ermöglichen und die Flächen so entwickeln, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortseingang entstehen kann. Zusammen mit den Mischgebieten auf der nördlichen Seite der Roisdorfer Straße entspricht ein Mischgebietscharakter auf der südlichen Straßenseite eher diesem städtebaulichen Ziel, als Industrie- und Gewerbeanlagen. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen so in diese Fläche eingebunden werden, dass der zentrale Versorgungsbereich mit seinem Ergänzungsbereich städtebaulich integriert weiterentwickelt werden kann.

Die Flächen sind zurzeit im Regionalplan als GIB-Flächen ausgewiesen und sollen aufgrund der Ziele der Stadt Bornheim in ASB-Flächen umgewandelt werden, da nur auf diesen Flächen die vorgesehene Entwicklung möglich ist.

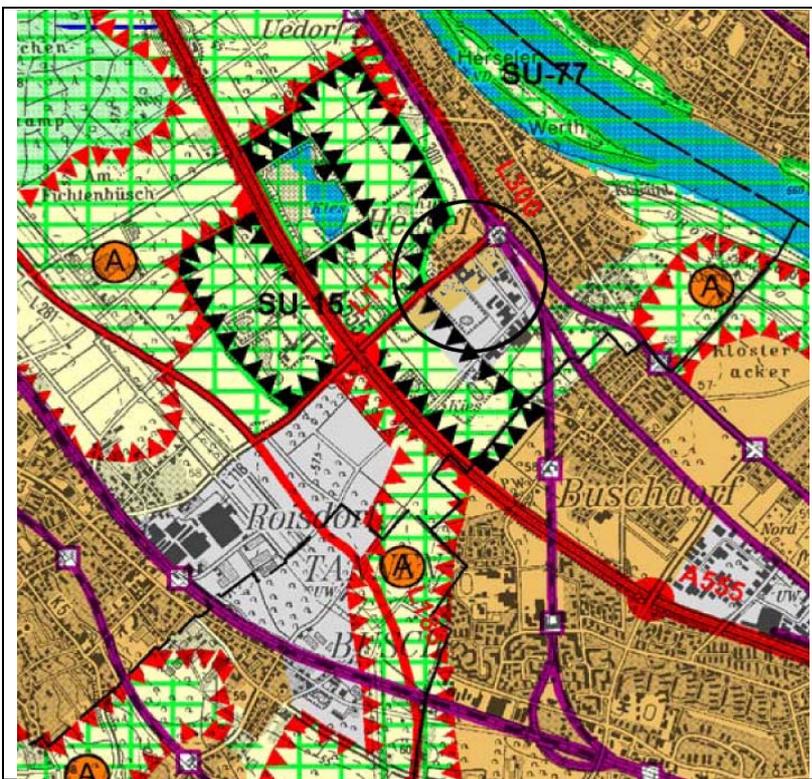
Bereits heute sind im nordwestlichen Planbereich Einkaufseinrichtungen vorhanden. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Bornheim empfiehlt, diesen Bereich als Teil des Nahversorgungszentrums von der Moselstraße bis zur Roisdorfer Straße für Einzelhandel weiter zu entwickeln. Um das Ziel der städtebaulichen Aufwertung und der Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel erreichen zu können, sollen die Flächen angrenzend an die Roisdorfer Straße bis zu den Flächen des regionalen Grünzuges entsprechend als ASB-Flächen dargestellt werden. Betroffen sind hiervon die bestehenden Flächen mit Einkaufseinrichtungen und baulichen Anlagen sowie Teilbereiche der vorhandenen Auskiesungsflächen.

2. Erforderliche Änderungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg

Die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg umfasst folgende siedlungsräumliche Darstellungen:



Siedlungsräumliche Darstellung im Bereich der Stadt Bornheim, Hersel



Geänderte siedlungsräumliche Darstellung im Bereich der Stadt Bornheim, Hersel

Legende

1. Siedlungsraum



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

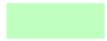


Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Waldbereiche



Oberflächengewässer

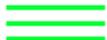
Freiraumfunktionen



Schutz der Natur



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Regionale Grünzüge

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



Sonstige Zweckbindungen, u.a.:



Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienerwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Schienerwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienerwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Die geänderte Darstellung zeigt die Erweiterung der ASB-Flächen südlich entlang der Roisdorfer Straße. Auf diese Weise entstehen zusammenhängende ASB-Flächen, die einerseits die gewünschte städtebauliche Entwicklung begünstigen und auch ermöglichen, dass die Ergänzungsf lächen für das Nahversorgungszentrum Hersel an dieser Stelle entsprechend den Vorschlägen des Einzelhandelskonzeptes entwickelt werden.

II. Methodik / Planungsalternativen

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 8)

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit einer Regionalplanänderung soll nach den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 schutzgüterbezogen durchgeführt werden. Hierzu werden auf der Grundlage einer Bestandsbeschreibung die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Darüber hinaus werden Planungsalternativen betrachtet und eine Einschätzung für die Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung erarbeitet.

Die Bewertungen erfolgen auf der Grundlage bereits vorhandener Daten, insbesondere der Stadt Bornheim.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden folgende Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Landesentwicklungsplan NRW
- Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis
- Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises
- Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim
- @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- TIM-online, Topographisches Informationsmanagement NRW
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Teil 'Arten- und Biotopschutz' LANUV NRW (ehemals LÖBF), 1999
- Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 1:50.000) des Geologischen Dienstes NRW
- Rohstoffkarte (RK 100) des Geologischen Dienstes NRW
- Bodenkarte NRW, 1:50.000 (BK 50), Blatt L Bonn 5308 (Geologischer Dienst NRW)
- Stellungnahme Verlagerung des Lebensmittelmarktes in Bornheim-Hersel, BBE Handelsberatung, November 2011
- Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim 2009
- Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim 2010 / 2011
- Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel, Cochet Consult, Oktober 2009
- Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim, Ökoplan im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Oktober 2012

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes / Alternativen

Der geplante Änderungsbereich umfasst Flächen in der Stadt Bornheim und dort innerhalb der Gemarkung Hersel.

Ziel der Planänderung ist es, die städtebauliche Entwicklung am Ortseingang Hersel so zu ermöglichen, dass ein qualitätsvoller Ortseingang mit mischgebietstypischen Nutzungen und Einkaufseinrichtungen zur Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel entstehen kann.

Da der vorgesehene Entwicklungsbereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt, wird für die Entwicklung von Sonderbaugebieten für den großflächigen Einzelhandel die Regionalplanänderung erforderlich.

Diese Zielsetzungen entsprechen den Empfehlungen zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bornheim (BBE Retail Experts).

Wegen der bereits vorhandenen Bebauung und den vorliegenden Nutzungen großer Teile des Plangebietes kann der Untersuchungsraum für die regionalplanerische Änderung relativ kleinräumig eingegrenzt werden. Bereits heute ist die Situation ganz wesentlich vorgeprägt durch die von Hersel zur Autobahn BAB 555 führende Roisdorfer Straße.

2. Untersuchungsraum

Die im regionalplanerischen Maßstab relevanten Umweltauswirkungen sind über den Änderungsbereich hinaus vorrangig in südwestlicher und südöstlicher Richtung zu betrachten. Hier grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünflächen und Abgrabungsflächen an das Plangebiet.

Als Untersuchungsraum des Umweltberichtes wird das Gebiet deshalb wie folgt eingegrenzt:

- Im Norden durch die nördlich an die Roisdorfer Straße anschließende Bebauung
- im Osten durch die Stadtbahntrasse
- im Südosten durch die gewerblich genutzten Flächen bis zur Allerstraße
- im Süden durch die vorhandenen Abgrabungs-, Grün- und landwirtschaftlichen Nutzflächen bis an die Trasse der Autobahn A 555.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgesehene ASB-Erweiterung auf die Umweltgüter in diesem Bereich auswirkt. Sollten relevante Umweltauswirkungen in größerem Umfeld wirksam werden, wird das betroffene Schutzgut in einem größeren Raum bearbeitet.

Der im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans dargestellte Regionale Grünzug grenzt im Südwesten an das Plangebiet. Der Regionale Grünzug besitzt eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit sowie für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, da er durch seine Lage und Ausprägung im Gesamtzusammenhang mit den weiteren Freiräumen von Bornheim-Hersel, Bornheim-Roisdorf, Alfter und Bonn-Tannenbusch zu betrachten ist. So dient er als Naherholungs- und Freizeitraum sowie als Lebensraum einer Vielzahl planungsrelevanter Pflanzen und Tierarten. In den Randbereichen kommt es durch Verkehrsimmissionen und Zerschneidungseffekten der Straßentrassen zu als Störung einzustufende Beeinträchtigungen.

III. Umweltzustand, -merkmale und -probleme

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkte 2,3,4)

Naturräumliche Beschreibung / Lage

1. Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Durch die Lage des Untersuchungsbereiches im Köln-Bonner-Verdichtungsraum, der von anhaltendem Bevölkerungsdruck und von Expansionsdruck im gewerblichen Dienstleistungs- und Versorgungsbereich gekennzeichnet ist, entsteht auch für den Untersuchungsraum ein hoher Nutzungsdruck. Dieser führte z. B. auch zu Ausweitungen der Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche (GIB) im Umfeld des Untersuchungsraumes.

Gleichzeitig entsteht durch die vorhandene und zunehmende Bevölkerung in diesem Raum auch erhöhter Bedarf für Freizeit- und Erholungsnutzung. Da große Flächen westlich und nördlich des Untersuchungsraumes aus zum Teil verfüllten und rekultivierten, d. h. aufgegebenen Kiesbauflächen bestehen, ergeben sich hier in Teilen Freizeit- und Erholungsräume. Hierbei sind jedoch folgende Aspekte zu beachten:

Die ehemaligen Abbauflächen sind nur begrenzt öffentlich zugänglich. Des Weiteren bestehen mit der stark befahrenen Autobahn A 555, der Autobahnabfahrt und der Roisdorfer Straße Vorbelastungen durch Immissionen, die den Freizeitwert dieses Raumes erheblich mindern.

Die nördlich der Roisdorfer Straße gelegenen unverfüllten Auskiesungsbereiche sind als Wasserflächen und Sukzessionsflächen für den Naturschutz wichtig, aber nur eingeschränkt nutzbar für die Menschen, da sie eingezäunt sind.

Für das Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit ist der Verkehrslärm im Untersuchungsraum von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus bildet die Autobahntrasse auch eine funktionale und optische Trennung gegenüber den weiter westlich anschließenden Freiräumen.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Nordwesten des Untersuchungsraumes verläuft in ca. 600 m Entfernung der Rhein. Der Flussbereich ist in diesem Abschnitt Teil des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301).

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Bebauung von Hersel werden diese Bereiche nicht in die weitere Betrachtung einbezogen.

Rund 600 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet Herseler Seen (BK-52 08-906). Die ehemalige Kiesgrube (stillgelegte Nassabgrabung) liegt inmitten einer ausgeräumten Ackerlandschaft. Nach LANUV-Informationen gibt es hier ausgedehnte Flachufer mit Kiesbänken, die als bevorzugte Wechselkrötenlaich- und Watvogelbrutplätze gelten.

Als streng geschützte Tiere werden aufgeführt: Flussregenpfeifer, Kiebitz, Uferschwalben und Wechselkröte.

Östlich neben dem Herseler See liegen geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (BK-5208-074). Die zwei Kiesabgrabungen liegen ebenfalls auf der Rhein-Niederterrasse in der gleichen ausgeräumten Ackerlandschaft wie der Herseler See. Entsprechend den LANUV-Angaben zählen hier zu den streng geschützten Arten Uferschwalbe, Kiebitz, Flussregenpfeifer und Wechselkröte.

Die weiteren schutzwürdigen Biotope liegen im Süden in ca. 800 m Entfernung (BK 5208-507 Schotterkörper der Stadtbahn und BK 5208-006 Ruderalflächen und Gebüsche am Bahngelände bei Buschdorf).

Die Freiraumflächen und Abgrabungsflächen südlich der Roisdorfer Straße liegen im Anschluss an Gemüseanbauflächen und Sonderkulturen und sind nicht in den LANUV-Angaben als Schutzgebiete oder als vorgeschlagene Gebiete enthalten.

Im „Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel“ (Oktober 2009) ist die Kiesabbaufläche südlich der Roisdorfer Straße und nordöstlich des Mittelwegs als Funktionsfläche Nr. 20 im Quadrant östlich des AS Bornheim (Q-Ost) ausgewiesen. Die Funktionsfläche umfasst damit auch einen Teilbereich der Regionalplanänderung. In diesem Quadranten herrschen heute laut Maßnahmenkonzept u.a. Kiesabbau und -verarbeitung mit Restgewässern sowie teilrekultivierte Flächen, teilhergerichtete Ökokontoflächen und Gewerbeflächen vor. Als geschützte Art kommt hier die Wechselkröte vor.

Der ursprüngliche Gesamtlebensraum der Art umfasste die Flächen der Kiesbetriebe Hüntes und Horn. Dieser beschränkt sich heute lediglich auf die Betriebs- und Rekultivierungsflächen der Firma Hüntes. Auf den Betriebsflächen der Firma Horn, zu denen auch die Funktionsfläche Nr. 20 gehört, sind dagegen keine Laichgewässer mehr vorhanden und sind somit lediglich als Lebensraum zu betrachten. Bedingt durch die Umwandlung von ehemaligen Abgrabungsflächen zu Lagerflächen geht das Konzept in diesen Bereichen von einer mäßigen Population aus. Da-

nach wird die Lebensraumeignung des gesamten Quadranten für die Wechselkröte durch die Stilllegung der Kiesbetriebe insgesamt abnehmen und die Funktionsfläche Nr. 20 insgesamt beseitigt werden. Als Ausgleich werden an anderer Stelle mit der Realisierung von Rekultivierungsplänen neue Biotopflächen als Einzelflächen geschaffen.

Bereits realisiert wurde die Neuanlage von 9 Laichgewässern auf der Ökokontofläche B der Firma Hüntens. 2010 repräsentierten davon die 8 im ersten Jahr spontan angenommenen Standorte die wertvollsten Laichgewässer dieser Teilpopulation. Diese Fläche (P 05) liegt südöstlich der Kiesgrube der Firma Hüntens an der Allerstraße.

Des Weiteren soll die Ökofläche A (P 06) der Firma Hüntens, die sich einem Teilbereich zwischen Roisdorfer Straße, A 555 und Allerstraße befindet, langfristig gesichert und gepflegt werden. Außerdem sollen Kleingewässer angelegt werden. Weiterhin soll in allen Quadranten die Population der Wechselkröten erhalten werden (vgl. Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim).

Weitere Angaben zur Pflanzen- und Tierwelt des Untersuchungsraumes

Weitere Angaben zu Vorkommen schützenswerter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen des Scoping-Verfahrens erwartet und danach in das Planverfahren integriert.

Darüber hinaus werden in den weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfungen und der Untersuchungen zum Artenschutz weitergehende Untersuchungen durchgeführt und in die Verfahren einbezogen. Hierzu zählen auch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Regionalen Grünzuges sowie die Realisierungen von Ersatzmaßnahmen wie die Erhaltung des Durchlaufs an der L 118, der über einen Rekultivierungsplan gesichert ist, die Anlage von Stillgewässern und Anreicherung von Totholzstapeln sowie randlichen Erdwällen auf der Ökokontofläche A, die Erhaltung des gehölzarmen Freiraumkorridors zwischen A 555 und der Mittelstraße, die planungsrechtliche Sicherung der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche als wichtiges Vernetzungselement für den Freiflächenkorridor entlang der Autobahn sowie die Förderung des interkommunalen Populationsverbundes durch Habitatvernetzung und die Sicherung von Freiflächenkorridoren in Richtung Grünzug Bonn Nord (vgl. Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel; Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim).

3. Schutzgut Boden

Im Bereich des Untersuchungsgebietes werden keine „besonders schutzwürdigen“ oder „sehr schutzwürdigen“ Böden dargestellt.

Durch die Abgrabungen sind in großen Teilbereichen die natürlich anstehenden Böden entfernt.

Im Plangebiet des vorgesehenen Änderungsbereiches handelt es sich im Wesentlichen um bebauten und großflächig versiegelte Grundstücke und im südlichen Teilbereich um die Kiesabbaubereiche mit teilweise verfüllten Auskiesungen.

4. Schutzgut Wasser

Da der Untersuchungsraum innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes (WSG) der Wassergewinnungsanlage Urfeld (WSG-Verordnung der Bezirksregierung Köln, 2. Änderungsverordnung vom 18.01.2005) liegt, sind die Belange des Grundwasserschutzes in den weiteren Verfahren besonders zu beachten. Insbesondere in dem Bereich der Auskiesung bestehen möglicherweise Risiken für den Grundwasserschutz.

Oberirdische Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

5. Schutzgut Klima / Luft

Außer den allgemein zugänglichen Klimadaten liegen derzeit keine speziellen Daten für das Schutzgut Klima / Luft vor.

Der Untersuchungsraum ist vom atlantischen Klima mit vorherrschenden Windrichtungen aus West- und Nordwest beherrscht.

6. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist geprägt von anthropogenen Überformungen in unterschiedlicher Art und Weise:

- die dominierende Trasse der A 555 mit Zu- und Abfahrten sowie der Roisdorfer Straße
- gewerbliche Bauformen in unterschiedlichster Gestaltung südlich der Roisdorfer Straße und
- gemischte, teilweise Wohnbaustrukturen nördlich der Roisdorfer Straße sowie
- die unterschiedlichen, teils offen gelassenen, teils wiederverfüllten Abgrabungsflächen.

Insofern stellt sich das Landschaftsbild als sehr heterogen dar, als wenig strukturierter Zwischenbereich zwischen Autobahn und Siedlungsbereich Hersel.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes werden die stillgelegten teilweise renaturierten Abgrabungsgebiete den anthropogen überformten Raum auf und wirken positiv auf das Landschaftsbild. Auch die landschaftlichen Entwicklungen im Bereich des Regionalen Grünzuges werden zu einer Aufwertung der Landschaft und des Landschaftsbildes beitragen.

Naturpark Rheinland

Der Naturpark Rheinland, bis 12. Dezember 2005 Naturpark Kottenforst-Ville, wird grob begrenzt durch die Rheinebene im Osten und die Erft im Westen. Die Großstädte Köln und Bonn grenzen im Osten an den Naturpark.

Der Untersuchungsraum liegt in der Nähe des östlichen Randes des Naturparks Rheinland. Entsprechend dem Maßnahmenplan werden für die weitere Entwicklung des Naturparks Anregungen für den Untersuchungsraum gegeben, dass die Auskiesungsgebiete nordöstlich der Roisdorfer Straße der Verbesserung bzw. Neuordnung der landschaftlichen Situation dienen sollen und für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung stehen sollen.

Für die Abgrabungsflächen südlich der Roisdorfer Straße gelten diese Ziele nicht, da diese Flächen bereits in der Bauleitplanung der Stadt Bornheim als gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind und damit im Rahmen weiterer planungsrechtlicher Festsetzungen baulichen Nutzungen zugeführt werden sollen.

7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen derzeit keine Angaben zu Bodendenkmalen im Sinne des Denkmalschutzes NRW vor. Die erheblichen Eingriffe in den Boden im Zuge der erfolgten Abgrabungen lassen in diesen Gebieten das Vorhandensein von Bodendenkmälern als sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Insofern wird davon ausgegangen, dass denkmalwürdige Relikte im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden sind. Sollten im Rahmen des Scopings neuere Erkenntnisse eingebracht werden, so werden sie in das weitere Planverfahren integriert.

IV. Zu beachtende Ziele des Umweltschutzes

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1 Punkt 5)

1. Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes liegen keine FFH-Gebiete der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie sowie keine Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) liegt mit ca. 600 m Entfernung deutlich außerhalb des Schutzbereiches von 300 m Abstand. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete nicht zu befürchten sind.

2. Landes- und Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW von 1995 liegt der Untersuchungsraum innerhalb der Ballungsrandzone am Großraum des Oberzentrums Bonn.

Der LEP verweist bereits zu diesem Zeitpunkt auf anhaltende Zuwanderungen und auf steigenden Bedarf besonders an Wohnraum, Gewerbeflächen sowie auf den Bedarf besonders an Verkehrs-, Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen hin.

Durch die 3. Änderung des Regionalplanes wurden die Flächen des Regionalen Grünzuges in der Stadt Bornheim neu festgelegt und die Stärkung des Regionalen Grünzuges östlich der A 555 als Ziel herausgestellt. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und für die landschaftliche Entwicklung besonders hervorgehoben.

3. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt im Untersuchungsbereich folgende Nutzungen dar:

- Straßenverkehrsflächen der Autobahn und der Roisdorfer Straße
- Gewerbliche Bauflächen (G) südlich der Roisdorfer Straße bis zur Bahntrasse
- Gemischte Bauflächen (M) nördlich der Roisdorfer Straße
- daran nördlich anschließend Wohnbauflächen (W)
- Landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünflächen und Abgrabungsflächen schließen sich nach Südwesten an.

Der Flächennutzungsplan gibt mit seinen unterschiedlichen Nutzungsdarstellungen in diesem Bereich auch die heterogenen Baustrukturen wieder.

Hier sollen die vorgesehenen Planänderungen deutliche Verbesserungen in funktionaler, gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht ermöglichen. Dafür wird es auf der Ebene des Regionalplanes erforderlich, den Bereich entlang der Roisdorfer Straße von GIB-Flächen in ASB-Flächen umzuwandeln, um hier die gewünschte städtebauliche Aufwertung und die vorgesehenen Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen.

4. Naturschutz- und Landschaftsplanung, Artenschutz

Landschaftspläne

Der Bereich der vorliegenden Untersuchung wird im Landschaftsplan 2 des Rhein-Sieg-Kreises (Stadtgebiet von Bornheim) erfasst.

Landschaftsschutzgebiete

Wie beschrieben liegen im weiteren Umfeld des Untersuchungsbereiches Landschaftsschutzgebiete. Im geplanten Änderungsbereich des Regionalplanes werden jedoch keine Landschaftsschutzgebiete erfasst.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet Herseler See liegt ca. 600 m nordwestlich der Roisdorfer Straße. Es ist wegen der Wasservogel- und Amphibienvorkommen festgesetzt.

Artenschutz

Im Rahmen dieser Bearbeitung sind hinsichtlich des Artenschutzes die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die europäischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Im Plangebiet der Änderung ist im Bereich der Kiesabbaufäche südlich der Roisdorfer Straße das Vorkommen der Wechselkröte als planungsrelevante Art im Maßnahmenkonzept zum Artenschutz der Stadt Bornheim (Oktober 2009) bestimmt worden. In der Entwicklungsprognose des Konzepts wird davon ausgegangen, dass trotz des Lebensraumverlustes durch eine Umnutzung durch die verbleibenden Rekultivierungsflächen mit artgerechter Gestaltung eine dauerhafte Sicherung und positive Bestandsentwicklung erreicht wird. Ein solcher Lebensraumverlust wird hier u.a. für die Funktionsfläche Nr. 20, als die für die Regionalplanänderung relevante Fläche, erwartet.

Das Maßnahmenkonzept für den Artenschutz der Stadt Bornheim stellt zusammenfassend fest, dass die planungsrelevanten Arten, hier die Wechselkröte, durch Umsetzung der beschlossenen Rekultivierungspläne und die Herrichtung von Ökokontoflächen der Erhalt der lokalen Populationen möglich ist.

Für die Entwicklung von Ersatzmaßnahmen im Regionalen Grünzug liegen bereits konkrete Maßnahmenvorschläge vor: Sowohl das „Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim“ (Ökoplan) als auch das „Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Rosidorf und Hersel (Büro Cochet Consult März 2009) nennen im Rahmen des externen Ausgleichs unterschiedliche Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung in diesen Bereichen (siehe auch unter Punkt III 2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Sollten weitere artenschutzrechtliche Belange bekannt werden, so sind sie in die Untersuchungen einzubeziehen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass mit Realisierung der Ersatzmaßnahmen keine Auswirkungen auf den Erhalt der Population, z. B. der Wechselkröten, zu erwarten sind.

5. Sonstige zu beachtende Ziele des Umweltschutzes

Für den Untersuchungsraum sind keine sonstigen zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes und keine besonderen Restriktionen bekannt.

V. Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Regionalplanes

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 2)

Die Bestimmungen der SUP-RL und des LPLG NRW legen fest, dass zur Bewertung der Umweltverträglichkeit einer Regionalplanänderung auch eine Prognose für die Gebietsentwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung erarbeitet wird.

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes würden die betreffenden Flächen weiterhin der Festlegung als GIB-Flächen unterliegen. Hieraus folgt, dass die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim sowie die Zielsetzungen der Stadt zur städtebaulichen Aufwertung und zur Weiterentwicklung des Versorgungszentrums Hersel nicht weiter verfolgt werden können, da in GIB-Flächen großflächiger Einzelhandel nicht zulässig ist.

Für die bisherigen bebauten Flächen können in den bestehenden Gebäudestrukturen Leerstände auftreten, da die vorgesehenen Entwicklungsperspektiven nicht mehr gegeben sind.

Die betroffenen Flächen der ehemaligen Kiesabgrabungen würden weiterhin für Gewerbeflächenentwicklungen zur Verfügung stehen oder wie im Bestand einer Verbrachung des Geländes und einer Verrottung der bestehenden Anlagen ausgesetzt sein.

Bei der bisher vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung würden durch höhere Versiegelung, höher zulässige Emissionen, zulässige Schwerlastverkehre deutlich mehr nachhaltige Verschlechterungen der Umweltbelange möglich sein, als bei der Umwidmung in ASB-Flächen. Die Belange des Ortsbildes sind ebenfalls zu beachten.

Die dargestellten möglichen Verbrachungen, Verrottungen und Leerstände der bestehenden Flächen und Anlagen führt in diesem Bereich am Haltepunkt Hersel und an den zentralen Versorgungseinrichtungen zu einem nicht wünschenswerten Ortsbild. Selbst bei einer möglichen Stagnation der bestehenden Nutzungen stellt sich dieser Bereich nicht so dar, wie es seiner Lage und den Potenzialen entsprechen würde.

VI. Prognose der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Umwelt

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 6)

Die vorgeschriebene Prognose der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Umwelt wird im weiteren Verfahren erarbeitet, wenn die im Rahmen des Scoping zu erwartenden weiteren Informationen und Belange in die Bestandserhebungen und Analysen eingearbeitet sind.

Die Prognose bezieht sich dabei auf

1. Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
3. Schutzgut Boden
4. Schutzgut Wasser
5. Schutzgut Klima / Luft
6. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, die zu einer grundlegenden Planänderung oder zu einer Nichtdurchführung der Planung zum jetzigen Zeitpunkt Anlass geben.

VII. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 7)

Bei der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes sollen bestehende GIB-Flächen in ASB-Flächen umgewidmet werden. Bei diesem Planungsziel sind nachteilige Umweltauswirkungen, die Ausgleichsmaßnahmen im regionalplanerischen Sinn erforderlich machen, nicht zu erwarten.

VIII. Überwachung

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 9)

Ausführungen zur Überwachung von Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

IX. Nichttechnische Zusammenfassung

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 10)

Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung ist es, ein siedlungsräumliches Vorhaben der Stadt Bornheim planerisch zu ermöglichen. Betroffen ist die Darstellung von GIB-Flächen, die in einem Teilbereich entlang der Roisdorfer Straße in ASB-Flächen umgewandelt werden sollen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die Stadt Bornheim die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Aufwertung und zur Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel entsprechend den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Bornheim in diesem Bereich schaffen kann. Da hier sowohl mischgebietstypische Nutzungen als auch die Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen vorgesehen sind, werden die genannten Änderungen erforderlich.

Da die Änderung Bereiche betrifft, die bereits heute bauleitplanerisch als Gewerbeflächen ausgewiesen sind (GIB), die auch weiterhin Bauflächen bleiben sollen, entstehen keine zum derzeitigen Zeitpunkt erkennbaren nachhaltigen Umweltverschlechterungen.

Da GIB-Flächen durch ihre Nutzungsmöglichkeiten im Regelfall mehr negative Einflüsse auf die Umwelt verursachen als ASB-Flächen, werden aufgrund der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt gegenüber dem gültigen Regionalplan hervorgerufen.

gez. Dr. Detlef Naumann

Meckenheim, den 21.03.2013
Naumann/Wü/S-517_Umweltbericht

sgp architekten + stadtplaner BDA

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	191/2013-7
-------------	------------

Stand	09.04.2013
-------	------------

Betreff **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Fahrradschutzstreifen auf der Bonner Straße zwischen dem Roisdorfer Ortseingang und der Kreuzung Herseler Straße/Bonner Straße/Siegesstraße**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen (Suggestivstreifen) auf der Bonner Straße zwischen dem Roisdorfer Ortseingang (Einmündung Grenzstraße) und der Kreuzung Herseler Straße/ Bonner Straße/ Siegesstraße in die Gesamtplanung mit einzubeziehen, die Planung in einem straßenverkehrsrechtlichen Verfahren zu prüfen und die Planungsergebnisse anschließend im Ausschuss vorzustellen.

Sachverhalt

Der Rat hat im Haushalt 2013 für die Überarbeitung des Radverkehrskonzeptes 5.000,- € vorgesehen. Es ist beabsichtigt, mit der Überarbeitung des Konzeptes in diesem Jahr zu beginnen. In diesem Zusammenhang wird auch die Anlage von Fahrradschutzstreifen (Suggestivstreifen) auf dafür geeigneten Straßen geprüft werden.

Darüber hinaus ist das Planungsbüro Kocks beauftragt, neben der Planung des Kreisverkehrsplatzes an der Herseler Straße / Siegesstraße für die Bonner Straße verkehrsstädtebauliche Gestaltungsvorschläge zu erarbeiten. Damit soll für die Stadt eine Diskussionsgrundlage für Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW über die zu erwartende Abstufung der Bonner Straße geschaffen werden. Auch in dieser Gestaltungsplanung wird die Anlage von Schutzstreifen für den Radverkehr geprüft.

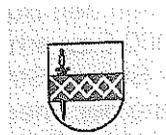
Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



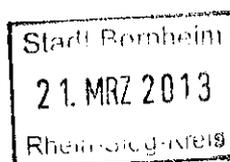
Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt
 www.gruene-bornheim.de

Wir in Bornheim



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Petra Heller
 www.CDU-Bornheim.de

An den Vorsitzenden des VPLA
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathaus
 53332 Bornheim



19. 03.2013

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Sehr geehrter Herr Hanft!

Hiermit bitten wir Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses am 24.04.2013 zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


 (Petra Heller)


 (Dr. Michael Pacyna)

gez. Hans-Dieter Wirtz

gez. Stefan Wicht

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss beauftragt den Bürgermeister, Fahrradschutzstreifen (Suggestivstreifen) auf der Bonner Straße zwischen dem Roisdorfer Ortseingang (Einmündung Grenzstraße) und der Kreuzung Henseler Straße/Bonner Straße/Siegesstraße zu planen und die Planungsergebnisse im Ausschuss zur Diskussion zu stellen.

Gründe:

In der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheit am 22.11.2011 legte der ADFC Bornheim ein Konzept für Fahrradschutzstreifen entlang der Bonner Straße in Roisdorf und entlang der Königstraße in Bornheim vor (vgl. Vorlage 501/2011-9 mit bildlicher Darstellung von Fahrradschutzstreifen auf der Bonner Straße und der Königstraße). Der VPLA beauftragte am 07.12.2011 einstimmig den Bürgermeister, „dass vom ADFC Bornheim vorgelegte Radverkehrskonzept zu prüfen und das Ergebnis ... vorzulegen“. Der VPLA empfahl außerdem „zu prüfen, Mittel für die Umsetzung dieses Konzeptes in den Haushalt für die Jahre 2012 ff. einzuplanen“ (Niederschrift S. 7 f., TOP 16).

Bei der Beratung der „Haushaltssatzung 2012/2013“ am 26.04.2012 beauftragte der Rat dann auf Antrag von CDU und Grünen den Bürgermeister einstimmig, „den Haushaltsansatz 5000185 Radverkehrskonzept auf 15.000 € zu erhöhen.“ Angedacht war zunächst „eine Anbindung des vorhandenen Radweges auf der Bonner Straße an den in der Diskussion befindlichen kombinierten Rad- und Fußgängerweg entlang der Friedrichstraße zu schaffen.“ Dieser Plan konnte aus Gründen der Verkehrssicherheit (Schul- und Kindergartenweg) aber nicht realisiert werden. Für diesen Fall – so der damalige Ratsbeschluss – „werden die Mittel für Fahrradschutzstreifen auf der Bonner Straße ... eingesetzt“ (Ratsvorlage 023/2012-2, S. 7 – Nr. 14).

Da der von Alfter kommende Radweg am Roisdorfer Ortseingang endet, besteht auf der Bonner Straße in der Ortslage Roisdorf ein erhebliches Gefährdungspotential. Insbesondere durch den Bahnhof Roisdorf, aber auch durch den dort befindlichen „Penny-Markt“ wird die Bonner Straße auch von Radfahrern stark frequentiert. Hinzu kommen Kinder und Jugendliche, die zu den Schulen unterwegs sind.



Bonner Straße in Roisdorf: Der Platz für Fahrradschutzstreifen ist da!

Nach dem lang erwarteten, jetzt aber angekündigten Bau der Roisdorfer Ortsumgehung wird sich der motorisierte Verkehr auf der Bonner Straße verringern. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Stadt wird der eigentlich wünschenswerte Bau von Fahrradwegen, die vom Autoverkehr durch Barrieren getrennt sind, in absehbarer Zukunft nur schwerlich möglich sein. Parallel zur Fertigstellung der Umgehungsstraße sollten deshalb jetzt mit Nachdruck Fahrradschutzstreifen auf der Bonner Straße geplant und realisiert werden.

Attraktivität und Lebensqualität entlang der Roisdorfer Hauptverkehrsader können durch eine Förderung des Radverkehrs für Anwohner und Geschäftsleute erheblich gesteigert und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Kinder, erhöht werden.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	182/2013-9
-------------	------------

Stand	20.03.2013
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Probetrieb Königstraße anpassen - Verkehrsteilnehmer schützen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

1. nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und
2. sieht von einer Änderung der Beschlusslage vom 07.11.2012 zum „Probetrieb“ ab.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 04.02.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die zum „Probetrieb“ unter Vorlage-Nr. 509/2012-9 in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 07.11.2012 gefassten Beschlüsse sowie Vorlage-Nr. 100/2013-9 für die Sitzung des am 27.02.2013 wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister wird diesen Antrag zusammen mit den während des Probetriebs eingehenden Anregungen und Beschwerden von Anwohnern, ortsansässigen Gewerbetreibenden und Verkehrsteilnehmern sammeln und überprüfen, sobald anhand durchgeführter Verkehrsbeobachtungen und -zählungen sowie Geschwindigkeitsmessungen gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Maßnahme vorliegen.

Über die Ergebnisse dieser Prüfungen wird der Bürgermeister den Ausschuss informieren, so dass derzeit von einer Ergänzung der geltenden Beschlusslage zum Probetrieb abgesehen werden kann.

Es bestehen keine Bedenken neben dem vom beauftragten Planungsbüro durchzuführenden Geschwindigkeitsmessungen, die keine Ahndung von Verkehrsverstößen ermöglichen, auch die Polizei um Maßnahmen im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs zu bitten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Wilfried Hanft
Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr,
Planung und Liegenschaften
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 19. März 2013

Sehr geehrter Herr Hanft,

hiermit stellen wir den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Probetrieb Königstraße anpassen – Verkehrsteilnehmer schützen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt die nachfolgenden Ergänzungen des am 07. November 2012 beschlossenen „Probetriebs Königstraße“:

1.) Eine der drei Alternativen:

- a) Sperrung der Wallrafstraße für den Durchgangsverkehr im Abschnitt zwischen der Burgstraße und der Secundastraße
- b) Einrichtung einer „unechten Einbahnstraße“ im Abschnitt der Burgstraße zwischen Königstraße und Burgbenden.
- c) Einrichtung eines Fußgängerüberwegs als „Zebrastreifen“ im Abschnitt der Burgstraße zwischen Burgbenden und Diergardtstraße.

2.) Einrichtung einer Querungshilfe auf dem Servatiusweg in Höhe des Fußgängertunnels unter der Stadtbahnlinie 18.

3.) Verbreiterung und abweichende Anordnung der Querungshilfe an der Ecke Servatiusweg / Pohlhausenstraße.

4.) Eine der zwei Alternativen:

- a) Einrichtung einer „unechten Einbahnstraße“ im Abschnitt des Apostelpfads zwischen Königstraße Edeka-Zufahrt
- b) Einrichtung einer Querungshilfe auf dem Apostelpfad in Höhe der Edeka-Zufahrt

5.) Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Polizei um die Durchführung von kurzfristigen Geschwindigkeitskontrollen in den betroffenen Straßen zu bitten.

6.) Der Bürgermeister wird beauftragt, die seit Einrichtung der Einbahnstraße auf der Königstraße vorliegenden Verkehrsdaten und Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen vorzulegen, die offenbar Basis für die Aussage des Beigeordneten Schier im General-Anzeiger vom 04. März 2013 gewesen sind.

Begründung des Antrags:

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim vom 27.02.2013 hat die Mehrheit der Mitglieder den Antrag der FDP-Fraktion auf Verbesserungen des vom Ausschuss am 07.11.2012 beschlossenen „Probetriebs Königstraße“ abgelehnt. Mehrheitliche Meinung des Ausschusses war, den „Probetrieb“ trotz der ausschließlich kritischen Wortmeldungen auf der Anliegerversammlung zu dem Thema zunächst einmal „wie beschlossen laufen zu lassen“.

Diese Vorgehensweise stellt nach Auffassung der FDP-Fraktion angesichts der sich im Ort Bornheim zeitweise darstellenden Verkehrsverhältnisse aber unverantwortliches Handeln dar.

Zur Vorbeugung von Unfällen und Gefahrensituationen ist der Ausschuss gehalten, bei vorliegenden Hinweisen aus der Bevölkerung zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Hinweise liegen der Stadtverwaltung vor.

So hat der Verkehr auf den Schulwegen Burgstraße, Servatiusweg und Apostelpfad im Zuge der Sperrung der Königstraße in Fahrtrichtung Bonn besonders in den Morgenstunden derart zugenommen, dass ein Queren der Straße ohne die von uns unter den Punkten 1 bis 4 insbesondere für Schüler und ältere Verkehrsteilnehmer nicht gefahrlos möglich ist.

Die Anordnung der Querungshilfe an der Ecke Pohlhausenstraße / Servatiusweg behindert zudem ein Abbiegen aus dem Servatiusweg in die Pohlhausenstraße in Fahrtrichtung Botzdorf. Dies führt in Teilen zu riskanten und in den Gegenverkehr ragenden Fahrmanövern. Die bauliche Situation an der Kreuzung ist daher zeitnah zu verändern.

Nach Wahrnehmung der Anwohner, besonders auf der Burgstraße, dem Servatiusweg, der Karthäuserstraße und dem Fußkreuzweg werden die dort festgesetzten Geschwindigkeiten erheblich überschritten. Die Polizei sollte daher zeitnah gebeten werden, die Einhaltung der Verkehrsvorschriften an diesen Stellen zu überprüfen.

Im General-Anzeiger vom 04.03.2013 wird der Beigeordnete Manfred Schier mit den Worten zitiert: „Das sind keine Rekordgeschwindigkeiten, sondern meist etwa zehn Stundenkilometer zu viel. Die große Mehrheit fahre vorschriftsmäßig“. Eine solche Aussage ist objektiv nur möglich, wenn der Stadtverwaltung Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen auf dem Servatiusweg in der Zeit vom 11.02.2013 bis zum 04.03.2013 vorliegen. Diese Untersuchungen sollten demnach auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	182/2013-9
Stand	29.04.2013

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Probetrieb Königstraße anpassen - Verkehrsteilnehmer schützen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und sieht von einer Änderung der Beschlusslage vom 07.11.2012 zum „Probetrieb“ ab.

Sachverhalt

Zum beigefügten Ergänzungsantrag vom 23.04.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die ursprüngliche Fassung der Vorlage-Nr. 182/2013-9 wird verwiesen.

Der Bürgermeister wird auch die Vorschläge des Ergänzungsantrages zusammen mit den sonstigen während des Probetriebs eingehenden Anregungen und Beschwerden von Anwohnern, ortsansässigen Gewerbetreibenden und Verkehrsteilnehmern sammeln und überprüfen, sobald anhand durchgeführter Verkehrsbeobachtungen und -zählungen sowie Geschwindigkeitsmessungen gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Maßnahme vorliegen.

Da der Bürgermeister den Ausschuss wie dargestellt über die Ergebnisse dieser Prüfungen informieren wird, kann auch bezüglich des Ergänzungsantrages von einer Erweiterung der geltenden Beschlusslage zum Probetrieb abgesehen werden.

Formelle Aspekte:

Der Bürgermeister weist aufgrund der Formulierung des Antrages nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hin. Entscheidungsträger für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Bürgermeister.

Das Straßenverkehrsrecht als besonderes Ordnungsrecht ist als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Stadt übertragen und nach der Gemeindeordnung (GO) als Geschäft der laufenden Verwaltung Aufgabe des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung strikt an Rechtsvorgaben und fachliche Weisungen der Aufsichtsbehörden allgemeiner wie spezieller Art gebunden.

Daraus ergibt sich, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den im beiliegenden Antrag vorgeschlagenen Beschluss nicht fassen, sondern hierzu lediglich einen Prüfauftrag bzw. eine Anregung oder eine Empfehlung erteilen könnte.

Anlagen zum Sachverhalt:

Ergänzungsantrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP Rathausstraße 2 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Verkehr, Planung und Liegenschaften
der Stadt Bornheim
Herrn Wilfried Hanft
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon 0 22 22 / 99 44 50
Fax 0 22 22 / 99 44 52

E-Mail fraktion@fdp-bornheim.de

Internet www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 23. April 2013

Sehr geehrter Herr Hanft,

wir bitten Sie, den Mitgliedern des Ausschusses nachfolgenden alternativen Vorschlag zum Beschlusssentwurf des Bürgermeisters zum TOP 11 der Sitzung am 24. April 2013, Vorlage 182/2013-9 zu übermitteln.

Beschlusssentwurf:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt die nachfolgenden Maßnahmen zu Verbesserung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Verlauf des vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 07. November 2012 beschlossenen „Probetriebes“ zum Integrierten Handlungskonzept Königstraße:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. Einen provisorischen Fußgängerüberweg auf der Burgstraße im Abschnitt zwischen Königstraße und Burgbenden einzurichten.
2. Einen provisorischen Fußgängerüberweg auf dem Servatiusweg auf Höhe des Fußgängertunnels unter der Stadtbahnlinie 18 einzurichten.
3. Einen provisorischen Fußgängerüberweg auf dem Apostelpfad in Höhe der Zufahrt zum Parkplatz des „Edeka“ einzurichten.
4. Einen provisorischen Fußgängerüberweg auf dem Apostelpfad in der Höhe der Ecke Königstraße einzurichten.
5. Die Querungshilfe an der Ecke Pohlhausenstraße / Servatiusweg provisorisch zu verbreitern.

6. Die Beschilderung der neuen Verkehrsführung dergestalt zu verbessern, dass ein vorschriftswidriges Einfahren in die Einbahnstraße aus Versehen verhindert wird.
7. Die Polizei um kurzfristig und in der Folgezeit kontinuierlich durchzuführende Geschwindigkeitskontrollen in den betroffenen Straßen zu bitten.

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt die nachfolgenden Maßnahmen zur Milderung der durch den „Probetrieb“ verursachten Umsatzeinbußen bei den betroffenen Geschäftsleuten auf der Königstraße:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. Den ruhenden Verkehr im Rahmen des „Probetriebs“ so zu gestalten, dass möglichst viele Parkflächen für Kurzzeitparker eingerichtet werden.
2. Die auf der Königstraße installierten Betonringe zeitnah zu entfernen, da sie eine Unfallgefahr darstellen und Autofahrern beim Parken ihrer Fahrzeuge behindern und damit Kunden aus der Königstraße verdrängen.
3. Die im Bereich der Königstraße zwischen Secundastraße und Heinestraße eingerichteten Ladezonen zu verkleinern und die verbleibenden Ladezonen auf die Vormittagsstunden zu begrenzen.
4. Die Sperrung der Fläche der eigentlichen Bushaltestelle auf der Königstraße in Fahrtrichtung Brühl aufzuheben und dort Parkplätze vorzusehen.
5. Auf eine Sperrung des Peter-Fryns-Platzes für das Parken im Verlauf des Probetriebs zu verzichten.
6. Im Bereich des „Gesundheitszentrums“ auf dem Servatiuswegs öffentliche Parkflächen für bringende und abholende Patiententransporte zu schaffen.

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt darüber hinaus, das Verfahren „Probetrieb“ transparenter und bürgerorientierter zu gestalten. Hierzu beauftragt der Ausschuss den Bürgermeister,

1. dem Gremium in jeder Sitzung während des „Probetriebs“ alle vorliegenden Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und Bürgern in der jeweils nächsten erreichbaren Sitzung zur Kenntnis zu geben und zu diesen verwaltungsseitig Stellung zu beziehen.
2. Dem Ausschuss in jeder seiner Sitzungen die jeweils neuesten Verkehrsdaten und Erkenntnisse von Messungen und Untersuchungen zum Probetrieb vorzustellen.
3. Zeitnah eine Bürgerversammlung im Ort Bornheim durchzuführen.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim vom 27.02.2013 hat die Mehrheit der Mitglieder den Antrag der FDP-Fraktion auf Verbesserungen des vom Ausschuss am 07.11.2012 beschlossenen „Probetriebs Königstraße“ abgelehnt. Mehrheitliche Meinung des Ausschusses war, den „Probetrieb“ trotz der ausschließlich kritischen Wortmeldungen auf der Anliegerversammlung zu dem Thema zunächst einmal „wie beschlossen laufen zu lassen“.

Diese Vorgehensweise stellt nach Auffassung der FDP-Fraktion angesichts der sich im Ort Bornheim zeitweise darstellenden Verkehrsverhältnisse aber unverantwortliches Handeln dar.

Zur Vorbeugung von Unfällen und Gefahrensituationen ist der Ausschuss gehalten, bei vorliegenden Hinweisen aus der Bevölkerung zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Hinweise liegen der Stadtverwaltung vor.

So hat der Verkehr auf den Schulwegen Burgstraße, Servatiusweg und Apostelpfad im Zuge der Sperrung der Königstraße in Fahrtrichtung Bonn besonders in den Morgenstunden derart zugenommen, dass ein Queren der Straße ohne die von uns beantragten Maßnahmen insbesondere für Schüler und ältere Verkehrsteilnehmer nicht gefahrlos möglich ist.

Die Anordnung der Querungshilfe an der Ecke Pohlhausenstraße / Servatiusweg behindert zudem ein Abbiegen aus dem Servatiusweg in die Pohlhausenstraße in Fahrtrichtung Botzdorf. Dies führt in Teilen zu riskanten und in den Gegenverkehr ragenden Fahrmanövern. Die bauliche Situation an der Kreuzung ist daher zeitnah zu verändern.

Nach Wahrnehmung der Anwohner, besonders auf der Burgstraße, dem Servatiusweg, der Karthäuserstraße und dem Fußkreuzweg werden die dort festgesetzten Geschwindigkeiten erheblich überschritten. Die Polizei sollte daher zeitnah gebeten werden, die Einhaltung der Verkehrsvorschriften an diesen Stellen zu überprüfen.

Im General-Anzeiger vom 04.03.2013 wird der Beigeordnete Manfred Schier mit den Worten zitiert: „Das sind keine Rekordgeschwindigkeiten, sondern meist etwa zehn Stundenkilometer zu viel. Die große Mehrheit fahre vorschriftsmäßig“. Eine solche Aussage ist objektiv nur möglich, wenn der Stadtverwaltung Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen auf dem Servatiusweg in der Zeit vom 11.02.2013 bis zum 04.03.2013 vorliegen. Diese Untersuchungen sollten demnach auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	204/2013-7
-------------	------------

Stand	04.04.2013
-------	------------

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2013 betr. Ausbauplanung für die L 182 (Ortsteil Brenig)

Beschlussentwurf

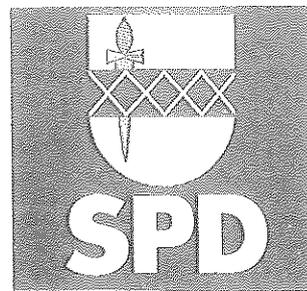
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Landesbetrieb Straßen einzuladen, die Ausbauplanung für die L 182 auf Bornheimer Stadtgebiet (Ortschaft Brenig) vorzustellen.

Sachverhalt

Der Landesbetrieb Straßen wird für nächste Sitzung des Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften eingeladen. Es gibt jedoch noch keine Terminbestätigung.

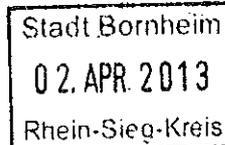
Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



SPD-Fraktion · Rathausstraße 2 · 53332 Bornheim

Verkehrs-, Planungs- und
Liegenschaftsausschuss
der Stadt Bornheim



Bornheim, 30.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten in der nächsten Sitzung des Verkehrs-, Planungs- und
Liegenschaftsausschusses (VPLA) um Beratung des Punktes

Ausbauplanung für die L 182

Hierzu stellen wir folgenden Antrag:

**Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausbauplanung für die L 182 auf dem
Bornheimer Stadtgebiet (Ortsteil Brenig) durch den Landesbetrieb Straßen im
VPLA vorstellen zu lassen.**

Begründung:

Jüngsten Verlautbarungen zu Folge soll der weitere Ausbau der L 182 auf dem
Bornheimer Stadtgebiet in mehreren Etappen erfolgen. Welche Festsetzungen dieser
Ausbau im Einzelnen beinhaltet ist nicht bekannt.

Weiterhin ist nicht bekannt, ob die Ausbaumaßnahmen mit einer Vollsperrung
einhergehen und welche Zeiträume dafür vorgesehen sind.

Völlig unakzeptabel wäre es nach unserer Auffassung jedoch für einen evtl.
Miniausbau - wie in Swisttal-Heimerzheim im letzten Jahr praktiziert - den
Verkehrsteilnehmern eine sechswöchige Vollsperrung der Straße zuzumuten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft

Tel. 0 22 22-94 55 20

Fax 0 22 22-94 55 21

SPD Bornheim im Internet:
www.spd-bornheim-nrw.de

E-Mail:
spd-fraktion@stadt-bornheim.de

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2013-9
-------------	------------

Stand	05.04.2013
-------	------------

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und vertagt den Antrag in die nächste Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Sachverhalt

Die Verwaltung soll zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Erläuterungen erstellen. Sie sollen eine kurze Sachdarstellung und einen Entscheidungsvorschlag des Bürgermeisters enthalten. Aus zeitlichen Gründen konnte eine entsprechende Sitzungsvorlage nicht rechtzeitig erstellt werden. Dies erfolgt zur nächsten Sitzung.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt
 www. gruene-bornheim.de



Wir in Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Petra Heller
 www. CDU-Bornheim.de

Bornheim, 03.04.2013

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Sehr geehrter Herr Hanft,

ich bitte nachfolgenden Antrag für die nächste Sitzung des Planungsausschusses zu berücksichtigen:

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die im städt. Straßenausbauprogramm zu berücksichtigenden Maßnahmen

- Ausbau des Radweges Uedorfer Weg,
- Ausbau des Heerweges und
- die Verknüpfung der K 42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192 (Abfahrt aus Richtung Norden und Zufahrt in Richtung Norden)

Mittel aus dem GVFG zu beantragen, sowie die Planungsschritte einzuleiten.

Begründung:

Seit einiger Zeit werden die Förderung und die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus in Bund und Land diskutiert. Mit dem Auslaufen des bis 2019 geltenden Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bzw. einer Änderung des Entflechtungsgesetzes sollen aber die Kompensationsleistungen für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben werden. Um die Planungssicherheit für anstehende Investitionen zu erhöhen sollen Bund und Länder bis Ende 2013 überprüfen, in welcher Höhe die Mittel zur Aufgabenerledigung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

Aus diesem Grunde halten wir es für erforderlich, dass auch Bornheimer Projekte, die über das GVFG abgerechnet werden können, noch unter die bisherige Finanzierungshöhe fallen.



gez.
Petra Heller

Hans-Dieter Wirtz



gez.
Gabi Deussen-Dopstadt

(Dr. Michael Pacyna)

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 218/2013-9
Stand	23.04.2013

Betreff **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

1. nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters
2. beauftragt den Bürgermeister für die im städtischen Straßenbauprogramm zu berücksichtigenden, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen,
 - Ausbau des Radweges Uedorfer Weg,
 - Ausbau des Heerweges und
 - Verknüpfung der K42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192 (Abfahrt aus Richtung Norden und Zufahrt aus Richtung Süden),Mittel aus dem GVFG zu beantragen sowie Planungsschritte einzuleiten.

Sachverhalt

Der Ausschuss verweist auf die Ausführungen zur Vorlage 088/2013-9 zur Sitzung am 15.05.2013 des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften. Die im Antrag aufgeführten Maßnahmen wurden bei der Erarbeitung der Sitzungsvorlage „Fortschreibung Straßenbauprogramm 2013-2016“ entsprechend berücksichtigt.

Es bestehen keine Bedenken, gemäß dem Beschlussentwurf des Antrages zu verfahren. Der Bürgermeister weist jedoch auf die Ausführungen in der Vorlage 088/2013-9 betr. der Leistungskapazität hin. Ergänzend zum Beschlussvorschlag betr. „Ausbau des Radweges Uedorfer Weg“ erfolgt der Hinweis, dass der Vollausbau des Uedorfer Weges als verkehrswichtige Straße inklusive Radweg grundsätzlich als förderfähig erachtet wird und ein Teilausbau eines Radweges entlang des Uedorfer Weges aufgrund der Grundstücksverhältnisse und Topografie als sehr kostenintensiv eingeschätzt wird. Grundvoraussetzung und Bedingung für die Förderfähigkeit des Heerweges als verkehrswichtige Verbindungsachse zwischen L 182 und K33 ist die Einstufung als verkehrswichtige Straße im Flächennutzungsplan.

Finanzielle Auswirkungen

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt in der Fortschreibung des Straßenbauprogramms sowie bei den künftigen Haushaltsplanberatungen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	222/2013-9
-------------	------------

Stand	09.04.2013
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens zur Schonewegstraße im Ortsteil Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und sieht von der Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens mit dem Ziel der Anordnung des Verkehrszeichens 250 StVO für die Schonewegstraße in Bornheim ab.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 08.04.2013 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich stehen öffentliche Straßen uneingeschränkt dem Straßenverkehr zur Verfügung. Beschränkungen sind schon aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nur dort zulässig, wo sie mit Erfordernissen der Verkehrssicherheit, der Funktion oder der Beschaffenheit der Straße zu begründen sind.

Bei der Schonewegstraße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich (Verkehrszeichen 325 StVO), bei dem die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion überwiegt. Aufgrund ihrer Gestaltung mit niveaugleichem Ausbau, verkehrsberuhigender Möblierung und den vorgegebenen Parkständen dient sie fast ausschließlich der Erschließung der dortigen Grundstücke und den notwendigen Anlieger-, Besucher- und Lieferverkehren.

Trotz ihrer Lage im Straßennetz mit Anbindung an den Hordorfer Weg und den Apostelpfad liegen dem Bürgermeister keine Erkenntnisse über vermehrten Durchgangsverkehr in diesem Bereich vor.

In den letzten Jahren wurden bei den Bemühungen zum „Abbau des Schilderwaldes“ vielfach Durchfahrtsverbote ersatzlos entfernt, weil sie objektiv betrachtet überflüssig waren. So wurden in der benachbarten Gemeinde Alfter im Zusammenwirken mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, der Polizei und dem ADAC zuletzt sogar sämtliche Durchfahrtsverbote abgebaut, ohne dass es zu nachhaltigen Verschlechterungen der Verkehrsverhältnisse gekommen wäre.

Die Verwaltung sieht deshalb für die Schonewegstraße keinen Regelungsbedarf und empfiehlt, es bei der derzeit vorhandenen Verkehrsregelung zu belassen und auf ein straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen zum Sachverhalt: Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Wilfried Hanft
Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr,
Planung und Liegenschaften
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 8. April 2013

Sehr geehrter Herr Hanft,

hiermit stellen wir den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens zur Schonewegstraße im Ortsteil Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister mit der Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens zur Umwandlung der Schonewegstraße in eine Anliegerstraße durch Anbringung des Verkehrszeichen Nummer 250 in Ergänzung mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“.

Begründung des Antrags:

Die Schonewegstraße ist eine verkehrsberuhigte Wohnstraße zur Erschließung eines in den 90er Jahren entstandenen Wohngebietes mit Reihenhausbauung und einem hohen Anteil an Familien mit Kindern.

Durch die Veränderung der Verkehrsverhältnisse auf dem Apostelpfad und hier besonders die Situation im Kreuzungsbereich des Apostelpfad mit der Königstraße sowie die Anordnung von alternierendem Parken auf dem Apostelpfad hat sich auf der Schonewegstraße ein Schleichverkehr aus Richtung Sechtemer Weg / Hordorfer Weg und umgekehrt gebildet.

Die Anordnung des oben genannten Verkehrsschildes soll dieser Entwicklung entgegenwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	234/2013-9
-------------	------------

Stand	22.04.2013
-------	------------

Betreff Antrag des OV Marx und OV Velten vom 12.04.2013 betr. Straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren gem. § 45 StVO; zeitnahe Zufahrt zur L 300 von der Burgunderstraße in Widdig

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und sieht von der Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens mit dem Ziel der Realisierung einer Zufahrt zur L 300 von der Burgunderstraße ab.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 12.04.2013 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.05.1985 im Rahmen der Verkehrsrahmenplanung für die Rheinorte beschlossen, neben einer Vielzahl von anderen Ortstraßen auch die Burgunderstraße in Widdig von der damaligen B 9, heute L 300, abzubinden.

Diese Maßnahme wurde später durch Beschluss des Bauausschusses vom 20.11.1996 (vgl. Vorlage-Nr. 840/96-66) bestätigt.

Der Antrag steht somit im Widerspruch zur gültigen Beschlusslage in den Ratsgremien.

Zudem wäre der tatsächliche Ausbauzustand des fraglichen Teilstücks der Burgunderstraße mit einem Querschnitt von lediglich 4,00 m ohne vorherigen Grunderwerb und Straßenausbau nicht geeignet, eine verkehrssichere Anbindung zur Kölner Landstraße (L 300) zu realisieren.

Aus den genannten Gründen ist das beantragte straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren entbehrlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Bernd Marx
Ortsvorsteher von Uedorf

Konrad Velten
Ortsvorsteher von Widdig

An den Vorsitzenden des
VPLA-Herrn Hanft
Postfach 1140
53308 Bornheim

12.04.2013

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Sehr geehrter Herr Hanft!

Hiermit bitte ich Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses zu nehmen.

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren gemäß § 45 StVO durchzuführen mit dem Ziel zeitnah die Zufahrt zur L 300 von der Burgunderstraße in Widdig zu ermöglichen.

Gründe:

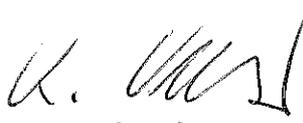
Im Rahmen der am 05. April 2013 durch den Ortsausschuss Uedorf durchgeführten Dorfversammlung sprachen sich alle Anwesenden dafür aus, dass aufgrund des Durchgangsverkehrs in der Altmühlstraße, der hauptsächlich von Widdiger Bürgern, die mit ihrem Auto Richtung Bonn fahren verursacht wird, akuter Handlungsbedarf besteht. Insbesondere von den direkten Anwohnern der Altmühlstraße wurde von der immensen Lärmbelastung und den viel zu hohen Geschwindigkeiten berichtet. Bei mittlerweile über einem Dutzend Kleinkinder, die in der Altmühlstraße wohnen sind straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geboten, um der Raserei und Verkehrsbelastung entgegenzuwirken.

Die Dorfversammlung kam zu dem einstimmigen Ergebnis, dass eine Öffnung des seit ca. 20 Jahren versperrten Zugangs von der Burgunderstr. zur L 300 in Widdig erhebliche Entlastungen für die Altmühlstraße bringen würde, da alle aus dem Widdiger Süden den neuen Zugang zur L 300 nutzen könnten und nicht mehr den Umweg über die Altmühlstraße in Uedorf. Aufgrund eines gemeinsamen Ortstermins der Antragsteller unterstützen wir die Forderungen aus der Bürgerschaft ausdrücklich und beantragen:

- Entfernung der Poller Kreuzung L 300 /Burgunderstr.
- Schlaglöcherbeseitigung in der Burgunderstr.
- Optimierung der Beleuchtung Burgunderstr. durch 2 zusätzliche Lampen
- Tempo 30 Beschilderung am Ortseingang sowie Anbringung 30 er Piktogramm und Haifischzähne Ecke Wikinger/Burgunderstrasse

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Marx


Konrad Velten

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	250/2013-7
Stand	30.04.2013

Betreff Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Radwegebau entlang der L300 von Widdig bis Hersel

Sachverhalt

Frage:

Am 08.08.2011 beantragten die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Anregung der Ortsvorsteher Konrad Velten (Widdig) und Bernd Marx (Uedorf) die Teilnahme am Modell „Bürgerradweg“ mit dem Ziel entlang der L300 von Widdig bis Hersel einen Radweg als Lückenschluss zu bereits vorhandenen Radwegen zwischen Köln und Bonn zu realisieren (VPLA-Vorlage 393/2011-7).

Am 23.02.2012 teilte die Verwaltung mit, dass „der Landesbetrieb Straßen NRW die Aufnahme des Radweges entlang der L 300 in die Liste der Bürgerradwege“ bestätigt habe und „eine Finanzierung des Projektes für 2014 angestrebt wird“ (VPLA-Vorlage 078/2012-7).

Am 23.05.2012 beschloss der VPLA gegen die Stimmen der FDP, „dem Landesbetrieb Straßen NRW die Übernahme der Planungskosten in Aussicht zu stellen unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW dem Bau des Bürgerradweges durch den Landesbetrieb Straßen NRW zustimmt und die rechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorliegen“ (Vorlage 090/2012-7, Niederschrift S. 7, TOP 16).

Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich Planung und Finanzierung?)

Antwort:

Im Oktober 2012 teilte der Landesbetrieb Straßenbau NRW der Stadt Bornheim mit, dass er den Radweg an der L 300 in das Programm für Bürgerradwege sowie in das Radwegeprogramm des Landes (sog. UA IIr-Programm: Radwegebau an bestehenden Landesstraßen) hat einstellen lassen und dass das Land NRW derzeit Bürgerradwege vordringlich finanzieren will.

Die Finanzierung ist für 2014 angestrebt, kann aber nach neuesten Abstimmungen mit dem Landesbetriebes im April diesen Jahres noch nicht zugesichert werden, da mittlerweile erhebliche Mittelkürzungen auf Landesebene vorgenommen worden sind.

Die für die Erstellung eines technischen Entwurfes benötigte Vermessungsgrundlage ist jedoch zwischenzeitlich vom Landesbetrieb beauftragt und der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt worden.

Vor Beauftragung eines externen Planungsbüros mit der technischen Entwurfsplanung durch die Stadt Bornheim ist nun eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen, in dem u.a. Einzelheiten der Planung, die zeitliche Umsetzung und die Unterhaltung des Radweges geregelt werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat in Aussicht gestellt, eine solche Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung wird derzeit vorbereitet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt
 www.gruene-bornheim.de



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Petra Heller
 www.CDU-Bornheim.de

Bornheim, 17.04.2013

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

nachrichtlich Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler

Sehr geehrter Herr Hanft,

nehmen Sie bitte die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung des VPLA am 15.05.2013.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Konrad Velten, Bernd Marx, Hans-Dieter Wirtz

(Dr. Michael Pacyna)

Anfrage:

Am 08.08.2011 beantragten die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Anregung der Ortsvorsteher Konrad Velten (Widdig) und Bernd Marx (Uedorf) die Teilnahme am Modell „Bürgerradweg“ mit dem Ziel entlang der L300 von Widdig bis Hersel einen Radweg als Lückenschluss zu bereits vorhandenen Radwegen zwischen Köln und Bonn zu realisieren (VPLA-Vorlage 393/2011-7).

Am 23.02.2012 teilte die Verwaltung mit, dass „der Landesbetrieb Straßen NRW die Aufnahme des Radweges entlang der L 300 in die Liste der Bürgerradwege“ bestätigt habe und „eine Finanzierung des Projektes für 2014 angestrebt wird“ (VPLA-Vorlage 078/2012-7).

Am 23.05.2012 beschloss der VPLA gegen die Stimmen der FDP, „dem Landesbetrieb Straßen NRW die Übernahme der Planungskosten in Aussicht zu stellen unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW dem Bau des Bürgerradweges durch den Landesbetrieb Straßen NRW zustimmt und die rechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorliegen“ (Vorlage 090/2012-7, Niederschrift S. 7, TOP 16).

Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich Planung und Finanzierung?

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	253/2013-9
-------------	------------

Stand	22.04.2013
-------	------------

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr.
straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren auf der L 300 zwischen der
Einmündung Richard-Piel-Straße und Bornheimer Straße mit dem Ziel der
Geschwindigkeitsreduzierung

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, ein straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, auf der Elbestraße (L300) zwischen den Einmündungen „Richard-Piel-Straße“ und „Bornheimer Straße“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von derzeit 70 km/h auf zukünftig 50 km/h anzuordnen.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 17.04.2013 hat der Bürgermeister keine Bedenken im Sinne der Anregung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Anhörverfahrens einmalig pauschal rd. 80 €.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Herrn Wilfried Hanft
Rathaus
53332 Bornheim

Bornheim, 17.04.2013

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Hanft!

Veranlassen Sie bitte, dass der nachfolgende Antrag als ordentlicher Tagesordnungs-
punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des VPLA am 15.05.2013 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



(Dr. Michael Pacyna)

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren durchzuführen mit dem Ziel, auf der L 300 zwischen der Einmündung Richard-Piel-Straße und Bornheimer Straße die Geschwindigkeit von derzeit 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren.

Gründe:

Im Rahmen der am 05. April 2013 durch den Ortsausschuss Uedorf durchgeführten Dorfversammlung sprachen sich alle Anwesenden dafür aus, dass die Geschwindigkeit auf der L 300 zwischen Richard-Piel-Straße und Bornheimer Straße auf Tempo 50 reduziert wird. Insbesondere von den direkten Anwohnern der Salzachstraße und der Elbestraße wurde von der immensen Lärmbelästigung und der viel zu hohen Geschwindigkeiten berichtet. Während bereits der gesamte weitere Verlauf der L 300 in Uedorf auf Tempo 50 reduziert wurde, ist dies für insgesamt 250 Meter!! noch nicht geschehen. Um eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung auf der L 300 zu erreichen, die dann auch die Akzeptanz der Autofahrer findet, ist dies absolut notwendig.

Der geplante Bau des Bürgerradweges entlang der L 300 sowie der Ampelanlage an der Kreuzung Richard-Piel-Straße/L 300 im Zusammenhang mit dem Sportplatzneubau untermauern die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung.

Die Abwägung der unterschiedlichen Interessen muss immer dazu führen, dass die schwächeren und ungeschützten Verkehrsteilnehmer Vorrang haben müssen und einen besonderen Schutz genießen.

Mit freundlichen Grüßen



gez.: Bernd Marx Gabi, Deussen-Dopstadt, Julian Dopstadt (Dr. Michael Pacyna)

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	258/2013-9
Stand	23.04.2013

Betreff Teilausbau Keldenicher Straße in Sechtem

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

1. nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.
2. stimmt dem Teilausbau der Keldenicher Straße in Sechtem als Ladespur zulasten des Vorhaben u. Erschließungsträgers zu.
3. beauftragt den Bürgermeister, dem Erschließungsträger die anteilige öffentliche Verkehrsfläche zur Herstellung einer Ladespur zum Erwerb anzubieten.

Sachverhalt

Zur Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Ortschaft Sechtem wurde zwischen dem Vorhaben- und Erschließungsträger, der Firma Norbert Wirtz und der Stadt Bornheim am 13.11.1998/25.05.1999 ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich der Vorhaben- und Erschließungsträger verpflichtet, u. a. die erstmalige Herstellung eines Wendehammers einschließlich der Entwässerung auf seine Kosten herzustellen und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Vermessung, Planung, Bauleitung usw.) zu übernehmen. Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zur Herstellung des Wendehammers, hat der Vorhaben- und Erschließungsträger Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 45.575,00 Deutsche Mark, umgerechnet 23.303,13 Euro, hinterlegt.

Die erstmalige Herstellung des Wendehammers, geplant als Wendekreis, ist jedoch in direktem Zusammenhang mit der Herstellung der P+R/B+R- Anlage Sechtem zu sehen, da bei der Ausführungsplanung die örtlichen Begebenheiten und Anforderungen an die Ausbauplanung der P+R/B+R- Anlage berücksichtigt werden müssen.

Da die Realisierung der P+R/B+R- Anlage Sechtem durch die Stadt bisher noch nicht erfolgte, musste auch die Realisierung des Wendehammers/Wendekreises zurückgestellt werden. Der Ausbau der P+R/B+R- Anlage Sechtem ist gemäß Haushaltsplan 2012/2013 sowie dem aktuellen Straßenbauprogramm mittelfristig, d. h. für 2015/2016 projektiert.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Sicherstellung der Andienung der Siloanlagen sowie zur Umfeldverbesserung beantragte der Vorhaben- und Erschließungsträger daher, den Ausbau einer Ladespur als Nebenanlage im Vorgriff auf die Herstellung der o. a. Wendeanlage auf seine Kosten herzustellen. Hierzu wurde im Auftrag des Vorhaben- und Erschließungsträgers eine Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Stadt erarbeitet, die die Planungsparameter der P+R/B+R- Anlage in Lage und Höhe berücksichtigt und somit später in die weitere Ausführung integriert werden kann, ohne dass zusätzlich Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Bürgermeister empfiehlt dem o. a. Teilausbau grundsätzlich zuzustimmen, jedoch eine

Kostenbeteiligung der Stadt mit Bezug auf den bestehenden Durchführungsvertrag auszu-schließen. Da die Ladespur als Nebenanlage explizit nur dem Vorhaben- u. Erschließungs-träger dient und für eine spätere Nutzung im Zusammenhang der P+R/B+R- Anlage grund-sätzlich nicht zur Verfügung steht, empfiehlt der Bürgermeister ferner, die anteilige öffentli-che Verkehrsfläche (siehe Anlage 2) dem Vorhaben- u. Erschließungsträger vor Durchfüh-rung eines Teilausbaues als Nebenanlage Ladespur zum Erwerb anzubieten. Der für die Herstellung der Ladespur vom Vorhaben- u. Erschließungsträger beantragten Inanspruch-nahme und Verwendung der hinterlegten Sicherheit kann nicht entsprochen, da diese gemäß o.a. Durchführungsvertrag explizit als Sicherheit für die Herstellung der Wendeanlage dient.

Das Bauvorhaben ist in den Anlagen 1 bis 4 beschrieben und planerisch dargestellt. Die Baukosten für die Herstellung der Ladespur wurden in Höhe von rd. 22.000,00 Euro ermittelt, die anteiligen Baukosten für die derzeit öffentlichen Verkehrsfläche (s. Anlage 2) betragen rd. 14.500,00 Euro.

Anlagen zum Sachverhalt

Erläuterungsbericht

Ausbauplanung Ladespur

Übersichtskarte

Schnitt C – C Ladespur

Kostenberechnung

Stadt Bornheim
Ortsteil Sechtem
„Keldenicher Straße“
vorgezogener Straßenausbau Nebenanlagen
Ausführungsplanung



103/165

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Projekt-Nr.: 134-s
Bornheim, den 19.März 2013
Ingenieurbüro Leiendecker

Leiendecker

Leiendecker

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung.....	3
2. Allgemeine Planungsgrundlagen.....	3
3. Entwurfsbeschreibung.....	3
3.1 Darstellung des Planungsraums.....	3
3.2 Darstellung der Maßnahme.....	4
4. Notwendigkeit und Ziele der Baumaßnahme.....	4
4.1 Notwendigkeit.....	4
4.2 Ziele.....	4
5. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme.....	5
5.1 Trassenbeschreibung der Ausbaulösung.....	5
5.2 Charakteristik von Natur und Landschaft im Planungsraum.....	5
6. Technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	5
6.1 Trassierung.....	5
Ausbaulösung.....	5
6.2 Querschnitte, Bauteile und Flächenanteile.....	5
Fahrbahn	5
Nebenanlagen Ladespur.....	6
Borde	6
6.3 Entwässerung.....	6
6.4 Begrünung.....	6
6.5 Straßenausstattung.....	7
Beschilderung.....	7
Beleuchtung.....	7
7. Durchführung der Maßnahme.....	7
8. Planverzeichnis.....	7

1. Veranlassung

Die Fa. Wirtz Agrarhandel beabsichtigt den Einfahrtsbereich vor den Silos in der Keldenicher Straße fachgerecht als befestigte Fläche herzustellen. Der geplante Ausbau des P+R Parkplatzes und angrenzender Ausbau der Keldenicher Straße wird sich jedoch nach Rücksprache der Verwaltung auf unbestimmte Zeit verzögern. Der AG hat im Jahr 2000/2001 im Zuge eines VEP Se 07 eine Summe ... für Erschließungskostenbeiträge als Burgschaft hinterlegt. Es wird daher vorgeschlagen einen Teil der Nebenanlagen, späterer Ausbau der Keldenicher Straße, hier Ladespur mit Einfassungen und Entwässerungen vorzeitig für die Stadt Bornheim herzustellen.

Das Ingenieurbüro Leiendecker wurde in 2012 mit der Erstellung einer Entwurfs- und Ausführungsplanung beauftragt, die hiermit vorgelegt wird.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

Die Planung des Ingenieurbüro IGP aus Köln lag als Genehmigungsplanung vom Februar 2007 vor.

Die Keldenicher Straße liegt in nördlicher Ortslage des Ortsteils Sechtem, im Gewerbegebiet Sechtem. Westlich angrenzend befinden sich die Bahnanlagen der DB-AG. Die Keldenicher Straße ist über die Kreisstraße 60 an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Straße dient als Anliegerstraße für die Gewerbenutzung im Gebiet. Die vorhandene Bebauung ist sehr heterogen geprägt. In ihrer Verkehrsfunktion ist die vorhandene Straße als Gewerbestraße gem. RAS 06 zu charakterisieren.

Planungsgrundlagen waren:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Stadt Bornheim
- Genehmigungsplanung P+R/B+R Bahnhof Bornheim-Sechtem
- Abstimmungen mit dem Tiefbauamt der Stadt Bornheim vom Juni 2012
- Vermessung der Topographie und bestehenden Oberflächen vom April 2012 (Ingenieurbüro Leiendecker)
- Baugrunduntersuchung von angrenzenden Bereichen auf dem Grundstück vom Mai 2012 (GBU aus Alfter)

3. Entwurfsbeschreibung

Straßenplanung

3.1 Darstellung des Planungsraums

Verkehrlich ist die Keldenicher Straße an den örtlichen ÖPNV in Form der DB Haltestelle Bornheim-Sechtem und der Buslinie 818. Die Anbindung für den

Individualverkehr ist über die Ottostraße und die Kreisstraße K60 gewährleistet.

Der Straßenverlauf ist derzeit geradlinig mit einer 4,0 bis 4,5 m breiten Asphaltdeckschicht befestigt. Die Oberfläche weist zahlreiche Beschädigungen auf.

3.2 Darstellung der Maßnahme

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um den vorzeitigen Straßenausbau der Nebenanlagen in der Keldenicher Straße.

Der Ausbaubereich beginnt bei der Station 0,00 (Einfahrt Firmengelände Fa. Wirtz und endet an der geplanten Wendeanlage bei Station 66,34 (Ende der Ladespur). Die später seitlich einmündenden Zufahrten zu den Parkständen sind in der Deckenhöhenplanung eingeflossen.

In Absprache mit der Tiefbauabteilung der Stadt Bornheim sind vom Ingenieurbüro Leiendecker die vorliegende Planung von IGP hinsichtlich der Gradienten weiterentwickelt worden um die bestehende Örtlichkeit (vorh. Asphaltdecke) und die späteren Ausbauplanungen mit einzubeziehen.

Die Baukosten sind der beiliegenden Kostenberechnung zu entnehmen.

4. Notwendigkeit und Ziele der Baumaßnahme

4.1 Notwendigkeit

Zur Einschätzung der Notwendigkeit der baulichen Maßnahme wird auf die erstmalige Erstellung des Straßenendausbaus hingewiesen. Es ist keine ordnungsgemäße Entwässerung / Wasserführung vorhanden.

4.2 Ziele

Mit der Umgestaltung des Straßennebenraums werden für die Keldenicher Straße folgende Ziele angestrebt:

- Fachgerechte Entwässerung der Oberflächen
- Bessere Befahrbarkeit für aller Nutzergruppen
- Wirtschaftliche Anbindung der Silos.
- Bereitstellung des Platzangebotes für die Wendeanlage
- Die untersuchten Lösungsansätze sollen wirtschaftlich sein.

5. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme

5.1 Trassenbeschreibung der Ausbaulösung

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um die straßenbauliche Herstellung einer bestehenden Straßenverbindung. Die Linienführung ist im Grundriss durch die Katastergrenzen vorgegeben. Im Aufriss wird die Trassierung durch eine gering geneigte Topographie geprägt.

5.2 Charakteristik von Natur und Landschaft im Planungsraum

Die Keldenicher Straße liegt im Ortsteil Sechtem und umfasst überwiegend bereits bebaute Gewerbeflächen.

6. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

6.1 Trassierung

Die Trassierung ist durch die vorhandenen Einfriedungen, Katastergrenzen und den geradlinigen Verlauf der Straße vorgegeben. Die Verkehrsregelung soll beibehalten werden. Als Begegnungsfall wurde LKW-LKW zugrundegelegt. Es ist für den späteren Ausbau eine 6,00 m breite Fahrbahn in Asphaltbetonbauweise vorgesehen.

Der jetzt vorgesehene Ausbaubereich umfasst die Herstellung einer Ladespur in den Nebenanlagen, dargestellt im Querschnitt C-C. Im Bereich der Einmündungsstellen wurden Ausrundungsradien zwischen 4,00 m bis 21,00 m gewählt.

Ausbaulösung

Die vorgestellte Planung ist auf der gesamten Ausbaulänge als Separationsprinzip geplant. Der Straßenraum gliedert sich in eine 6,00 m breite Fahr- und 2,50 m breite Ladezone. Der später vorgesehene Gehweg ist in einer Breite von 2,0m vorgesehen.

6.2 Querschnitte, Bauteile und Flächenanteile

Querschnittselement	Ausbauplanung
Ausbaubreiten Fahrbahn-/zone	6,00 m (späterer Ausbau)
Ausbaubreiten Gehweg	2,00 m (späterer Ausbau)
Ausbaubreite Ladezone	2,50 m
Querneigung	Einseitneigung 2,5%

Fahrbahn

Die Fahrbahn ist in der gewählten Ausbaulösung 6,00 m breit. Die Deckschicht wird als Asphaltbetondecke 4 cm stark auf einer 4cm dicken Binderschicht und

einer 10 cm dicken Asphaltbetontragschicht ausgebaut. Der Straßenoberbau wird im Bereich der Fahrbahnen/ Fahrzonen entsprechend RSTO 01 als Bauklasse III in einer Stärke von 60 cm hergestellt.

Nebenanlagen Ladespur

Die Oberflächen der Nebenanlagen werden als Asphaltbetondecke (SMA) 4 cm stark auf einer 4cm dicken Binderschicht und einer 10 cm dicken Asphaltbetontragschicht ausgebaut. Der Straßenoberbau wird im Bereich der Fahrbahnen/ Fahrzonen entsprechend RSTO 01 als Bauklasse III in einer Stärke von 60 cm hergestellt.

Entwässerungsrinnen

Die Oberflächenentwässerung erfolgt einseitig über eine 1 bis 2-zeilige Pultrinne aus Betonsteinpflaster 16/16/14 in Farbe grau, und weiter über die Straßenabläufe mit dem Aufsatz 300/500 mm, mit Scharnieren nach DIN 1213. Die Straßenabläufe werden an die vorhandene Kanalisation DN 900 angeschlossen.

Borde

Die bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Parken erfolgt durch einen Tiefbordstein 10/25 aus Basaltbeton mit einer Auftrittshöhe von 4 cm. Die Bordsteinführung der Ladespur erfolgt in gleicher Rinne. Es ist eine Einfassung der Ladespur mit Rundbordsteinen R15/22 vorgesehen. Die Einfassung im Bereich der Pflasterungen bei der Einfahrt zum Betriebsgelände wird mit Tiefbordsteinen T 10/25 mit einer Auftrittshöhe von 4 cm hergestellt.

Die endgültige Material- und Farbauswahl wird mit dem Tiefbauamt der Stadt Bornheim noch abgestimmt.

6.3 Entwässerung

Anfallendes Oberflächenwasser wird über die Querneigung in die genannten Pflasterrinnen geleitet. In diesen wird das Oberflächenwasser gesammelt und über Straßenabläufe in den vorhanden bzw. teilweise noch zu erstellenden Entwässerungskanal abgeleitet. Die Rinne wird aus Pflastersteinen, versetzt in einem 3,0 cm dicken Mörtelbett, auf einem Streifenfundament aus C 12/15 hergestellt. Nebenanlagen werden über die Quer- und Längsneigung zur Entwässerungsrinne hin entwässert.

6.4 Begrünung

Es ist keine zusätzliche Bepflanzung geplant.

6.5 Straßenausstattung

Beschilderung

Eine entsprechende Beschilderung ist bereits vorhanden und muss im Rahmen der Baumaßnahme geringfügig angepasst werden.

Beleuchtung

Die bestehende Beleuchtung bleibt bestehen und wird nur in geringem Umfang versetzt.

7. Durchführung der Maßnahme

Die vorgesehene Bauzeit wird auf 2 Monate geschätzt. Die Verkehrsregelung während der Bauzeit ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Vor Baubeginn ist mit den Versorgungsträgern die vorhandene Leitungslage vor Ort festzustellen.

8. Planverzeichnis

1. Übersichtslageplan	o.M	1
2. Lageplan	1:100	2
3. Höhenplan	1:250/25	3
4. Straßenquerschnitt C-C	1:50	4

Aufgestellt:

Bornheim, 19.03.2013

Bauherr:

Entwurfsverfasser:

Herr Wirtz
Keldenicher Straße 2a
53332 Bornheim

Dipl.-Ing. M.Sc. Frank Leiendecker



Stadt Bornheim
 Ortsteil Sechtem
 Wirtz-Agrar
 Herstellung Ladespur

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

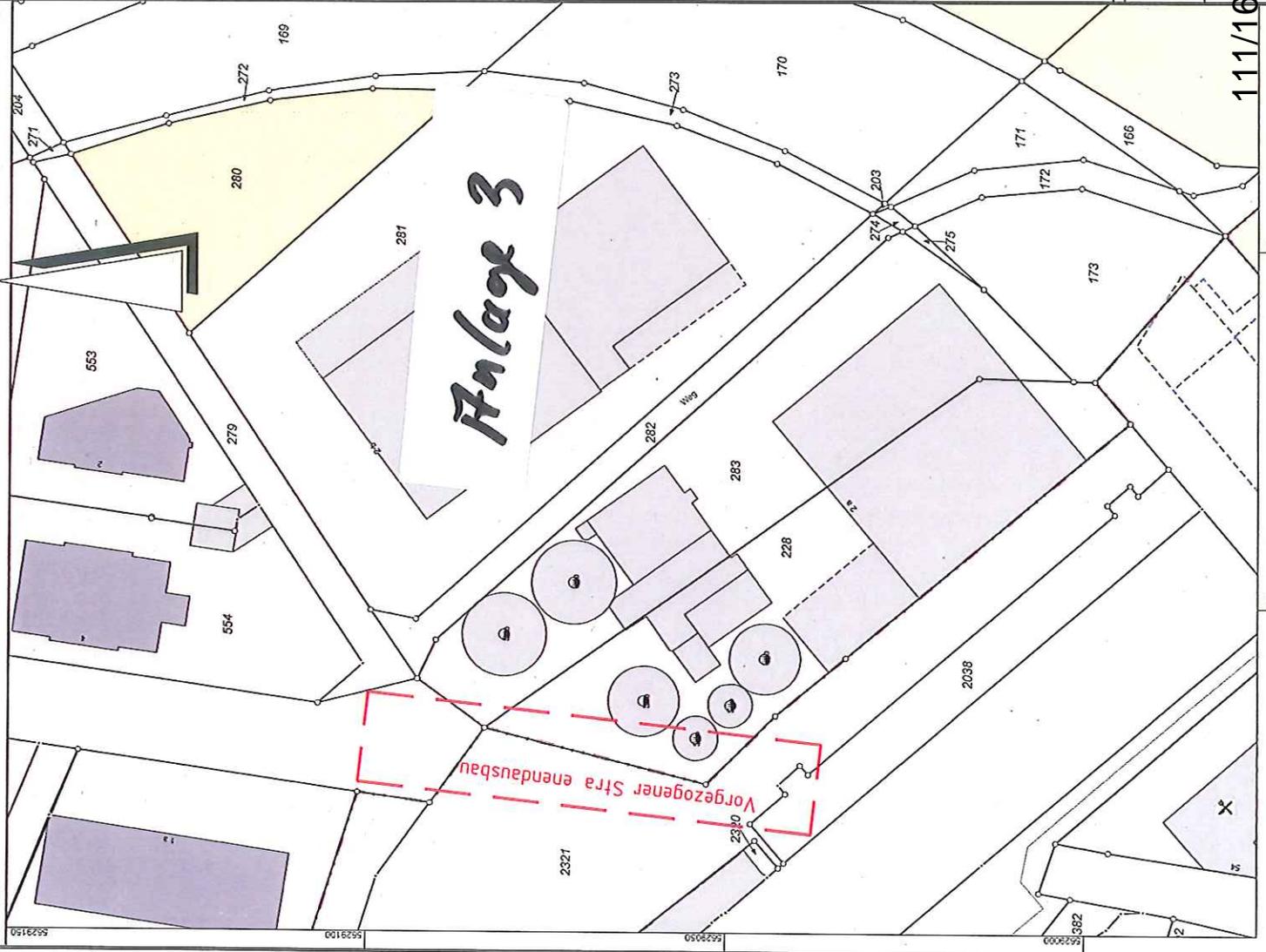
Bauherr: Wirtz Agrarhandel
 Karl-Friedrich Wirtz
 Keldenicherstraße 2b
 53332 Bornheim

Planung: ◆ Ingenieurbüro Leiendecker
 Dipl.-Ing. M.Sc. Frank Leiendecker

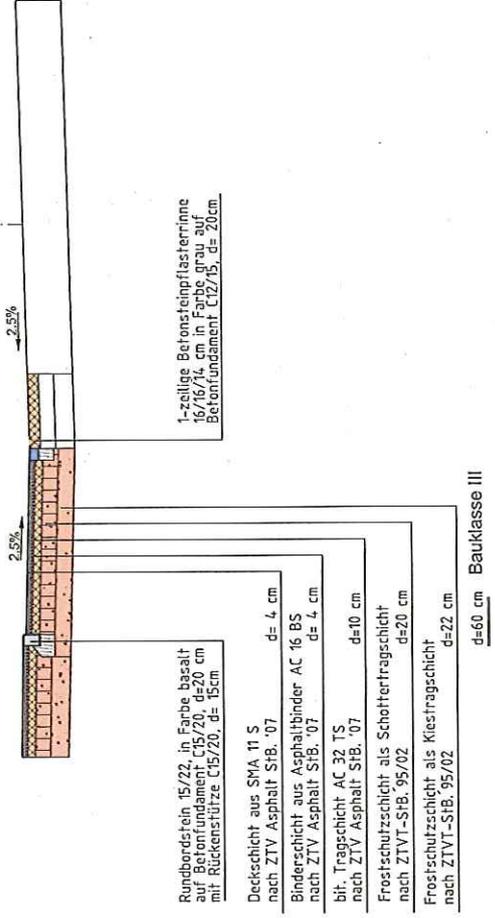
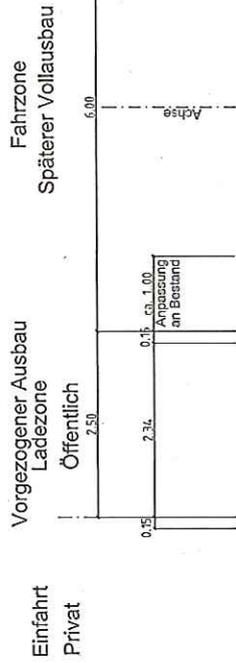
Mitglied der IK Bau NRW Nr. 720620
 Uhlenstraße 15a - 53332 Bornheim
 Tel.: 02227 - 8089048
 Fax: 02227 - 8089162
 info@ib-leiendecker.de www.ib-leiendecker.de

Datum: 19.03.2013

art des planes bersichtskarte Stra enbau		blatt nr.	1
bearbeiter 111/165 Leiendecker	ma stab ohne	datum	19.03.2013
		blatt gr.	420x297
		projekt nr.	134-S



Keldenicher Straße Querschnitt Ladespur



Stadt Bornheim
Ortsteil Sechtem
Wirtz-Agrar
Herstellung Ladespur



Ausführungsplanung

Bauherr: Wirtz Agrarhandel
Karl-Friedrich Wirtz
Keldenicherstraße 2b
53332 Bornheim

Planung: Ingenieurbüro Leindecker
Dipl.-Ing. M.Sc. Frank Leindecker
Mitglied der IK Bau NRW Nr. 72020
Uhlirstraße 15a - 53332 Bornheim
Tel.: 02227 - 8089048
Fax: 02227 - 8089162
info@ib-leindecker.de www.ib-leindecker.de

Datum: 19.03.2013

Schnitt C-C Ladespur		3
Leindecker Mittelstufen	150	19.03.2013
	580x297	134-sk

PA\BL\134-sk\Planung\EP\134-sk-02-EP.dwg

Anlage 5

BV Wirtz
 Kostenberechnung: Straßenbau
 Stadt Bornheim Ortsteil Sechtem VEO SE 07
 Keldenicher Straße Ladespur (öffentlicher Teil)

Ingenieurbüro Leindecker
 Uhlstraße 15a
 53332 Bornheim
 134-s

Pos.: Kurztext	EH	Menge	EP	GP
03.0001 Bodenabtrag zur Profilierung	m³	50,000	17,25 €	862,50 €
02 Asphalt im Bestand schneiden	m	45,000	8,75 €	393,75 €
03 Beton scheiden	m	5,000	8,75 €	43,75 €
04 Bituminöse Tragschicht aufnehmen und abfahren	m²	50,000	7,75 €	387,50 €
05 Planum bei den Fahrbahn, Wege und Platzflächen	m²	75,000	2,10 €	157,50 €
06 Frostschutzschotter liefern und einbauen	m³	16,500	28,00 €	462,00 €
07 Schotter für Schottertragschicht liefern und einbauen	m³	15,000	32,00 €	480,00 €
08 Bituminöse Tragschicht AC 32 TS 10cm liefern und einbauen	m²	70,000	18,75 €	1.312,50 €
09 Bituminöse Tragschicht AC 32 TS 15cm liefern und einbauen	m²	35,000	26,25 €	918,75 €
10 Bituminöse Binderschicht AC16 TS 4cm liefern und einbauen	m²	70,000	9,75 €	682,50 €
11 Splittmastixasphalt SMA 11 s liefern und einbauen	m²	70,000	11,50 €	805,00 €
12 schmelzbares Fugenband herstellen	m	35,000	9,00 €	315,00 €
13 Rundbordstein liefern und versetzen	m	5,000	19,50 €	97,50 €
14 1-zeilige Betonsteinpflasterrinne 16/24/12	m	35,000	28,00 €	980,00 €
15 Entwässerungsgraben bis zu 3,25 m tief herstellen	m³	20,000	32,50 €	650,00 €
16 Verbau herstellen	m²	30,000	15,00 €	450,00 €
17 Kernbohrung DA 225	St	2,000	125,00 €	250,00 €
18 Anschlussset für PP Leitung	St	2,000	175,00 €	350,00 €
19 PP Rohr DN 150 liefern und verlegen	m	7,000	52,50 €	367,50 €
20 PP Bogen DN 150 liefern und verlegen	St	6,000	27,50 €	165,00 €
21 Sand zur Ummantelung der Rohrleitung 30 cm über und 15 cm unter der Rohrleitung	m³	5,000	27,50 €	137,50 €
22 Füllkies liefern und einbauen	m³	10,000	27,50 €	275,00 €
23 Straßenablauf 300/500 liefern und versetzen	St	2,000	475,00 €	950,00 €

113/165

24 Plattendruckversuch	St	1,000	170,00 €	170,00 €
------------------------	----	-------	----------	----------

03. Straßenausbau öffentlich

Strassenausbau	(netto)	<u>11.663,25 €</u>
-----------------------	----------------	---------------------------

19% MwSt	2.216,02 €
-----------------	-------------------

Strassenausbau	(brutto)	<u>13.879,27 €</u>
-----------------------	-----------------	---------------------------

Baukosten

gerundet	(brutto)	<u>14.500,00 €</u>
-----------------	-----------------	---------------------------

Planungsleistungen (ca. 37.5% Anteilig)

brutto	<u>1.500,00 €</u>
---------------	--------------------------

Gesamt	brutto	<u>16.000,00 €</u>
---------------	---------------	---------------------------

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	255/2013-7
Stand	22.04.2013

Betreff Mitteilung betr. neuer Nummer des AST-Taxi ab dem 01.05.2013

Sachverhalt

Seit der Einrichtung der AST-Zentrale mit Einführung einer zentralen Telefonnummer gab es teilweise Beschwerden aufgrund von hohen Telefonkosten bei AST-Bestellungen aus dem mobilen Telefonnetz.

Mit Datum vom 11.04.2013 ging der Stadtverwaltung das angehängte Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises zu (siehe Anlage). Hierin stellt der Rhein-Sieg-Kreis dar, dass sich ab dem 01.05.2013 die Telefonnummer der AST-Zentrale (jetzt neu 01806/151515) ändert. Hierdurch besteht offensichtlich die Möglichkeit, die Kosten für Anrufe aus dem Mobilfunknetz zu deckeln, so dass ein Anruf nun insgesamt maximal 60 Cent und nicht wie bisher 42 Cent pro Minute kostet. Warteschleifen sind dann kostenlos. Der Preis für Anrufe aus dem Festnetz liegt auch weiter wie bisher bei 20 Cent pro Anruf.

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Geschäftsbereich 7.1
Frau Brumhard

Bornheim

Amt: Planungsamt
Abteilung 61.4: ÖPNV
Frau Gloge
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241 - 13-2220
Telefax: 02241 - 13-2430
E-Mail: petra.gloge
@rhein-sieg-kreis.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61.4

Datum
09. April 2013

AST-Aushang ab 01.05.2013

Sehr geehrte Frau Brumhard,

ab dem 1.5.2013 ersetzt die Nummer **01806 – 15 15 15** die alte Nummer 01804 – 15 15 15. Die Kosten für die Verbindung aus dem deutschen Festnetz liegen nach wie vor bei 20 Cent pro Anruf. Im Mobilfunk sind die Kosten nun gedeckelt auf max. 60 Cent pro Anruf (vorher 42 Cent pro Minute). Warteschleifen sind kostenlos.

In der Anlage übersende ich Ihnen daher aktualisierte Anruf-Sammeltaxi-Aushänge mit Gültigkeit ab 01.05.2013.

Die alte Nummer kann bis zum 31.5.2013 aktiv genutzt werden. Vor die Annahme des Gespräches ist bis zu diesem Datum eine Ansage geschaltet, in der auf die neue Nummer hingewiesen wird. Ab dem 01.06.2013 erfolgt nur noch eine kostenlose Ansage ohne Annahme des Gespräches.

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage

116/165

Umweltausschuss	23.04.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	180/2013-SUA
Stand	20.03.2013

Betreff Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und am Alfterer-Bornheimer Bach

Sachverhalt

Auf der Grundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU von 2007 und der entsprechenden Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009 in Verbindung mit dem Landeswassergesetz hat die Bezirksregierung Köln das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins neu berechnet und vorläufig sichergestellt. Für den Alfterer-Bornheimer Bach wurde erstmalig ein Überschwemmungsgebiet berechnet und ebenfalls vorläufig sichergestellt.

Für den Dickopsbach werden zurzeit die Hochwassergefahrenkarten erarbeitet. Auch hier ist nach deren Erstellung die Festsetzung eines ÜSG zu erwarten.

Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets wird folgendermaßen verfahren:

- Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten für häufiges, 100jähriges und extremes Hochwasser und Entwurf des festzusetzenden ÜSG auf der Grundlage des 100jährigen Hochwassers
- Vorstellung bei den Fachbehörden und den betroffenen Kommunen
- Überarbeitung auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen
- Erlass der vorläufigen Sicherstellung mit Bekanntgabe einer zweiwöchigen Offenlage bei der Bezirksregierung
- Inkrafttreten der vorläufigen Sicherstellung am Tag nach Ende der Offenlage
- vierwöchige Offenlage bei den betroffenen Kommunen
- ggf. Überarbeitung aufgrund von Bedenken und Anregungen, die bis zu zwei Wochen nach Ende der Offenlagefrist eingereicht wurden
- Erlass der endgültigen Festsetzung.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Entwürfe hatten die Stadt Bornheim zum Rhein und der Wasserverband Südliches Vorgebirge zum Alfterer-Bornheimer Bach die beigefügten Stellungnahmen abgegeben.

Für das ÜSG Rhein ist die vorläufige Sicherstellung am 27.11.2012 in Kraft getreten, für das ÜSG Alfterer-Bornheimer Bach am 04.12.2012.

Da die Karten zum ÜSG in DIN A 4 Format schlecht lesbar sind, werden Sie der Vorlage nicht beigelegt. Sie sind aber, wie auch der Verordnungstext, auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/hochwasserschutz/ueg/rhein-graben/index.html

Über die kleine Übersichtskarte kann man die Detailkarten aufrufen. Beim Rhein zeigt Blatt 17 den Bereich Widdig bis Hersel Nord, Blatt 18 den Bereich Hersel Süd bis Bonn-Nord.

1998 hatte die Bezirksregierung Köln das Überschwemmungsgebiet des Rheins bei 100jährlichem Hochwasser zuletzt aktualisiert (vgl. darüber stehenden Eintrag auf der o.g. Internetseite). In der zugehörigen Karte von 1998 sind außerdem die Flächen dargestellt, die bei einem 500jährlichen Hochwasser überflutet würden.

Im derzeit laufenden Verfahren zum ÜSG Rhein wird es nach Auskunft der Bezirksregierung im Bereich der Bayerstraße in Hersel (Änderungsverfahren Bebauungsplan 206) zum Teil zu einer Herausnahme von Flächen aus dem ÜSG kommen, zum Teil auch zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bauverboten im ÜSG.

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der Stadt zum Entwurf des Überschwemmungsgebietes für den Rhein
Stellungnahme des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge zu den Hochwassergefahrenkarten für den Alfterer-Bornheimer Bach
Anlage zur Stellungnahme des Wasserverbandes (Anlage 2)

Besuchszeiten:
 Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
 Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 54
 z.H. Frau Kunze
 Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

STABSSTELLE UMWELT UND AGENDA

Herr Dr. Wolfgang Paulus
Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

54-HWGK u. HWRK Rhein

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

69 69 00

Datum

20. September 2012

Hochwasserrisikomanagement/ Neufestsetzung Überschwemmungsgebiet Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Sehr geehrte Frau Kunze,

im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für den Rhein beabsichtigen Sie die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Rhein. Diese Neufestsetzung soll die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.1998 ablösen.

Die Stadt Bornheim ist im Bereich der Ortslage Hersel durch die geplante Neufestsetzung nachteilig betroffen. Während in der gültigen Verordnung die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von der Festsetzung ausgenommen waren, beabsichtigen Sie nunmehr, weitere Überschwemmungsflächen mit den damit verbundenen Folgen für Bauverbote etc. festzusetzen (s. Anlage).

Im Bereich der Bayerstraße in Bornheim-Hersel ist hier unmittelbar der rechtskräftiger Bebauungsplan Hersel Nr. 206 betroffen, der hier "Anlagen zur Abwasserbeseitigung/ Kläranlage" festsetzt. Für diesen Bebauungsplan hat der Rat am 09.11.2011 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung im Bereich der Bayerstraße mit dem Ziel beschlossen, hier Wohnbaufläche festzusetzen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat Ihr Dezernat 54 im Februar 2012 lediglich auf die gültige Überschwemmungsgebietsverordnung hingewiesen und die Konsequenzen für bauliche Anlagen etc. aus § 78 WHG für den Bereich östlich (rheinseitig) der Bayerstraße deutlich gemacht. Hinweise auf mögliche Neufestsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgten nicht.

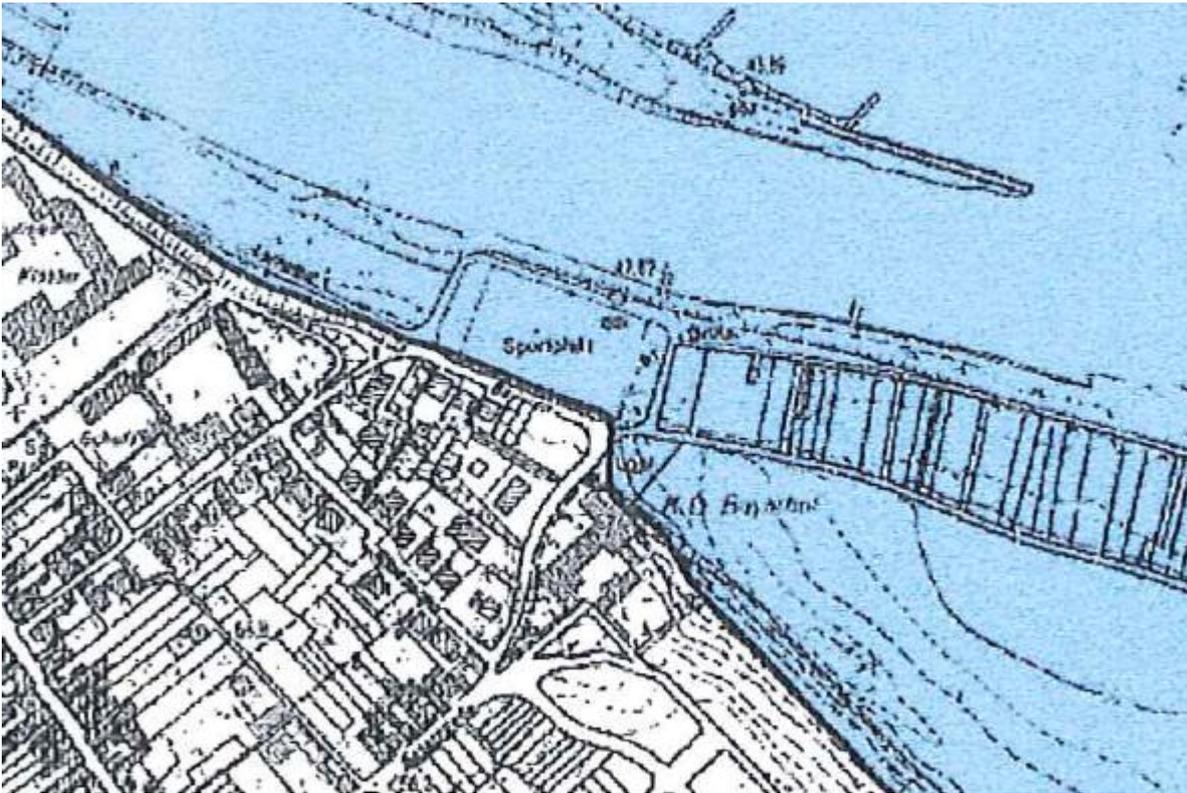
Die sehr aufwendige hochwasserangepasste (HQ 500) Bebauungsplanung ist inzwischen weit fortgeschritten. Vor diesem Hintergrund rege ich an, den Bereich westlich (ortsseitig) der Bayerstraße aus der beabsichtigten Festsetzung herauszunehmen.

Hilfsweise beantrage ich schon jetzt die Zulassung einer Ausnahme zur Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 (2) bzw., da es sich nur um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen nach § 78 (3).

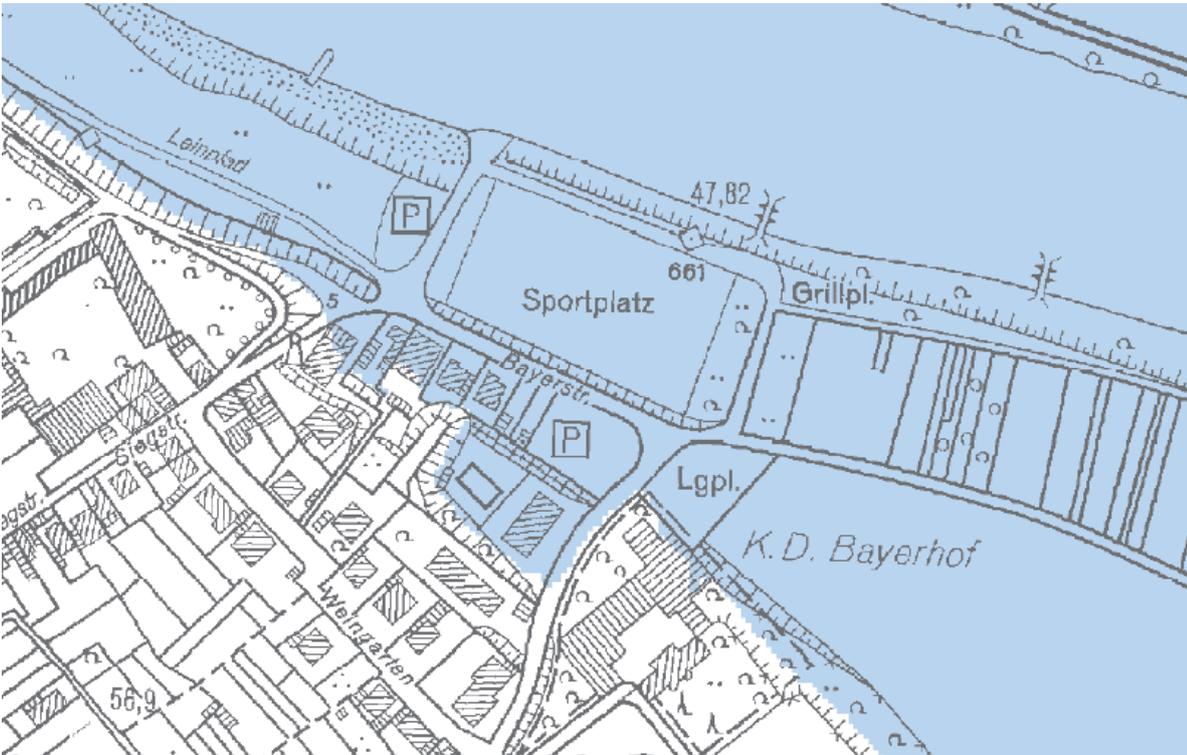
Für beide Fallkonstellationen sehe ich die Ausnahmegründe im vorliegenden Fall als gegeben an. Zur näheren Erläuterung der Planung bitte ich um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Überschwemmungsgebiets-Verordnung 1998



Entwurf 2012



WASSERVERBAND SÜDLICHES VORGEBIRGE DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Südliches Vorgebirge - Pf 1140 - 53308 Bornheim

An die
Bezirksregierung Köln
Dez. 54, z.Hd. Fr. Neumann/Fr. Ducke

50606 Köln

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Geschäftsführung: Irmgard Mohr

Zimmer: 555

Telefon: 0 22 22 / 945 - 310

Telefax: 0 22 22 / 945 - 126

E-Mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 36 22 / Mo

Datum
24. Februar 2012

Hochwassergefahrenkarten

Sehr geehrte Frau Neumann, sehr geehrte Frau Ducke,

zu den am 7.2.12 im Rathaus Bornheim vorgestellten Hochwassergefahrenkarten habe ich folgende Anmerkungen und Fragen:

Aus der Örtlichkeit und den Erfahrungen der letzten 20 Jahre, darunter mit dem Starkregenereignis vom 26.7.2008, ergeben sich in vielen Fällen Abweichungen zu den drei dargestellten Fällen HQ₁₀, HQ₁₀₀ und EHQ (siehe beigefügte Tabelle). Zum Teil ist dies sicherlich damit zu erklären, dass die Berechnungen nur unter der Annahme erfolgen konnten, dass der Abfluss nicht durch verlegte Rechen behindert wird. Eine weitere Erklärung liegt wohl darin, dass der erwähnte Starkregen noch nicht die Stärke des EHQ (ca. HQ₅₀₀) erreicht. Diese Erklärungen scheinen mir aber noch nicht ausreichend zu sein.

Besonders stark weicht das Ergebnis der Berechnungen in der Feldlage Bornheim im Unterlauf sowie im Bereich des unteren Stühleshofes in Alfter von den Erfahrungen ab. In der Feldlage sind Überschwemmungen dargestellt, die ich so nicht kenne. Hier stellt sich zwar die Frage nach der Ursache dieser Differenz, für die Praxis ist eine in geringem Umfang als berechnet eintretende Überschwemmung aber unproblematisch.

Die gegenteilige Situation liegt jedoch für den unteren Stühleshof vor: Hier treten de facto auch zwischen HQ₁₀ und HQ₁₀₀ schon Überschwemmungen auf, die noch nicht einmal in der Darstellung des EHQ zum Ausdruck kommen. Der im Mai 2010 umgebaute Rechen am Einlauf in die Verrohrung, die unterhalb des Bahnhofs Alfter endet, hat die Gefahr der Verlegung deutlich reduziert. Trotzdem ist es bei dem heftigen Regen am 27.7.11 wieder zu Überschwemmungen gekommen. Hier muss m.E. geklärt werden, worauf diese Abweichungen beruhen. Wie ist z.B. das Regenrückhaltebecken Stühleshof berücksichtigt worden?

Auch für Bereiche wie die Tieflage der Kronenstraße in Alfter und den Tennispark Bornheim stellt sich die Frage, welche anderen Stellen Ursachen (Oberflächen- und Hangwasser, aus der Kanalisation austretendes Wasser, ...?) in Frage kommen, wenn die Überschwemmungsgefahr tatsächlich nicht auf den Bach zurückzuführen ist. Welche Möglichkeiten dazu bestehen innerhalb dieses Modells?

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Mohr)
Geschäftsführerin

Blatt	Abschnitt	Überschwemmungen					
		bei HQ ₁₀	Anmerkungen	bei HQ ₁₀₀	Anmerkungen	bei EHQ	Anmerkungen
1	Mündung bis 1. Brücke oberh. Verrohrung	keine		keine		links des offenen Bachlaufs	beim Starkregen vom 26.7.08 hier nur geringfügige Ausuferungen (weniger als bei rückstauendem Rheinhochwasser)
2	1. Brücke oberh. Verrohrung bis vor L281	von L281 bis Modellflugplatz	entspricht nicht der Erfahrung	1. unterhalb des Widdiger Talwegs, 2. von L281 bis Modellflugplatz	zu 1. entspricht nicht der Erfahrung zu 2.: entspricht nicht der Erfahrung, nur der tiefgelegene Bereich der Unterführung selbst unter Wasser	überall, teils links, teils rechts, teils beidseitig des Baches	beim Starkregen vom 26.7.08 hier keine Überschwemmungen, nur der tiefgelegene Bereich der Unterführung unter Wasser
3	vor L281 bis Königstraße	keine	evtl. schon Ausuferung bei Einmündung Reinwasserkanal	1. Kläranlage bis L 281 2. keine Überschwemmung am Tennispark	zu 1. entspricht der Erfahrung zu 2. hier evtl. schon Probleme	1. Kläranlage bis L 281 2. Park Diergardt 3. Tennispark	beim Starkregen vom 26.7.08 zu 1. in vergleichbarem Ausmaß aufgetreten zu 2. hier kaum oder gar keine Ausuferung zu 3. hier erhebliche Überschwemmung, mitbedingt durch Oberflächenwasser und Wasseraustritt aus Kanalisation
4	Königstraße bis Bahnhof Alfter	1. kleiner Bereich oberhalb der Wohnanlage Brunnenallee 2. Tieflage unterhalb der Vorgebirgsbahn	zu 1.: entspricht nicht der Erfahrung zu 2.: entspricht nicht der Erfahrung	1. Brunnenwiese und Bereich oberhalb der Wohnanlage Brunnenallee 2. Tieflage unterhalb der Vorgebirgsbahn	zu 1. entspricht nicht der Erfahrung zu 2. nicht in diesem Ausmaß aufgetreten	Brunnenallee bis Im Benden: großflächige Überschwemmung (incl. Wohnanlage Brunnenallee, Seniorenwohnheim Maria Hilf, Gärtnerei)	beim Starkregen vom 26.7.08 nicht in diesem Ausmaß aufgetreten
5	Bahnhof Alfter bis Schlebendgesweg	zwei Bereiche unterhalb Mirbachstraße	unterer Bereich (ortsnah): entspricht nicht der Erfahrung, oberer Bereich: nicht bekannt	1. keine Überschwemmung unten am Stühleshof 2. keine Überschwemmung in der Ortslage 3. Hang unterhalb der Mirbachstraße	zu 1. Hier tritt der Bach auch schon bei <HQ100 über die Ufer (z.B. 27.2.11) zu 2. Tiefpunkt Kronenstraße steht unter Wasser zu 3. nicht in diesem Ausmaß aufgetreten (vgl. Stellungnahme Alfter)	1. kaum Überschwemmung unten am Stühleshof 2. keine Überschwemmung in der Ortslage 3. Hang unterhalb der Mirbachstraße	zu 1. große Überschwemmung am 26.7.08 zu 2. u.a. steht Tiefpunkt Kronenstraße unter Wasser zu 3. nicht in diesem Ausmaß aufgetreten
6	Breniger Mühlenbach	keine		keine	Überflutungen werden durch Oberflächenabfluss am Hang verursacht	keine	beim Starkregen vom 26.7.08 hat Tiefpunkt Mühlenstraße unter Wasser gestanden

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	200/2013-6
-------------	------------

Stand	28.03.2013
-------	------------

**Betreff Mitteilung betr. Errichtung von Unterkünften für Erntehelfer in Dersdorf,
Neugrabenweg**

Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Unterkunft für Erntehelfer für seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Zur Klärung der generellen Genehmigungsfähigkeit wurde eine Bauvoranfrage gestellt.

Das Gebäude soll an der bestehenden Hofstelle errichtet werden. Planungsrechtlich ist der Bereich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan ist „Fläche für die Landwirtschaft“. Das Gebäude soll eine saisonale Unterkunft für bis zu 30 Erntehelfer ermöglichen.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurden die Landwirtschaftskammer, die Regionalgas/der Stadtbetrieb sowie die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Generelle Versagensgründe wurden von den vorgenannten Stellen nicht vorgebracht. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen seit Jahrzehnten bestehenden Vollerwerbsbetrieb, die Privilegierungstatbestände nach § 35 (1) BauGB liegen vor. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss der erforderliche ökologische Ausgleich und das Einfügen in das Landschaftsbild in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nachgewiesen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

Katasterauszug

Karte



Hausadressen



Flurstücke

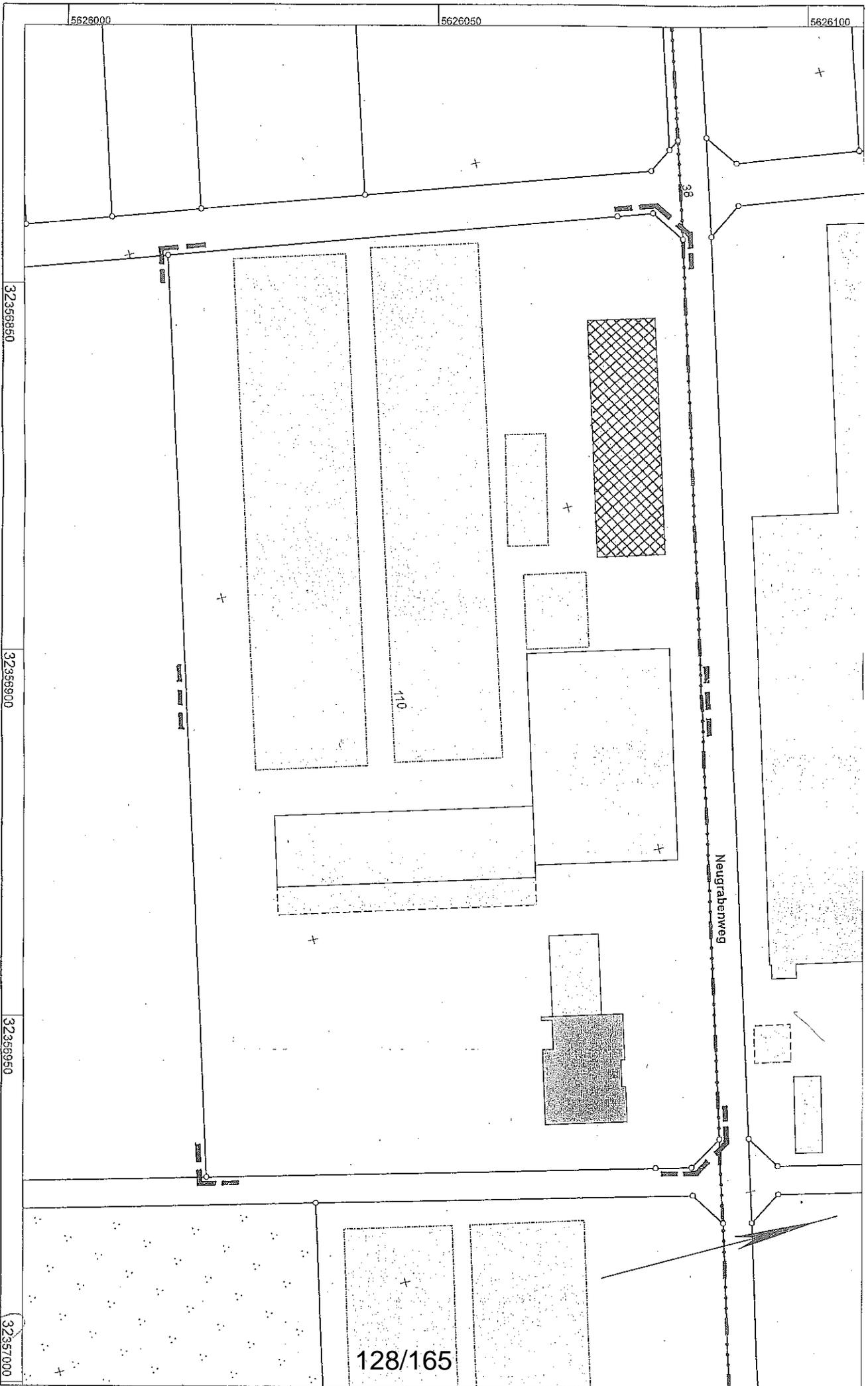


Datenrechte

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1962/2008

Katasteramt Rhein-Sieg-Kreis, SU- 200925

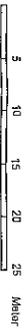
Daten der Stadt Bornheim: Eine Weitergabe an Dritte so wie die Veröffentlichung der Daten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt Bornheim zulässig.



Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Flurstück: 110
Flur: 67
Gemarkung: Bornheim-Breng
Neugrabenweg 74, Bornheim

Maßstab 1:500



@ Rhein-Sieg-Kreis

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:500

Erstellt: 24.05.2012
Zeichen: 1



128/165

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	212/2013-9
-------------	------------

Stand	04.04.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Ergebnisse verschiedener straßenverkehrsrechtlicher Anhörverfahren bzw. Sachstände straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten

Sachverhalt

Der Bürgermeister teilt zu folgenden straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten die aktuellen Sachstände mit:

1. **Anregung nach § 24 GO vom 15.01.2012 betr. Einrichtung einer Querungshilfe im Einmündungsbereich Bonn-Brühler-Straße / Hildegard-von-Bingen-Straße in Merten**
(vgl. Vorlage-Nr. 064/2012 -9)

Beschlusslage:

- a. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planungen und Liegenschaften, ebenfalls Kenntnis zu nehmen.
- b. Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachstand:

Das Projekt „Querungshilfe L 183 / Hildegard-von-Bingen-Straße“ wurde im aktuellen Straßenbauprogramm 2011-2014 der Stadt Bornheim auf die Folgejahre nach 2014 verschoben. Daher ist in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 28.11.2012 unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers, der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde sowie des Ortsvorstehers einvernehmlich festgestellt worden, dass eine frühere Realisierung der baulichen Querungshilfe lediglich im Rahmen der Schulwegsicherung ermöglicht werden kann.

Als Standort der Querungshilfe wurde der Beginn der jetzigen Sperrflächenmarkierung auf der L 183 vorgesehen. Dazu müsste eine ca. 20 m lange Schotterfläche als Gehweg/Aufstellfläche von der Hildegard-von-Bingen-Straße bis zur künftigen Querungshilfe hergestellt werden. Die derzeitige Straßenbeleuchtung ist ausreichend.

Vom Straßenbaulastträger der L 183 wurde zwischenzeitlich eine Planung der Querungshilfe erstellt. Da für die Gehweg-/Aufstellfläche auch Privatbesitz („Sporttreff Merten“) in Anspruch genommen werden muss, wurde vom Eigentümer eine Einverständniserklärung eingeholt. Die Herstellung der Gehweg-/Aufstellfläche geht zu Lasten der Stadt Bornheim und konnte nach Vorliegen der Einverständniserklärung in Auftrag gegeben werden.

Nach Abschluss dieser Arbeiten werden die erforderlichen Maßnahmen (Errichtung der baulichen Elemente der Querungshilfe sowie die erforderlichen Fahrbahnmarkierungen auf der Landstraße vom Straßenbaulastträger) durchgeführt.

Die Realisierung in 2013 wird angestrebt.

2. Verkehrsverhältnisse in Merten, Bonn-Brühler-Straße (L 183) /Beethovenstraße / Lortzingstraße; hier: Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage
(vgl. Vorlage-Nr. 240/2012-9 Mitteilungsvorlage)

Beschlusslage: Keine

Sachstand:

Da der Bürgermeister nach wie vor die Errichtung einer Lichtsignalanlage am fraglichen Verkehrsknoten für erforderlich hält, werden derzeit Ingenieurbüros um Abgabe entsprechender Angebote für die Erstellung der Planung gebeten.

Eine abschließende Erörterung zwischen dem Landesbetrieb und dem Bürgermeister steht derzeit allerdings noch aus.

Der Bürgermeister wird den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten.

3. Antrag des OV und AM Hönig vom 11.01.2012 betr. Fußgängerampeln Rankenberg / Küppersgasse und Rankenberg / Schornsberg in Brenig
(vgl. Vorlage-Nr. 059/2012-9)

Beschlusslage:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, die Verkehrsverhältnisse in Brenig, Rankenberg (L182) in Höhe Küppersgasse und Schornsberg, insbesondere hinsichtlich der Fußgängerquerung, in einem gemäß § 45 StVO vorgeschriebenen straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren erneut zu überprüfen und diesbezüglich Kontakt mit dem Landesbetrieb Straßen NRW wegen der Realisierung einer Lichtsignalanlage (Bedarfsanlage für Fußgänger) an einer der beiden genannten Einmündungen aufzunehmen.

Sachstand:

Die Verkehrsverhältnisse in Brenig, Rankenberg (L182) in Höhe Küppersgasse und in Höhe Schornsberg wurden erneut einer Überprüfung unterzogen.

Im Rahmen eines Anhörverfahren wurde übereinstimmend von allen beteiligten Stellen festgestellt, dass sich in der Angelegenheit seit den letzten Erörterungen und den durchgeführten Verkehrszählungen weder Veränderungen ergeben haben noch das Unfallgeschehen auffällig ist, so dass nach wie vor keine unabweisbare Notwendigkeit für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu sehen ist.

4. Anregung nach § 24 GO vom 14. 08.2012 betr. Einzeichnung einer Sperrfläche im Ploon in Brenig
(vgl. Vorlage-Nr. 0420/2012-9)

Beschlusslage:

- a. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, ebenfalls Kenntnis zu nehmen.
- b. Der Ausschuss für Verkehrs, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

Sachstand:

Die Überprüfung in der Örtlichkeit hat ergeben, dass auf dem Ploon in Fahrtrichtung Hohenberg im Kurvenbereich Fragmente einer Fahrbahnmarkierung verblieben sind, die von Verkehrsteilnehmern irrtümlich als offizielle Stellplatzmarkierung wahrgenommen werden könnten.

Der Straßenbaulastträger wurde aufgefordert, die fraglichen Markierungsreste, sobald die Witterungsverhältnisse dies zulassen, zu beseitigen.

Im Anschluss daran wird - wie im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren vom 13.03.2013 festgestellt - das VZ 298 StVO (Grenzmarkierung) aufgebracht, das das Parken im fraglichen Bereich untersagt.

5. Anfrage des OV und AM Stadler vom 07.06.2012 betr. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen für den ruhenden Verkehr auf der Straße Siefenfeldchen in Roisdorf
(vgl. Vorlage-Nr. 328/2012-9)

Beschlusslage: Keine

Sachstand:

Zwischenzeitlich wurde das straßenverkehrsrechtliche Anhörverfahren durchgeführt. Alle Beteiligten haben dem von einem Planungsbüro vorgelegten Konzept zur Anordnung der zukünftigen Stellplätze im Siefenfeldchen (K5) im Teilstück zwischen der Bahnüberführung der Stadtbahnlinie 18 und der Siegesstraße zugestimmt.

Sobald die Witterungsverhältnisse es zulassen, sollen die geplanten Stellplätze zunächst aufgesprüht werden. Nach Ablauf von ca. 4 Wochen wird dann die endgültige Markierung einschließlich der Beschilderung vorgenommen.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	227/2013-6
-------------	------------

Stand	11.04.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Ersatzvornahme Grundstück Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstück 3 (Feldlage zwischen Merten und Sechtem)

Sachverhalt

Auf dem o. g. Grundstück befanden sich seit etlichen Jahren verschiedene bauliche Anlagen, wie Gartenlauben, Unterstände, ein Swimmingpool sowie eine geschlossene Einfriedung. Der Zustand des Grundstückes war bereits mehrfach Anlass von Anfragen in diesem Gremium.

Gegen den Eigentümer des Grundstückes waren ordnungsbehördliche Verfahren zur Beseitigung eingeleitet worden bzw. neu begonnene Bauarbeiten stillgelegt worden. Da dieser jedoch unbekannt verzogen war und sich über Jahre in den USA aufhielt, war eine Vollstreckung des bereits erwirkten Urteils des Verwaltungsgerichts über Jahre nicht möglich.

Im vergangenen Jahr ist es gelungen, Kontakt über eine Familienangehörige und sodann per e-mail zum Eigentümer herzustellen. Da andere Vollstreckungsmaßnahmen hier nicht zielführend gewesen wären, hat der Bürgermeister nunmehr eine Ersatzvornahme festgesetzt und das Grundstück Ende März/Anfang April durch eine Fachfirma räumen lassen.

Der Bürgermeister wird die Kosten der Ersatzvornahme beim Eigentümer geltend machen und notfalls durch eine entsprechende Belastung des Grundstückes dessen Zwangsversteigerung betreiben.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

Auszug Flächennutzungsplan

Karte



Flurstücke



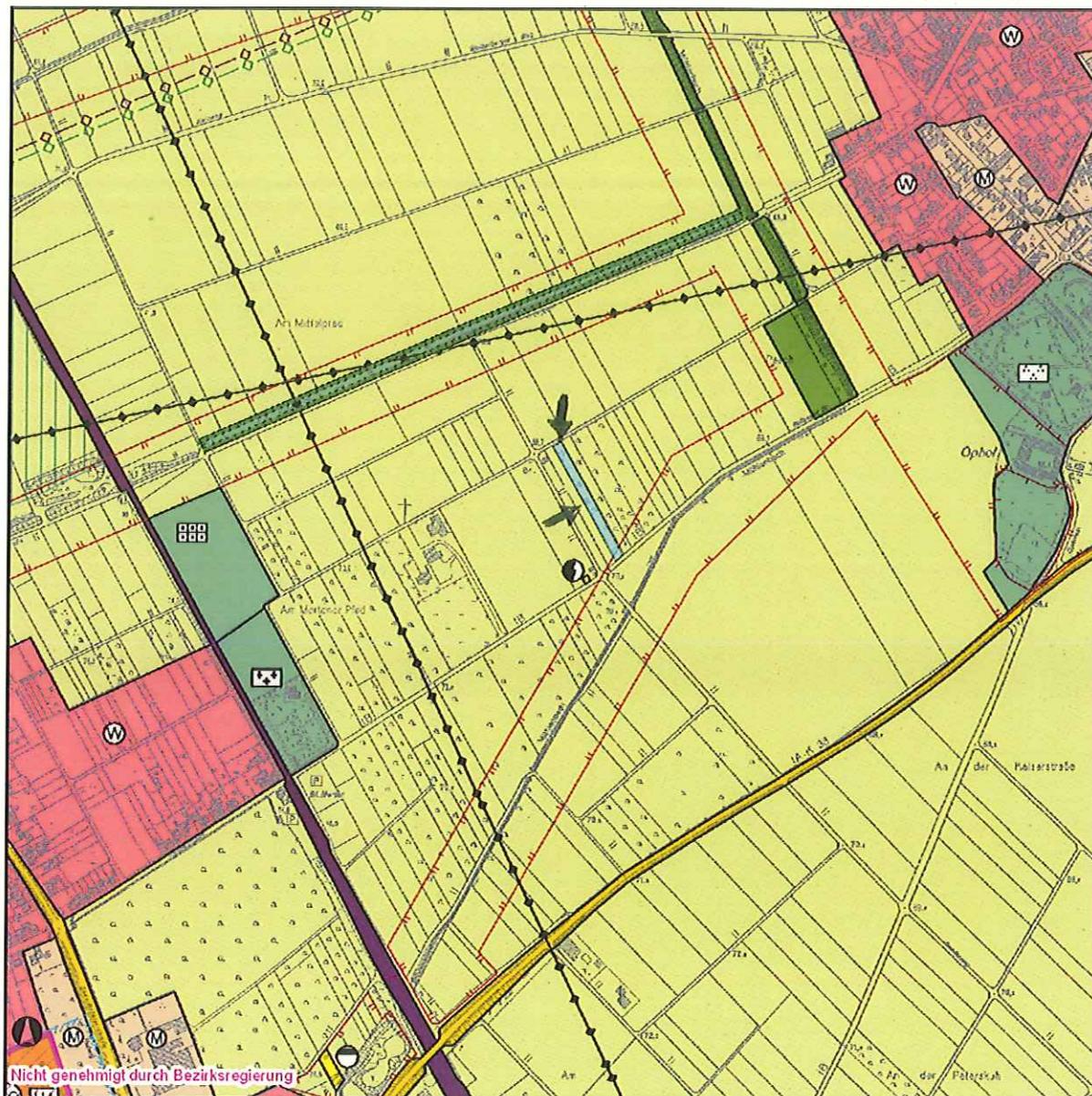
Datenrechte

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1962/2008

Katasteramt Rhein-Sieg-Kreis, SU- 200925

Daten der Stadt Bornheim: Eine Weitergabe an Dritte so wie die Veröffentlichung der Daten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt Bornheim zulässig.

Karte



134/165

Flurstücke



Flächen nicht genehmigt durch die Bezirksregierung



Datenrechte

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1962/2008

Katasteramt Rhein-Sieg-Kreis, SU- 200925

Daten der Stadt Bornheim: Eine Weitergabe an Dritte so wie die Veröffentlichung der Daten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt Bornheim zulässig.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2013-7
-------------	------------

Stand	23.04.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Aussage Landesbetrieb Straßen zum Ausbau L 182

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.03.2013 betreffend Ausbauplanung der L182 in Bornheim-Brenig (vgl. Vorlage 204/2013-7) wurde zunächst telefonisch Kontakt mit dem für dieses Projekt zuständigen Sachbearbeiter des Landesbetrieb Straßen NRW aufgenommen.

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Ausbau erfolgen sollte wurde mitgeteilt, dass es zwar eine Planung gäbe, für dieses Jahr jedoch keine Mittel zur Umsetzung des Projekts zur Verfügung stünden. Der Landesbetrieb sei abhängig von den Finanzzuweisungen des Landes und es sei noch nicht absehbar, wann hier eine Zuweisung erfolgen soll. Insofern könne er auch keine weiteren Informationen diesbezüglich geben.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	135/2013-6
-------------	------------

Stand	27.02.2013
-------	------------

Betreff Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2013 betr. Sachstand zum beantragten Reiterhof am Brombeerweg in Roisdorf - Auswirkungen der Entscheidung der Höheren Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln

Sachverhalt

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller wird das Baugenehmigungsverfahren für den Reiterhof solange zurückgestellt, bis über die landschaftsrechtliche Genehmigung entschieden ist. Die Untere Landschaftsbehörde hat eine Anhörung zur Rücknahme der erteilten Ausnahmeerlaubnis erlassen. Die Erwiderung der Antragsteller wird zurzeit geprüft.

Der Bürgermeister hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung und der Bürgermeister als Behörde Genehmigungsverfahren weder mit besonderer Skepsis noch mit besonderem Wohlwollen bearbeiten, sondern vielmehr rechtlich korrekt. Darauf hat nach Auffassung des Bürgermeisters jede Antragstellerin und jeder Antragsteller ein Recht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Herrn Wilfried Hanft
Rathaus
53332 Bornheim

Bornheim, 26.02.2013

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Hanft!

Veranlassen Sie bitte, dass die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des VPLA am 24.04.2013 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



(Dr. Michael Pacyna)

Sachstands-Anfrage zum beantragten Reiterhof am Brombeerweg in Roisdorf – Auswirkungen der Entscheidung der Höheren Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln

Anfrage:

Der gemeinsame Antrag der Grünen und der CDU zu TOP 12 und TOP 37 der VPLA-Sitzung am 07.11.2012 (Vorlage 537/2012-6) machte deutlich, dass die schwarz-grüne Koalition das Vorhaben, am Brombeerweg einen Reiterhof zu errichten, im Gegensatz zum Bürgermeister schon damals mit erheblicher Skepsis betrachtete.

Das diese Skepsis angebracht war, zeigte sich nicht nur in der Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises am 29.11.2012, in welcher der Beirat der Stadt Bornheim empfahl, das Vorhaben zurück zu weisen. Offensichtlich teilt auch die Höhere Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln, diese Bedenken.

Denn die der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises übergeordnete Höhere Landschaftsbehörde Köln hat bezüglich des beantragten Reiterhofes am Brombeerweg in Bornheim-Roisdorf jetzt entschieden, keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen:

„Nach rechtlicher und fachlicher Prüfung des Sachverhalts unter Würdigung der im Rahmen eines Ortstermins gewonnenen Erkenntnis gelange ich zu der Einschätzung, dass für dieses Vorhaben eine Ausnahme nicht in Betracht kommt. Die Untere Landschaftsbehörde habe ich gebeten, die aufgrund meiner Rechtsauffassung erforderlichen Entscheidungen zu veranlassen“ (Schreiben der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, an den BUND, Kreisgruppe Rhein-Sieg, 21.02.2013, Az.: 51.2-5.2-SU-23/12-Bi).

Welche Konsequenz bezüglich des vorliegenden Bauantrags für den Reiterhof zieht der Bürgermeister aus dieser Entscheidung?

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	214/2013-7
-------------	------------

Stand	04.04.2013
-------	------------

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 25.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr.
Gestaltungsleitlinien für den Ortskern von Bornheim

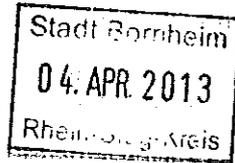
Sachverhalt

Für die Beantwortung der Anfrage war urlaubsbedingt (Osterferien) leider keine ausreichende Zeit vorhanden.

Die Fragen werden in der Sitzung des Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.05.13 beantwortet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn
Wilfried Hanft
Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr,
Planung und Liegenschaften
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Kopie für BM W. Henseler

Anfrage gemäß § 19 (1) in Verbindung mit § 32 (7) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim für die nächste Sitzung des VPLA

hier: Gestaltungsleitlinien für den Ortskern von Bornheim

Sehr geehrter Herr Hanft,

bitte setzen Sie das obengenannte Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Beschluss für das Integrierte Handlungskonzept Königstraße hat der Rat den Bürgermeister in der Sitzung am 29.04.2004 beauftragt, für die ebenfalls ortsbildprägenden privaten Fassaden und Werbeanlagen Gestaltungsleitlinien zu erlassen, um sie die Gesamtgestaltung einzubeziehen. Auf Grundlage der Gestaltungsleitlinien soll eine fachliche Beratung der Anwohner und Gewerbetreibenden erfolgen.

Nach einer Vorstellung des Entwurfes der Gestaltungsleitlinien für den Bereich Secundastraße – Burgstraße hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften in der Sitzung am 02.05.2013 beschlossen, den Geltungsbereich von Einmündung Apostelpfad bis Schillerstraße auszudehnen und den Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Ausschusses im Juni zu vertagen.

Nach meiner Kenntnis wurde Thema Gestaltungsleitlinien bisher in keiner Sitzung mehr behandelt.

Da in früheren Jahren schon Kosten für die Arbeiten durch die Planungsgruppe MWM aufgewendet wurden, sollten die Gestaltungsleitlinien auch einmal zum Abschluss gebracht werden.

Inzwischen wurden ja die dem Entwurf der Gestaltungsleitlinien entgegenstehenden und vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege als erhaltungswürdig eingestuft Gebäude Königstraße Nr. 27 und Nr. 29 abgerissen und der Netto-Markt entgegen dem Bebauungsplan mit einer für ein Gewerbegebiet angemessenen Fassade gebaut.

Daher dürften eine abschließende Bearbeitung und ein Beschluss der Gestaltungsleitlinien nun möglich sein und damit auch weitere unschöne Werbeanlagen in der Königstraße verhindert werden.

Fragen:

1. Wie ist der Stand der Bearbeitung der Gestaltungsleitlinien?
2. Wann beabsichtigt der Bürgermeister die Gestaltungsleitlinien dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen?

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Der Bürgermeister erhält eine Kopie der Anfrage

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
<u>öffentlich</u>	Ergänzung
Vorlage Nr.	214/2013-7
Stand	04.04.2013

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 25.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr.
Gestaltungsleitlinien für den Ortskern von Bornheim

Sachverhalt

Die Erstellung von Gestaltungsleitlinien und eine entsprechenden Satzung wurden im Rahmen der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes Königstraße diskutiert. Hier liegt ein Vorschlag des Planungsbüros MWM aus Aachen vor, der aber auf die aktuelle Situation hin nochmals überarbeitet werden sollte.

Die weitere Bearbeitung ist sehr zeitaufwendig, da ein entsprechender Vorschlag im zuständigen Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu behandeln ist und anschließend mit den Anliegern der Königstraße weiter entwickelt werden soll. Da die Diskussionen mit den örtlichen Gewerbetreibenden erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nehmen, wird eine weitere Bearbeitung auch für die Verwaltung entsprechend aufwendig.

Grundsätzlich ist die Gestaltungsleitlinie Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes und hat die Aufgabe, die lokalen städtebaulichen Belange zu stärken und zu einer Steigerung der Attraktivität des Ortskerns beizutragen. Insofern besteht nach wie vor die Absicht, diesen Baustein weiter zu verfolgen und Gestaltungsleitlinien und ggf. eine ergänzende Satzung zu erarbeiten.

Im zuständigen Fachbereich stehen derzeit allerdings wichtige Projekte im Bereich Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Einzelhandel an, die vorrangig zu bearbeiten sind. Es kann daher keine Aussage dazu getroffen werden, wann die entsprechenden städtebaulichen Gestaltungsplanungen wieder aufgenommen werden können.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	215/2013-7
Stand	04.04.2013

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 26.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr.
Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bei dem Bebauungsplan Bo
13 und Bo 13 - 1. Änderung

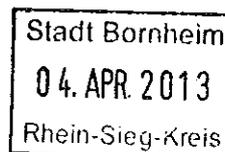
Sachverhalt

Für die Beantwortung der Anfrage war keine ausreichende Zeit vorhanden. Außerdem erfordert die Beantwortung größeren Bearbeitungs- und Abstimmungsaufwand.

Die Fragen werden in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beantwortet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn
~~Wilfried Hanft~~
Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr,
Planung und Liegenschaften
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Kopie für BM W. Henseler

Anfrage gemäß § 19 (1) in Verbindung mit § 32 (7) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim für die nächste Sitzung des VPLA

hier: Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 ABS. 1 A BauGB bei dem Bebauungsplan Bo 13 und Bo 13 – 1. Änderung

Sehr geehrter Herr Hanft,

bitte setzen Sie das obengenannte Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Sachverhalt:

1. Bebauungsplan Bo 13

In der Sitzung des Rates am 31.01.2006 wurde der Bebauungsplan Bo 13 als Satzung beschlossen. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollten durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

Für den Bereich öffentlicher Fuß-/Radweg im Westen des Plangebietes und den Bereich Aeltersgasse neu:

Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen auf Flächen in der **Gemarkung Roisdorf, Flur 25, Flurstück Nr. 237** in einer Größe von 750 m² und 30 m².

Für die Eingriffe im Bereich des Mischgebietes MI 3:

Der Ausgleich erfolgt durch Ausgleichszahlungen von **13 € / m²** zur Aufwertung einer **1770 m großen Fläche**. Bekanntlich sind in diesen 13 €/m² = 5 € für den Grunderwerb und 8 € für die Anlage und Entwicklungspflege der Kompensationsflächen.

Dies entspricht einer Summe von **23.010 €**

2. Bebauungsplan Bo13 – 1. Änderung

Im Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Bo 13 – 1. Änderung am 16.12.2008 nach Vorlage 507/2008-7 wurde die Eingriffsbilanzierung auf den Seiten 40-41 neu berechnet.

Dabei entstand ein zusätzliches zu kompensierendes Gesamtdefizit von 3.164 Punkten. Dies entspricht 791 qm, oder **10.283 Euro** (13,00 €/qm) die der Grundstückseigentümer an die Stadt Bornheim zu zahlen hat.

Damit sollte eine weitere, der Stadt Bornheim gehörende Fläche von 791qm auf dem Grundstück in der Gemarkung Roisdorf **Flur 25, Flurstück Nr. 237** aufgewertet werden.

Dabei wurde im Satzungsbeschluss vom 16.12.2008 erklärt, dass die Ausgleichszahlung

aus dem Bebauungsplan Bo 13 vom 31.01.2006 bereits bezahlt wurde.

Nach diesen Beschlüssen sollten auf dem Grundstück in der Gemarkung Roisdorf Flur 25, Flurstück Nr. 237 insgesamt 1571 qm aufgewertet werden.

Auf dem obengenannten Grundstück wurden aber in den letzten Jahren augenscheinlich keine Veränderungen festgestellt.

3. Vergleich zum Bo 15.2 in Merten

In einem vergleichbaren Bebauungsplanverfahren Me 15.2 in Merten, werden die Ausgleichsmaßnahmen genau definiert und sichergestellt:

"Der **Investor** verpflichtet sich daher, auf der Parzelle 98, Flur 6 in der Gemarkung Waldorf (6.960m²) den Ausgleich des verbleibenden Defizits in Höhe von 27.250 Punkten durch Pflanzung einer Streuobstwiese aus einheimischen hochstämmigen Obstbäumen einschließlich einer Einsaat mit kräuterreichen Landschaftsrasenmischung aus regionalem Saatgut vorzunehmen und die Fläche dauerhaft nach ökologischen Gesichtspunkten zu pflegen.

Die Bepflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltbeauftragten der Stadt spätestens in der auf den Satzungsbeschluss folgenden Pflanzperiode.

Die Fläche und die erforderlichen Pflegefestsetzungen sind durch Grundbucheintrag zugunsten der Stadt zu sichern. Der Text des Grundbucheintrags ist mit der Stadt entsprechend abzustimmen.

Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung der Ausgleichsflächen und der Pflanzmaßnahmen leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster in Höhe von 90.000,- .

Für den Fall einer Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen incl. Verwaltungskosten aus der Bürgschaftssumme zu bedienen."

Fragen:

1. Der größte Teil der vom Bebauungsplan Bo 13 vom 31.01.2006 betroffenen Grundstücke (Königstraße Nr. 27 und Nr. 29) war bis zum Jahre 2010 im Eigentum der Stadt Bornheim. Wann und von welchem Grundstückseigentümer wurden die **23.010 Euro** aus dem Bebauungsplan Bo 13 bezahlt was wurde damit finanziert?
2. In der Gesamtsumme von 33.293 Euro sind 12.805 Euro für Grunderwerb enthalten. Wurde damit das Grundstück Gemarkung Roisdorf Flur 25, Flurstück Nr. 237 erst angekauft oder war das Grundstück bereits im Eigentum der Stadt Bornheim?
3. Wann, wo und wie werden mit den Ausgleichszahlungen Kompensationsmaßnahmen mit welchem Kostenaufwand durchgeführt.
4. Die Handhabung der Ausgleichsmaßnahmen bei dem Bebauungsplan Me 15.2 erscheint plausibler. Hier braucht die Stadt keine Grundstücke anzukaufen und nur die Tätigkeiten des Ausgleichspflichtigen zu überwachen. Beabsichtigt der Bürgermeister zukünftig bei Ausgleichsmaßnahmen nach Muster Merten vorzugehen?

Mit freundlichen Grüßen

Günter Föll

Der Bürgermeister erhält eine Kopie des Antrages

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
öffentlich	Ergänzung
Vorlage Nr.	215/2013-7
Stand	04.04.2013

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 26.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr.
Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bei dem Bebauungsplan Bo 13 und Bo 13 - 1. Änderung

Sachverhalt

1. Der größte Teil der vom Bebauungsplan Bo 13 vom 31.01.2006 betroffenen Grundstücke (Königstraße Nr. 27 und Nr. 29) war bis zum Jahre 2010 im Eigentum der Stadt Bornheim. Wann und von welchem Grundstückseigentümer wurden die **23.010 Euro** aus dem Bebauungsplan Bo 13 bezahlt was wurde damit finanziert?
Vom Projektentwickler wurden im Oktober 2007 16.000,- € und im September 2010 7.010,- € gezahlt.
2. In der Gesamtsumme von 33.293 Euro sind 12.805 Euro für Grunderwerb enthalten. Wurde damit das Grundstück Gemarkung Roisdorf Flur 25, Flurstück Nr. 237 erst angekauft oder war das Grundstück bereits im Eigentum der Stadt Bornheim?
Das Grundstück Gemarkung Roisdorf Flur 25 Nr. 237 wurde 1999 erworben und sollte ursprünglich für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, die im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Rückhaltebeckens oberhalb der Wolfsschlucht erforderlich geworden wären. Nachdem diese Planung nicht realisiert werden konnte, wurde das Grundstück für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen verfügbar.
3. Wann, wo und wie werden mit den Ausgleichszahlungen Kompensationsmaßnahmen mit welchem Kostenaufwand durchgeführt.
Als Entwicklungsziel für das o.g. Grundstück ist Wald vorgesehen. Die Aufforstung soll auf der Grundlage des Forstwirtschaftsplanes für die städtischen Waldgrundstücke erfolgen. Den Forstwirtschaftsplan erarbeitet das Forstamt Rhein-Sieg-Erft in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer und der Forstbetriebsgemeinschaft. Seine Fertigstellung hat sich wegen organisatorischer Probleme im Forstamt verzögert und ist nun bis Mitte des Jahres zu erwarten. Er sieht die Aufforstung des Grundstücks mit standortheimischen Gehölzen mit Priorität 1 vor, was bedeutet, dass die Umsetzung in der Pflanzperiode 2013/14 vorgesehen ist. Die Kosten werden voraussichtlich im Rahmen der in der Pauschale enthaltenen 8 €/m² bleiben.
4. Die Handhabung der Ausgleichsmaßnahmen bei dem Bebauungsplan Me 15.2 erscheint plausibler. Hier braucht die Stadt keine Grundstücke anzukaufen und nur die Tätigkeiten des Ausgleichspflichtigen zu überwachen. Beabsichtigt der Bürgermeister zukünftig bei Ausgleichsmaßnahmen nach Muster Merten vorzugehen?
Dies wird von Fall zu Fall im jedem Bebauungsplan-Verfahren einzeln entschieden.

Anlagen zum Sachverhalt Anfrage

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	213/2013-7
Stand	04.04.2013

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 28.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Verknüpfung der K 42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192

Sachverhalt

Für die Beantwortung der Anfrage war urlaubsbedingt (Osterferien) leider keine ausreichende Zeit vorhanden.

Die Frage wird in der Sitzung des Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.05.13 beantwortet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn
Wilfried Hanft
Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr,
Planung und Liegenschaften
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Anfrage gemäß § 19 (1) in Verbindung mit § 32 (7) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim für die nächste Sitzung des VPLA

hier: Verknüpfung der K 42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192

Sehr geehrter Herr Hanft,

bitte setzen Sie das obengenannte Thema als Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2012 betr. Verknüpfung der K42 (Sechtemer Weg) mit der L192, Bau einer Südumgehung Sechtem und Verbesserungen im Bereich Sechtemer Weg / Königstraße – Vorlage 553/2012-7, wurde von der Stadtverwaltung auf **Konflikte mit dem Reuterweg und dem Apostelpfad** bei Ausführung dieser Maßnahme hingewiesen.

Auf eine Nachfrage bei einigen Ratsmitgliedern konnte ich keine schlüssige Erklärung über Konflikte mit dem Reuterweg und Apostelpfad erhalten.

Bei dem Teilanschluss des Sechtemer Weges an die L 192 werden die Ziel- und Quellverkehre im Bereich Reuterweg von und nach Wesseling, die derzeit teilweise über die Alfred-Rademacher-Straße und den Uedorfer Weg zur L 281 fließen, dann wohl in Richtung Sechtemer Weg umgepolt, aber keinen Mehrverkehr auf dem Reuterweg erzeugen.

Schleichverkehre zwischen Sechtem und der Autobahnabfahrt Hersel über den Reuterweg und den Apostelpfad werden entfallen.

Auf der Grundlage der vom Rat am 29.04.2004 (Vorlage 158/2004 – 7) und der Rahmenplanung Innenstadt-konzept beschlossenen Verkehrsführungen wurde eine Verkehrsuntersuchung durch die Ingenieurgruppe IVV vom 06.08.2007 für den neuen Flächennutzungsplan durchgeführt.

Auf Bild 20 (Seite 3 mit Ausschnitt Seite 4) sind der Teilanschluss des Sechtemer Weges an die L 192 und die Differenzen in den Verkehrsbelastungen der Bornheimer Straßen nach dem vom Rat beschlossenen Planfall D.1 dargestellt.

Daraus ist ersichtlich:

- Die L 192 wird zwischen Hellenkreuz und Sechtemer Weg um 3.100 Kfz/Tag entlastet.
- Die L 192 wird zwischen Sechtemer Weg und Einmündung L 281 um 2.200 Kfz/Tag durch den Anschluss Sechtemer Weg höher belastet.
- Die Belastung des Reuterweges erhöht sich nur im Bereich zwischen Hordorfer Weg und Landgraben. An den Enden bleibt sie gleich bzw. wird gemindert.
- Die Belastung des Apostelpfades wird an beiden Enden gemindert.

Frage:

Woraus bestehen die vermuteten Konflikte auf dem Reuterweg und dem Apostelpfad, die durch einen Teilanschluss des Sechtemer Weges an die L 192 verursacht werden?

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pöhl

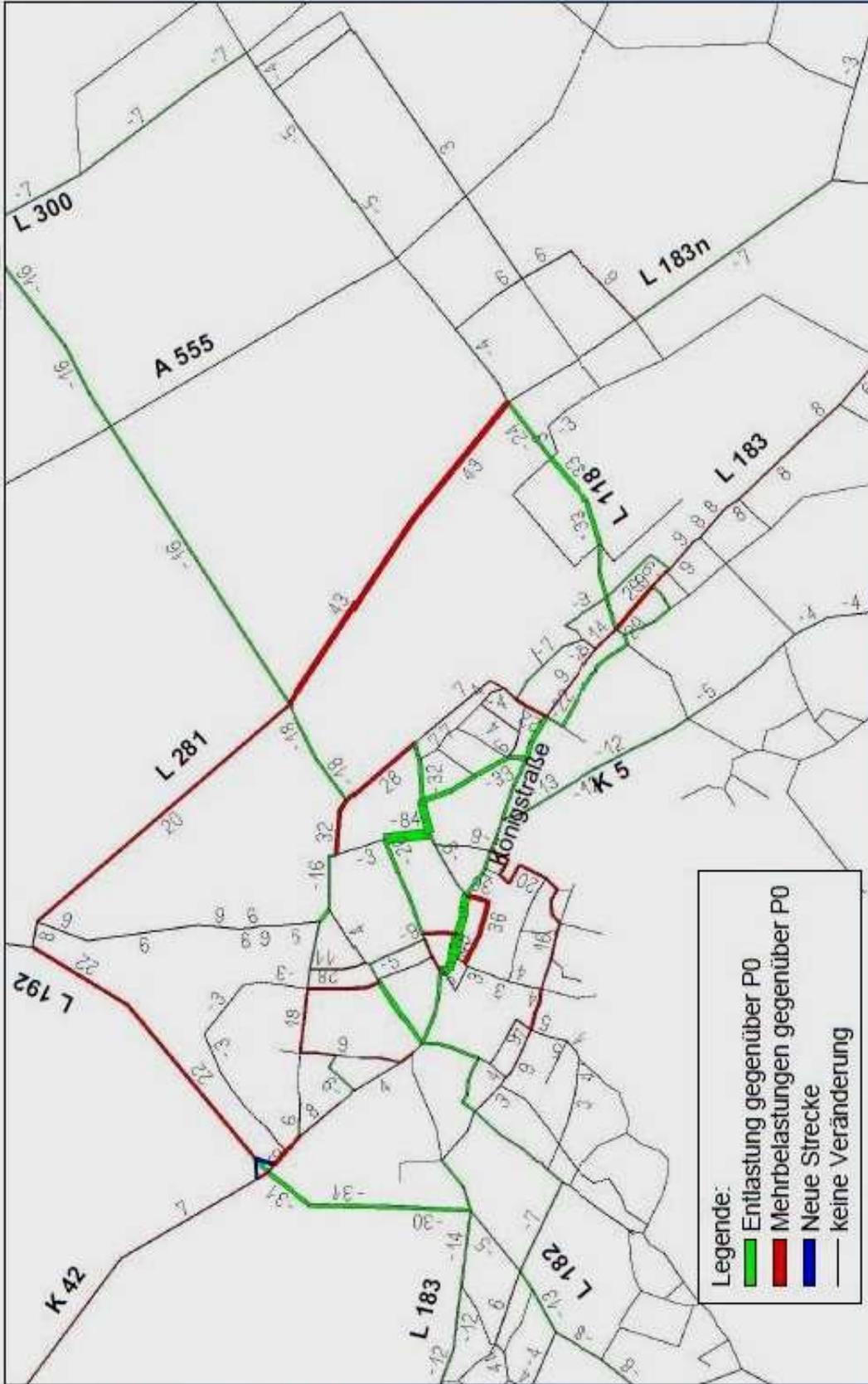
Der Bürgermeister erhält eine Kopie des Antrages

Differenzen P D.1 – P0

in Kfz DTV [100]

Ausschnitt Bornheim/Reisdorf

VU für FNP vom 06.08.2007

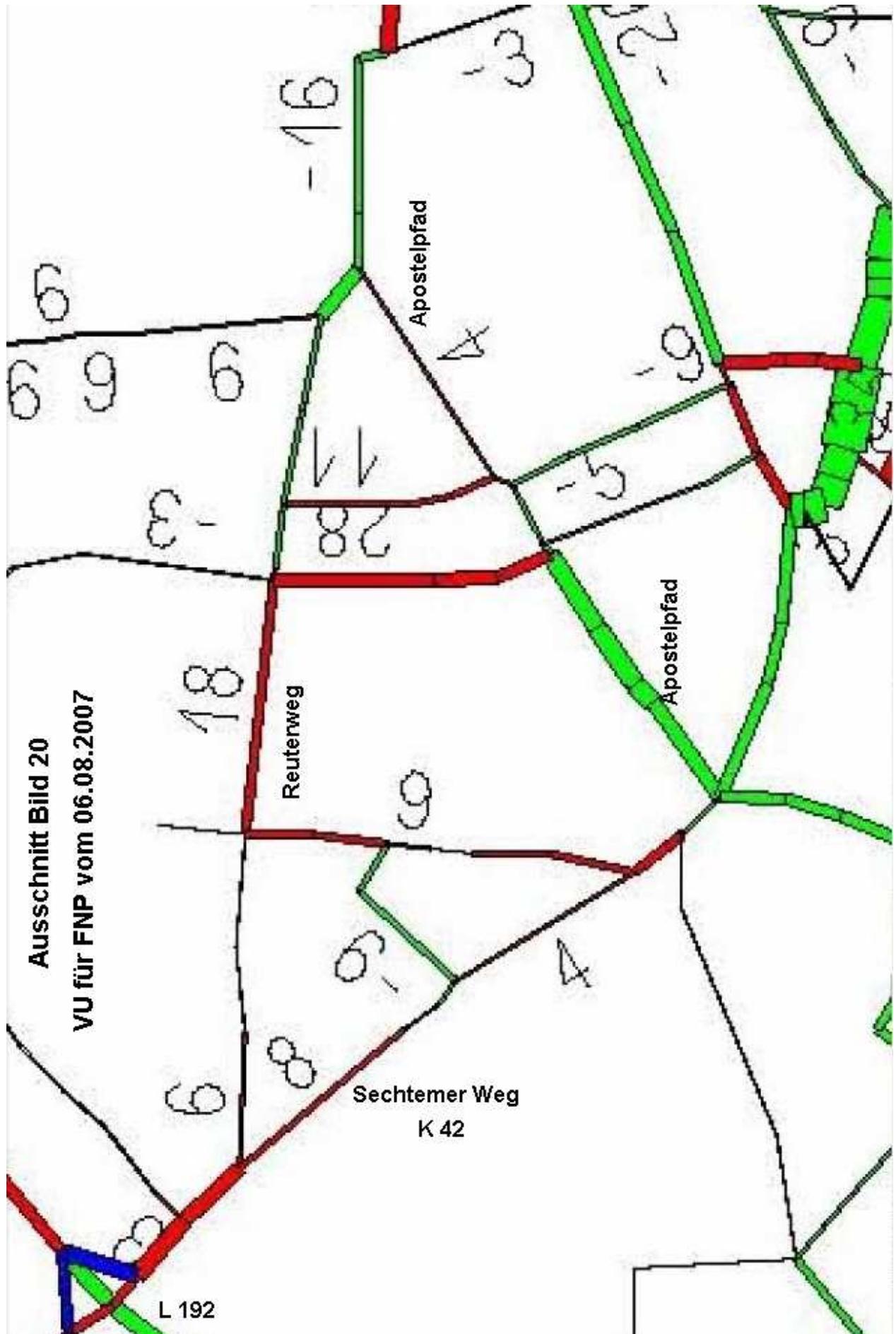


W:\1_2007_08_14_P0_P1\bornheim\14.08.2007_09



Verkehrsuntersuchung Bornheim

Bild 20



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
<u>öffentlich</u>	Ergänzung
	Vorlage Nr. 213/2013-7
	Stand 04.04.2013

Betreff Anfrage des stv. AM Pohl vom 28.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Verknüpfung der K 42 (Sechtemer Weg) mit der Landesstraße L 192

Sachverhalt

In der Vorlage 553/2012-7 wurde weder auf Konflikte mit dem Reuterweg noch mit dem Apostelpfad hingewiesen.
Die Anfrage ist leider nicht nachvollziehbar.

Die Auswirkungen der Verknüpfung der K 42 mit der L 192 werden vor einer Umsetzung geprüft.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	216/2013-9
-------------	------------

Stand	10.04.2013
-------	------------

Betreff Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Probetrieb Königstraße

Sachverhalt

Anfrage:

Ist es seitens der Verwaltung geplant, während des Probetriebs Königstraße Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen?

Antwort:

Ja, im Zusammenhang mit der Durchführung des Probetriebs werden Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Es ist vorgesehen, diese Messungen in den fraglichen Teilstücken der Königstraße und Pohlhausenstraße sowie im Servatiusweg und der Burgstraße vorzunehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt
 www. gruene-bornheim.de



Wir in Bornheim



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Petra Heller
 www. CDU-Bornheim.de

Bornheim, 03.04.2013

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Probetrieb Königstraße

Sehr geehrter Herr Hanft,

hiermit bitten wir Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften aufzunehmen:

Anfrage:

Ist es seitens der Verwaltung geplant, während des Probebetriebs Königstraße Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen?

Begründung:

Bereits seit Einrichtung des Einbahnstraßenbetriebs auf der Königstraße für die Zeit der Kanalbaumaßnahme (Secundastr./Königstr.) beklagen sich immer mehr Anlieger des Servatiusweges über die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer, die nach deren Wahrnehmung überhöht ist. Ob dies durch die neuen Verkehrsführung nur subjektiv durch den Verkehrszuwachs so empfunden wird oder aber tatsächliche Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen, sollte u. E. unbedingt geprüft werden. Das Geschwindigkeitsverhalten der Verkehrsteilnehmer ergibt wichtige Rückschlüsse, für weitere Entscheidungen und mögliche bauliche Veränderungen zur Verkehrsberuhigung.

Hans Dieter Wirtz

Sebastian Kuhl

Dr. Michael Pacyna

Hans Joachim Schmitz

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Umweltausschuss	11.06.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	221/2013-SUA
Stand	08.04.2013

Betreff Anfrage des OV und stv. AM Marx vom 04.04.2013 betr. Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus in der Gemarkung Uedorf auf Landwirtschaft, Verkehr und Umwelt - Absage Runder Tisch zwischen Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf/Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bornheim

Sachverhalt

Da das Thema Abgrabungen nach Zuständigkeitsordnung Angelegenheit des Umweltausschusses ist, erfolgt die Beantwortung der Anfrage auch in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum wurde das „Runde –Tisch –Gespräch“ durch die Stadt Bornheim abgesetzt?

Der Termin wurde verschoben. In einem behördeninternen Vorgespräch am 04.04.2013 hat der Rhein-Sieg-Kreis als Abgrabungsbehörde darum gebeten, die Landwirtschaft erst dann über die konkreten Inhalte der Abtragungsgenehmigung zu informieren, wenn diese erteilt ist. Dies war zu dem für das gemeinsame Gespräch angedachten Termin am 08.04.2013 noch nicht der Fall. Der Rhein-Sieg-Kreis hat aber die umfangreichen Hinweise und Anregungen aus der Landwirtschaft in sein Genehmigungsverfahren einbezogen.

2. Ist genehmigungsrechtlich sichergestellt, dass im Vorfeld der beginnenden Abtragung durch die Unternehmer der Mittelweg, der aktuell ein geteertes mit unbefestigten Banketten versehener Feldweg ist den Erfordernissen der Kieslaster entsprechend auf Kosten des Verursachers ausgebaut wird?

Nach Kenntnis des Bürgermeisters ist dies sichergestellt.

3. Ist genehmigungsrechtlich sichergestellt, dass zum Abtransport genutzte in kommunalem Besitz stehende bislang unbefestigte Feldwege ebenfalls durch die Abtragungsfirmen im Vorfeld befestigt werden, um Staubemissionen die im Zusammenhang der Abtragung Esch (westlich der A 555) entstanden sind, zu vermeiden?

Nach Kenntnis des Bürgermeisters werden keine unbefestigten Feldwege im Rahmen der Abtragung benutzt. Das Abtragungsgelände grenzt unmittelbar an den befestigten Mittelweg.

4. Wie stellt sich der Zeitplan des weiteren Genehmigungsverfahrens dar?

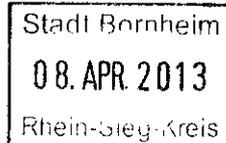
Derzeit läuft die Anhörung des Antragstellers. Nach Abschluss beabsichtigt der Kreis die Genehmigung zu erteilen, etwa Mai/Juni 2013.

5. Wann findet das „Runde-Tisch-Gespräch“ zwischen Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bornheim und Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf statt, da dies m.E. zur Transparenz und Akzeptanz des Genehmigungsverfahrens von großer Bedeutung ist?

Bürgermeister und Rhein-Sieg-Kreis hatten von Anfang an die Absicht, die Genehmigung den Akteuren vor Ort vorzustellen und die anschließende Umsetzung zu besprechen. Nach Vorliegen der Genehmigung wird zeitnah im Anschluss zu einem gemeinsamen Termin bei der Stadt Bornheim eingeladen. Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis seine Beteiligung zugesagt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



Bernd Marx
Ortsvorsteher von Bornheim-Uedorf

Parkstr. 65
53332 Bornheim
02222/82546
E-mail:nc-marxbe2@netcologne.de

An
 Stadt Bornheim
 Bürgermeister der Stadt Bornheim
 Herrn Wolfgang Henseler
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim

Uedorf, 04.04.2013

**Anfragen, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste VPLA-Sitzung,
 hier: Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus in der Gemarkung Uedorf auf
 Landwirtschaft, Verkehr und Umwelt-
 Absage : Runder Tisch zwischen Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf/Rhein-Sieg-
 Kreis/ Stadt Bornheim**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

heute wurde ich seitens der Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf in meiner Funktion als Ortsvorsteher darüber in Kenntnis gesetzt, dass das am 08. April im Rathaus terminierte „Runde Tisch Gespräch“ zwischen Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bornheim und Ortsbauernschaft kurzfristig abgesagt wurde.

Im Rahmen dieses Meinungsaustausches zur geplanten Auskiesung in der Gemarkung Uedorf wollten die betroffenen Landwirte zum einen darlegen , welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Genehmigung zur Abgrabung für sie hätte ,zum anderen wollten sie erfahren inwieweit die Kiesabbaufirmen als Verursacher für Ertüchtigung , Reinigung und Wiederherstellung der kommunalen Straßen/Wege in Anspruch genommen werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie in der nächsten Sitzung des VPLA um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen:

1. Warum wurde das „Runde –Tisch –Gespräch“ durch die Stadt Bornheim abgesetzt?
2. Ist genehmigungsrechtlich sichergestellt, dass im Vorfeld der beginnenden Abgrabung durch die Unternehmer der Mittelweg, der aktuell ein geteertes mit unbefestigten Banketten versehener Feldweg ist den Erfordernissen der Kieslasten entsprechend auf Kosten des Verursachers ausgebaut wird?

3. Ist genehmigungsrechtlich sichergestellt, dass zum Abtransport genutzte in kommunalem Besitz stehende bislang unbefestigte Feldwege ebenfalls durch die Abgrabungsfirmen im Vorfeld befestigt werden, um Staubemissionen die im Zusammenhang der Abgrabung Esch (westlich der A 555) entstanden sind, zu vermeiden?

4. Wie stellt sich der Zeitplan des weiteren Genehmigungsverfahrens dar?

5. Wann findet das „Runde-Tisch-Gespräch“ zwischen Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bornheim und Ortsbauernschaft Hersel-Uedorf statt, da dies m.E. zur Transparenz und Akzeptanz des Genehmigungsverfahrens von großer Bedeutung ist?

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundlicher Gruß


Bernd Marx

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	248/2013-7
-------------	------------

Stand	18.04.2013
-------	------------

Betreff Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Aufnahme von Radwanderrouen in den Bornheimer Stadtplan

Sachverhalt

Anfrage:

Am 28.09.2011 beauftragte der VPLA auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Bürgermeister einstimmig, „mit der NovoPrint Verlags GmbH die Aufnahme wichtiger Radwandererrouten in die nächste Auflage des Stadtplanes der Stadt Bornheim zu vereinbaren“ (Vorlage 336/(2011-7, Niederschrift S.10, TOP 24).

In der aktuell ausliegenden Ausgabe dieses Stadtplanes (Erscheinungsdatum nicht angegeben) sind die offiziellen Radwandererrouten (z.B. aus dem Radverkehrsnetz NRW – Rhein-Sieg-Kreis, der Radwanderkarte NRW – Rhein-Sieg-Kreis und die Radwanderwege im Bornheimer Teilbereich des Projektes „Grünes C“) jedoch nicht ausgewiesen.

Was ist die Ursache?

Wie ist der Sachstand in der Angelegenheit?

Die Anfrage kann folgendermaßen beantwortet werden:

Zu 1:

Der derzeit noch ausliegende Stadtplan ist aus dem Jahr 2009. Entsprechend konnte der Beschluss noch nicht umgesetzt werden.

Zu 2:

Unmittelbar nach dem Beschluss wurde mit der NovoPrint Verlags GmbH Kontakt aufgenommen. Diese sagte zu, in einer Neuauflage des Stadtplanes die Radwege nach Wunsch der Stadt Bornheim zu berücksichtigen. Mittlerweile gibt es diesen Verlag nicht mehr. Er ist aufgegangen im „Städteverlag“.

Die Stadt holt jedoch derzeit mehrere Angebote für eine Neuauflage des Stadtplanes der Stadt Bornheim von verschiedenen Verlagen (unter anderem auch dem Städteverlag) ein. Im Rahmen der Neuauflage erfolgt dann die Umsetzung des Beschlusses vom 28.09.2011.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Herrn Wilfried Hanft
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 17.04.2013

nachrichtlich Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler

Sehr geehrter Herr Hanft,
nehmen Sie bitte die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung des VPLA am 15.05.2013.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Meyer, Berthold Rothe, Stefan Wicht



(Dr. Michael Pacyna)

Aufnahme von Radwanderwegen in den Bornheimer Stadtplan

Anfrage:

Am 28.09.2011 beauftragte der VPLA auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Bürgermeister einstimmig, „mit der NovoPrint Verlags GmbH die Aufnahme wichtiger Radwanderwegen in die nächste Auflage des Stadtplanes der Stadt Bornheim zu vereinbaren“ (Vorlage 336/2011-7, Niederschrift S. 10, TOP 24).

In der aktuell ausliegenden Ausgabe dieses Stadtplanes (Erscheinungsdatum nicht angegeben) sind die offiziellen Radwanderwegen (z.B. aus dem „Radverkehrsnetz NRW – Rhein-Sieg-Kreis“, der „Radwanderkarte NRW – Rhein-Sieg-Kreis“ und die Radwanderwege im Bornheimer Teilbereich des Projektes „Grünes C“) jedoch nicht ausgewiesen.

Was ist die Ursache?

Wie ist der Sachstand in der Angelegenheit?

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	249/2013-7
-------------	------------

Stand	18.04.2013
-------	------------

Betreff Gemeinsame Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 17.04.2013 betr. Kombiniertes Rad-/Gehweg an der Herseler Straße in der Ortsdurchfahrt Roisdorf und nordöstliche Verlängerung des Radweges entlang der L 118 bis Hersel

Sachverhalt

Anfragen:

1. In der Sitzung am 25.01.2012 teilte die Verwaltung dem VPLA im Zusammenhang mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit, der Landesbetrieb Straßen NRW habe laut Schreiben vom 25.12.2011 die Absicht, „in Verlängerung des derzeit im Bau befindlichen Radweges entlang der L 118 (Herseler Straße) Ende 2012/Anfang 2013 den Abschnitt des kombinierten Rad-/Gehweges mit Hochbord in der Ortsdurchfahrt Roisdorf“ bis zur Straße Rosental „zu bauen“ (Ergänzung zur Vorlage 356/2011-7, Anlage 2). Bisher wurde mit dieser Maßnahme jedoch noch nicht begonnen.
2. Der Landesbetrieb plant außerdem entlang der L 118 eine östliche Verlängerung unter der BAB 555 bis zum gefährlichen Knotenpunkt Herseler Bahnhof/L300 (Roisdorfer Straße).

Wie ist der Sachstand bei beiden Planungsabschnitten entlang der L 118)

Zu 1 und 2:

Laut telefonischer Auskunft seitens des Landesbetriebs Straßen NRW erfolgt für beide Bauabschnitte in Kürze die Ausschreibung. Der Baubeginn ist geplant für Herbst 2013.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt
 www.gruene-bornheim.de



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Petra Heller
 www.CDU-Bornheim.de

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Bornheim, 17.04.2013

nachrichtlich Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler

Sehr geehrter Herr Hanft,
 nehmen Sie bitte die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung des VPLA am 15.05.2013.
 Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

gez. Konrad Velten, Hans Dieter Wirtz, Stefan Wicht

Kombinierter Rad-/Gehweg an der Herseler Straße in der Ortsdurchfahrt Roisdorf und nord-östliche Verlängerung des Radweges entlang der L 118 bis Hersel (Roisdorfer Straße)

Anfragen:

1. In der Sitzung am 25.01.2012 teilte die Verwaltung dem VPLA im Zusammenhang mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit, der Landesbetrieb Straßen NRW habe laut Schreiben vom 25.11.2011 die Absicht, „in Verlängerung des derzeit im Bau befindlichen Radweges entlang der L 118 (Herseler Straße) Ende 2012/Anfang 2013 den Abschnitt des kombinierten Rad-/Gehweges mit Hochbord in der Ortsdurchfahrt Roisdorf“ bis zur Straße Rosental „zu bauen“ (Ergänzung zur Vorlage 356/2011-7, Anlage 2). Bisher wurde mit dieser Maßnahme jedoch noch nicht begonnen.
2. Der Landesbetrieb plant außerdem entlang der L 118 eine östliche Verlängerung unter der BAB 555 bis zum gefährlichen Knotenpunkt Herseler Bahnhof/L 300 (Roisdorfer Straße).

Wie ist der Sachstand bei beiden Planungsabschnitten entlang der L 118?

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	261/2013-6
-------------	------------

Stand	24.04.2013
-------	------------

**Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.04.2013 betr. Zustand des Baudenkmals
"Rodenkirchener Hof" in Waldorf**

Sachverhalt

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.04.2013 ist in der Anlage beigefügt.

Frage 1:

Wie stellt sich aus denkmalgeschützter Sicht die aktuelle Situation des Rodenkirchener Hofes in Waldorf dar?

Antwort: Bei der als hochrangiges Denkmal eingetragenen Hofanlage (Rodenkirchener Hof) handelt es sich um eines der vollständig erhaltensten und größten Weinbauerngehöfte im Vorgebirge.

Die aufstehende Fachwerkkonstruktion und die sehr seltenen Ausstattungsbestandteile mit stuckverzierten Kölner Decken lassen eine Datierung von Bauteilen bis in das 17. Jh. zu.

Infolge von Alterung, Witterungseinflüssen und des Unfallschadens im Februar dieses Jahres besteht umfangreicher Restaurierungsbedarf. Unmittelbar nach dem Unfallereignis fanden bereits mehrere Abstimmungstermine mit dem Eigentümer statt.

Durch die Instandsetzung soll die ästhetische Wirkung des Denkmals wieder hergestellt und die gefährdete Standsicherheit mit den heraus fallenden Gefachen sowie die zum Teil abgängige / marode Dacheindeckung behoben werden. Um der Erhaltung des historisch sehr bedeutsamen Bauwerks Rechnung zu tragen, besteht dringend Handlungsbedarf.

Die Fassade der städtebaulich prägenden Hofanlage wurde in den Jahren zum Teil mit Holz verkleidet. Da dies nicht der ursprünglichen Gestaltung entspricht, sondern diese fachwerk-sichtig war, soll die Fassade auch wieder entsprechend dem historischen Erscheinungsbild hergestellt werden.

Dabei wäre darauf zu achten, dass so viel Originalsubstanz wie möglich erhalten bleibt.

Frage 2:

Ist der Verwaltung bekannt, ob der Schaden aus Versicherungsleistungen bzw. Ansprüchen gegen den Verursacher der Beschädigung reguliert und die fachgerechte Wiederherstellung des Denkmals sichergestellt werden kann und wann die Sanierung des beschädigten Bereiches erfolgen soll?

Antwort: Mit der Schadenregulierung / Schadenaufnahme hat der beauftragte Architekt unmittelbar nach dem Ereignis begonnen und dies in einem Gutachten formuliert. Die entstandenen Schäden werden durch Versicherungsleistungen übernommen und derzeit geprüft.

Frage 3:

Werden die konservatorischen Arbeiten von der Denkmalbehörde begleitet?

Antwort: Eine denkmalrechtliche Erlaubnis auf Grundlage des Gutachtens wurde am 28.03.2013 erteilt.

Um sämtliche durchzuführenden Maßnahmen, welche an das Denkmalschutzgesetz des Landes NRW mit Auflagen und Bedingungen geknüpft sind, zu erfassen, werden diese im Erlaubnisverfahren von der Unteren Denkmalbehörde geprüft und mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt.

Ein fachlich kompetenter Architekt speziell im Bereich der Baudenkmalpflege wurde von der Bauleitung beauftragt, was die fachliche Begleitung der Ausführung zusätzlich sicherstellt.

Der Eigentümer wird hinsichtlich der Fördermöglichkeiten durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt beraten und unterstützt. Denkbar ist neben der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeit eine Förderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und aufgrund der herausragenden Bedeutung des Denkmals möglicherweise auch eine Förderung über die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Eine Förderung aus Landesmitteln über die so genannte Pauschalzuweisung ist leider nicht möglich, weil die Stadt hierzu aufgrund ihrer finanziellen Lage seit Jahren den erforderlichen Eigenanteil nicht bereitstellen kann.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Planung, Verkehr
und Liegenschaften
Herrn Wilfried Hanft
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Stellv. Vorsitzender: Hans Dieter Wirtz
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
Tel: 02227/81359 – 0170/8019859
hansdieterwirtz@t-online.de
cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

23.04.2013

Zustand des Baudenkmals „Rodenkirchener Hof“ in Waldorf

Sehr geehrter Herr Hanft,

ich bitte nachfolgende Anfrage für die nächste Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Liegenschaften zu berücksichtigen.

Anfrage:

1. Wie stellt sich aus denkmalschützerischer Sicht die aktuelle Situation des Rodenkirchener Hofs in Waldorf dar?
2. Ist der Verwaltung bekannt, ob der Schaden aus Versicherungsleistungen bzw. Ansprüchen gegen den Verursacher der Beschädigung reguliert und die fachgerechte Wiederherstellung des Denkmals sichergestellt werden kann und wann die Sanierung des beschädigten Bereiches erfolgen soll?
3. Werden die konservatorischen Arbeiten von der Denkmalschutzbehörde begleitet?

Begründung

Der „Rodenkirchener Hof“ in Waldorf ist seit 1987 als Denkmal in der Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen und eines der ältesten Gebäude im Ort Waldorf und der Stadt Bornheim. Das Haus fällt auf wegen seiner markanten Fachwerkbauweise, insbesondere wegen seiner Giebel. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein historisches Fachwerkhaus aus dem 16. Jahrhundert, das als ehemaliger Winzerhof von der Weinbaukultur vergangener Jahrhunderte im Vorgebirge zeugt. Bei einem Autounfall am 27.02.2013 wurde das Gebäude im Erdgeschoss stark. Aus der Presse war zu entnehmen, dass der Schaden auf mindestens 50.000 € geschätzt wurde. Für die CDU-Fraktion ist von Interesse, ob die Verwaltung Erkenntnisse hat, ob und wie dem Eigentümer Unterstützung zum Erhalt des kulturhistorischen Kleinodes in Waldorf zukommt und die erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung des Denkmals sichergestellt sind.

gez.
Hans Dieter Wirtz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Helga Bandel
Ratsmitglied

Inhaltsverzeichnis

32/2013, 15.05.2013, Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	9
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Offenlagebeschluss	
Vorlage 184/2013-7	12
Übersichtskarte 184/2013-7	14
Bebauungsplanentwurf 184/2013-7	15
Textliche Festsetzungen 184/2013-7	16
Begründung 184/2013-7	23
TOP Ö 5 Fortschreibung Straßenbauprogramm 2013 - 2016	
Vorlage 088/2013-9	34
Deckblatt 088/2013-9	36
Kurzeinleitung 088/2013-9	37
Sonstige Verkehrsbauvorhaben Stand-16.04.13 088/2013-9	38
Straßenbauprogramm-Stand-16.04.13 088/2013-9	40
TOP Ö 6 Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage 230/2013-7	44
1 Übersichtplan 230/2013-7	46
2 Projektbeschreibung 230/2013-7	47
TOP Ö 7 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Aufste	
Vorlage 229/2013-7	48
Übersichtplan 229/2013-7	50
TOP Ö 8 Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel	
Vorlage 107/2013-7	51
Übersichtsplan 107/2013-7	53
TOP Ö 9 Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt	
Vorlage 196/2013-7	54
Begründung zur Regionalplanänderung 196/2013-7	56
Umweltbericht 196/2013-7	63
TOP Ö 10 Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Frak	
Vorlage 191/2013-7	75
Antrag 191/2013-7	76
TOP Ö 11 Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Probetrieb Königstraße	
Vorlage 182/2013-9	78
Antrag 182/2013-9	79
Ergänzungsvorlage 182/2013-9	81
Ergänzungsantrag 182/2013-9	82
TOP Ö 12 Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2013 betr. Ausbauplanung für die L 1	
Vorlage 204/2013-7	85
Antrag 204/2013-7	86
TOP Ö 13 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Gr	
Vorlage 218/2013-9	87
Antrag 218/2013-9	88
Ergänzungsvorlage 218/2013-9	90
TOP Ö 14 Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Durchführung eines straße	
Antragsvorlage 222/2013-9	91
Antrag 222/2013-9	92

TOP Ö 15 Antrag des OV Marx und OV Velten vom 12.04.2013 betr. straßenverkehrs	
Vorlage 234/2013-9	93
Antrag 234/2013-9	94
TOP Ö 18 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Gr	
Vorlage ohne Beschluss 250/2013-7	95
Anfrage 250/2013-7	97
TOP Ö 19 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. straßen	
Vorlage 253/2013-9	98
Antrag 253/2013-9	99
TOP Ö 20 Teilausbau Keldenicher Straße in Sechtem	
Vorlage 258/2013-9	101
Erläuterungsbericht 258/2013-9	103
Ausbauplanung Ladespur 258/2013-9	110
Übersichtskarte 258/2013-9	111
Schnitt C-C Ladespur 258/2013-9	112
Kostenberechnung 258/2013-9	113
TOP Ö 21 Mitteilung betr. neuer Nummer des AST-Taxi ab dem 01.05.2013	
Vorlage ohne Beschluss 255/2013-7	115
Anschreiben Rhein-Sieg-Kreis zum AST wg. neuer Nummer 255/2013-7	116
TOP Ö 22 Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und	
Vorlage ohne Beschluss 180/2013-SUA	117
ÜSG-Entwurf_Rhein-Stellungnahme 180/2013-SUA	119
HWGefahrenkarten-ABB-Stellungnahme 180/2013-SUA	123
HWGefahrenkarten-ABB-Tabelle 180/2013-SUA	125
TOP Ö 23 Mitteilung betr. Errichtung von Unterkünften für Erntehelfer in Dersdo	
Vorlage ohne Beschluss 200/2013-6	126
Lageplan 200/2013-6	127
Katasterauszug 200/2013-6	128
TOP Ö 24 Mitteilung betr. Ergebnisse verschiedener straßenverkehrsrechtlicher A	
Vorlage ohne Beschluss 212/2013-9	129
TOP Ö 25 Mitteilung betr. Ersatzvornahme Grundstück Gemarkung Sechtem, Flur 15,	
Vorlage ohne Beschluss 227/2013-6	132
Lageplan 227/2013-6	133
Auszug Flächennutzungsplan 227/2013-6	134
TOP Ö 26 Mitteilung betr. Aussage Landesbetrieb Straßen zum Ausbau L 182	
Vorlage ohne Beschluss 257/2013-7	135
TOP Ö 28 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2013 betr. Sachst	
Vorlage ohne Beschluss 135/2013-6	136
Anfrage 135/2013-6	137
TOP Ö 29 Anfrage des stv. AM Pohl vom 25.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Ges	
Vorlage ohne Beschluss 214/2013-7	139
Anfrage 214/2013-7	140
Ergänzungsvorlage 214/2013-7	142
TOP Ö 30 Anfrage des stv. AM Pohl vom 26.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Aus	
Vorlage ohne Beschluss 215/2013-7	143
Anfrage 215/2013-7	144
Ergänzungsvorlage 215/2013-7	146
TOP Ö 31 Anfrage des stv. AM Pohl vom 28.03.2013 (Eingang 04.04.2013) betr. Ver	
Vorlage ohne Beschluss 213/2013-7	147

Anfrage 213/2013-7	148
Ergänzungsvorlage 213/2013-7	152
TOP Ö 32 Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Gr	
Vorlage ohne Beschluss 216/2013-9	153
Anfrage 216/2013-9	154
TOP Ö 33 Anfrage des OV und stv. AM Marx vom 04.04.2013 betr. Auswirkungen des	
Vorlage ohne Beschluss 221/2013-SUA	155
Anfrage 221/2013-SUA	157
TOP Ö 34 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 betr. Aufnah	
Vorlage ohne Beschluss 248/2013-7	159
Anfrage 248/2013-7	160
TOP Ö 35 Gemeinsame Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Frak	
Vorlage ohne Beschluss 249/2013-7	161
Anfrage 249/2013-7	162
TOP Ö 36 Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.04.2013 betr. Zustand des Baudenkmals	
Vorlage ohne Beschluss 261/2013-6	163
Anfrage 261/2013-6	165
Inhaltsverzeichnis	166